

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 2. FEBRUAR 1987

Nr. 5

Seite		Seite		Seite
	<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		<b>Der Hessische Sozialminister</b>	
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	220	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an öffentliche und freie Träger zur Ergänzung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Durchführung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß §§ 91 bis 96 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 24. 11. 1986 (15. Landesprogramm) . . . . .	227
	Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises . . . . .	220	Durchführung der Trinkwasserverordnung vom 22. 5. 1986; hier: Befristete Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 TrinkwV . . . . .	230
	<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1986 . . . . .	230
	Verfahren bei Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum Elften Deutschen Bundestag . . . . .	220	Dingliche Belastung des landeseigenen Grundbesitzes; hier: Ermächtigung der Ressortverwaltungen zur Einräumung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für ober- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen — § 64 LHO — . . . . .	231
	<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		Seuchenschlachtungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung . . . . .	231
	Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO) . . . . .	220	Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1987 . . . . .	231
	<b>Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst</b>		Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen . . . . .	231
	Verordnung über die Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 15. 1. 1987	221	<b>Personalnachrichten</b>	
	Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 12. 1. 1987 . . . . .	221	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	236
	Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Gießen vom 12. 1. 1987 . . . . .	222	im Bereich des Hessischen Sozialministers . . . . .	236
	Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Marburg vom 12. 1. 1987 . . . . .	223	im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	237
	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen . . . . .	237
	Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1987 . . . . .	223	<b>Die Regierungspräsidenten</b>	
	Abstufung der Bundesautobahn A 680 und Widmung von Neubaustrecken zur Bundesstraße 26 sowie Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 26 und der Landesstraße 3114 im Gebiet der Stadt Darmstadt sowie in den Gebieten der Gemeinden Roßdorf, Groß-Zimmern, der Städte Dieburg und Groß-Umstadt sowie der Gemeinde Münster im Landkreis Darmstadt-Dieburg . . . . .	223	<b>DARMSTADT</b>	
	Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3052 in den Gemarkungen Oberlemp und Bermoll der Stadt Aßlar, Lahn-Dill-Kreis . . . . .	225	Zulassung als Gegenschverständiger für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben . . . . .	237
	<b>Der Hessische Minister für Umwelt und Energie</b>		<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>	
	Bauliche Nutzung von Altablagerungen	225	<b>DARMSTADT</b>	
	Hinweis auf Änderungen von VDE-Bestimmungen . . . . .	226	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Eichberg bei Wisselheim“ vom 14. 1. 1987 . . . . .	237
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Escholdüne von Darmstadt-Eberstadt“ vom 14. 1. 1987 . . . . .	238
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Woog von Hainstadt“ vom 14. 1. 1987 . . . . .	240
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lange Wiese bei Weilers“ vom 14. 1. 1987 . . . . .	242
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lochwiesen bei Biblis“ vom 14. 1. 1987 . . . . .	243
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Mainflinger Mainufer“ vom 14. 1. 1987 . . . . .	245
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Treburer Unterau“ vom 14. 1. 1987 . . . . .	246
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schaeppeelsee von Rüsselsheim“ vom 14. 1. 1987 . . . . .	248
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“ vom 14. 1. 1987 . . . . .	249
			<b>KASSEL</b>	
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ vom 12. 1. 1987 . . . . .	251
			<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	253
			<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	254
			<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
			Hessische Brandversicherungsanstalt, Darmstadt; hier: Bilanz zum 31. 12. 1985 sowie Gewinn- und Verlustrechnung 1985 . . . . .	269
			Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 9. 2. bis 17. 2. 1987 . . . . .	271
			Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates . . . . .	272
			<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> . . . . .	272
			<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	273

86

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Großes Verdienstkreuz**

Rolleri, Dr. jur. Virgilio, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt am Main

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Fröbel, Heinz, Dipl.-Volkswirt, Regierungspräsident a. D., Kassel

**Verdienstkreuz am Bande**

Adam, Ewald, Maurer, Wiesbaden

Adler, Erich, Bergmann, Echzell

Baumann, Wilhelm, Lehrer a. D., Emmendingen

Braunche, Karl-Heinz, Unternehmer, Dillenburg

Brübach, Gustav, ehem. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Korbach

Damrow, Harry, ehem. Abteilungsdirektor, Frankfurt am Main

Demmer, Wilhelm, Fachlehrer a. D., Laubach

Fischer, Fritz, Angestellter, Reinheim

Gensicke, Dr. phil. Heinrich, Archivdirektor a. D., Wiesbaden

Greifinger, Hans, ehem. Hausverwalter, Marburg

Grüning, Friedel, stellv. Chefredakteur, Wiesbaden

Höll, Wilhelm, Rektor a. D., Wanfried

Kegelman, Johannes, Bauberrat a. D., Hanau

Kill, Elisabeth, gen. Schwester Angelika, Leiterin der Ursulinenschule in Fritzlar, Fritzlar

Klebe, Karl-Otto, Amtsrat a. D., Meinhard

Kliem, Norbert, ehem. Pressereferent, Amöneburg

Küthe, Dr. Karlheinz, ehem. Bezirksstellenleiter, Gießen

Mätzke, Erwin, Bundesbahnbeamter a. D., Flörsheim am Main

Major, Willi, Fertigungsingenieur, Abteilungsleiter, Dreieich

Meister, Kurt, Geschäftsführer, Unternehmer, Kassel

Rosenthal, Josef, Bezirkssekretär, Nidderau

Schomann, Friedrich, ehem. Werkmeister, Frankfurt am Main

Schulze, Wolfgang, Pfarrer, Linden

Strauch, Friedrich Ludwig, Bürgermeister a. D., Riedstadt

Weimershaus, Dr. med. Wolfgang, Laborarzt, Offenbach am Main

**Verdienstmedaille**

Gröne, August, ehem. Metallarbeiter, Mörfelden-Walldorf

Wiesbaden, 19. Januar 1987

Der Hessische Ministerpräsident

P 124 — 14 a 02/01

StAnz. 5/1987 S. 220

87

**Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises**

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 18. August 1986 ausgestellte Ausweis Nr. 7988 für Herrn John W. Nelson des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. Januar 1987

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

P 12 2a 10/03

StAnz. 5/1987 S. 220

88

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Verfahren bei Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum Elften Deutschen Bundestag**

Nach § 2 Abs. 3 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593), sind Einsprüche gegen die Gültigkeit von Wahlen zum Deutschen Bundestag schriftlich beim Bundestag einzureichen. Erfahrungsgemäß werden viele Wahleinsprüche jedoch bei Gemeindebehörden, Kreisverwaltungen, Regierungspräsidenten oder anderen amtlichen Stellen erhoben.

Solche Wahleinsprüche sind unverzüglich an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten. Der Landeswahlleiter ist über alle eingehenden Wahleinsprüche sowie über jeden Schriftwechsel mit dem Deutschen Bundestag aus Anlaß eines Wahleinspruchs zu unterrichten.

Wiesbaden, 15. Januar 1987

Der Hessische Minister des Innern

II A 1 — 1 k 04.19

StAnz. 5/1987 S. 220

89

## DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

**Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)**

B e z u g : Mein Rundschreiben vom 10. Oktober 1986 (StAnz. S. 2036)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 6,25 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 10. Januar 1987 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 12. Januar 1987

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 1a

StAnz. 5/1987 S. 220

90

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

**Verordnung über die Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 15. Januar 1987**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt verordnet:

## § 1

Die Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen in dem Studentenwohnheim Nieder-Ramstädter-Straße 179—183 A werden wie folgt festgesetzt:

1. 7 Wohnheimplätze mit ca. 17 qm auf monatlich je 103,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 83,— DM,
2. 27 Wohnheimplätze mit ca. 18 qm auf monatlich je 109,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 83,— DM,
3. 39 Wohnheimplätze mit ca. 19 qm auf monatlich je 116,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 83,— DM,
4. 67 Wohnheimplätze mit ca. 20 qm auf monatlich je 122,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 83,— DM,
5. 95 Wohnheimplätze mit ca. 21 qm auf monatlich je 128,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 83,— DM,
6. 4 Wohnheimplätze mit ca. 22 qm auf monatlich je 134,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 83,— DM,
7. 5 Wohnheimplätze mit ca. 23 qm auf monatlich je 140,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 83,— DM,
8. 5 Wohnheimplätze mit ca. 24 qm auf monatlich je 146,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 83,— DM,
9. 4 Wohnheimplätze mit ca. 27,5 qm auf monatlich je 165,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 83,— DM und
10. 1 Wohnheimplatz mit ca. 30 qm auf monatlich 183,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 83,— DM.

## § 2

Über die Vorauszahlungen nach § 1 hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Darmstadt jährlich abzurechnen.

## § 3

Für die Nutzung von Wohnheimplätzen in dem Studentenwohnheim Riedeselstraße (Altbau) werden folgende Entgelte festgesetzt:

1. 2 Wohnheimplätze in den Zimmern Nr. 36 und Nr. 37 auf monatlich je 180,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Kosten für Heizung, Warmwasser, Kaltwasser und Entwässerung in Höhe von monatlich je 50,— DM,
2. 1 Wohnheimplatz in Zimmer Nr. 38 auf monatlich 140,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Kosten für Heizung, Warmwasser, Kaltwasser und Entwässerung in Höhe von monatlich 50,— DM.

## § 4

Über die Vorauszahlungen nach § 3 hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Darmstadt jährlich abzurechnen.

## § 5

Für die Nutzung von Wohnheimplätzen in dem Studentenwohnheim Nieder-Ramstädter-Straße (Altbau) werden folgende Entgelte festgesetzt:

9 Wohnheimplätze in den Zimmern Nr. A 123, A 216, A 316, B 130, B 224, B 315, C 130, C 224 und C 315 auf monatlich je 145,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Kosten für Heizung, Warmwasser, Kaltwasser und Entwässerung in Höhe von monatlich je 50,— DM.

## § 6

Über die Vorauszahlungen nach § 5 hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Darmstadt jährlich abzurechnen, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 15. Januar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst**  
gez. Dr. Rüdiger  
— Gült.-Verz. 7004 —

*StAnz. 5/1987 S. 221*

91

**Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 12. Januar 1987**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt verordnet:

## § 1

Die Essenpreise für die Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt und der Fachhochschule Darmstadt werden wie folgt festgesetzt:

- |                  |                            |
|------------------|----------------------------|
| a) Tageseintopf  | auf 1,50 DM je Portion,    |
| b) Stammessen I  | auf 2,— DM je Portion,     |
| c) Stammessen II | auf 2,80 DM je Portion,    |
| d) Wahlessen I   | auf 2,— DM je Portion,     |
| e) Wahlessen II  | auf 2,80 DM je Portion,    |
| f) Wahlessen III | auf 3,30 DM je Portion und |
| g) Wahlessen IV  | auf 4,— DM je Portion.     |

Die Wahlessen können bis zum vorstehenden Gesamtpreis aus unterschiedlich teuren Komponenten frei zusammengestellt werden; für teurere oder zusätzliche Komponenten ist der entsprechende Aufpreis zu entrichten.

## § 2

Die Essenpreise für Bedienstete der Technischen Hochschule Darmstadt und der Fachhochschule Darmstadt werden wie folgt festgesetzt:

- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| a) Tageseintopf oder Stammessen I | auf 4,20 DM je Portion,    |
| b) Stammessen II                  | auf 5,— DM je Portion,     |
| c) Wahlessen I                    | auf 4,20 DM je Portion,    |
| d) Wahlessen II                   | auf 5,— DM je Portion,     |
| e) Wahlessen III                  | auf 5,50 DM je Portion und |
| f) Wahlessen IV                   | auf 6,20 DM je Portion.    |

Die Wahlessen können bis zum vorstehenden Gesamtpreis aus unterschiedlich teuren Komponenten frei zusammengestellt werden; für teurere oder zusätzliche Komponenten ist der entsprechende Aufpreis zu entrichten.

Zu den vorstehenden Preisen kann den Bediensteten ein Essenzuschuß nach den Kantinen-Richtlinien in Höhe von z. Z. 1,— DM gewährt werden.

## § 3

Die Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Darmstadt werden wie folgt festgesetzt:

- |                                   |                         |
|-----------------------------------|-------------------------|
| a) Tageseintopf oder Stammessen I | auf 3,— DM je Portion,  |
| b) Stammessen II                  | auf 3,80 DM je Portion, |

- c) Wahlessen I auf 3,— DM je Portion,  
 d) Wahlessen II auf 3,80 DM je Portion,  
 e) Wahlessen III auf 4,30 DM je Portion und  
 f) Wahlessen IV auf 5,— DM je Portion.

Die Wahlessen können bis zum vorstehenden Gesamtpreis aus unterschiedlich teuren Komponenten frei zusammengestellt werden; für teurere oder zusätzliche Komponenten ist der entsprechende Aufpreis zu entrichten.

Zu den vorstehenden Preisen kann das Studentenwerk seinen Bediensteten in entsprechender Anwendung der Kantinen-Richtlinien aus eigenen Mitteln einen Essenzuschuß in Höhe von z. Z. 1,— DM gewähren. Diese Regelung gilt nicht für das Küchenpersonal des Studentenwerks. Soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen, die auf den Lohn bzw. auf die Vergütung anzurechnen sind (vgl. Nr. 5 SR 2f MTL, § 68 BAT). Die Bewertungsgrundlage bildet die Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 4

Die Verordnungen vom 19. Januar 1981 (StAnz. S. 283, 445 = ABl. S. 100), vom 27. Januar 1982 (StAnz. S. 329 = ABl. S. 105) und vom 18. Februar 1982 (StAnz. S. 552 = ABl. S. 183) werden aufgehoben.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. Januar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst**  
gez. Dr. Rüdiger  
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 5/1987 S. 221

92

### Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Gießen vom 12. Januar 1987

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen verordnet:

## § 1

Die Essenpreise für die Studenten der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Fachhochschule Gießen-Friedberg — Bereich Gießen — werden wie folgt festgesetzt:

- a) Stammgericht auf 1,50 DM je Portion,  
 b) Tagesmenü auf 2,20 DM je Portion,  
 c) Wahlessen I auf 1,70 DM je Portion,  
 d) Wahlessen II auf 2,— DM je Portion,  
 e) Wahlessen III auf 2,50 DM je Portion und  
 f) Wahlessen IV auf 3,— DM je Portion.

## § 2

Die Essenpreise für die Bediensteten der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Fachhochschule Gießen-Friedberg — Bereich Gießen — werden wie folgt festgesetzt:

- a) Stammgericht auf 3,70 DM je Portion,  
 b) Tagesmenü auf 4,40 DM je Portion,  
 c) Wahlessen I auf 3,90 DM je Portion,  
 d) Wahlessen II auf 4,20 DM je Portion,  
 e) Wahlessen III auf 4,70 DM je Portion und  
 f) Wahlessen IV auf 5,20 DM je Portion.

## § 3

Die Essenpreise für Bedienstete des Studentenwerks Gießen am Hochschulstandort Gießen werden wie folgt festgesetzt:

- a) Stammgericht auf 2,50 DM je Portion,  
 b) Tagesmenü auf 3,20 DM je Portion,  
 c) Wahlessen I auf 2,70 DM je Portion,  
 d) Wahlessen II auf 3,— DM je Portion,  
 e) Wahlessen III auf 3,50 DM je Portion und  
 f) Wahlessen IV auf 4,— DM je Portion.

## § 4

Die Essenpreise für Studenten der Fachhochschule Fulda werden wie folgt festgesetzt:

- a) Stammessen auf 1,70 DM je Portion,  
 b) Fleischteller I auf 1,70 DM je Portion,  
 c) Fleischteller II auf 2,— DM je Portion,  
 d) Fleischteller III auf 2,50 DM je Portion und  
 e) Fleischteller IV auf 3,20 DM je Portion.

## § 5

Die Essenpreise für Bedienstete der Fachhochschule Fulda werden wie folgt festgesetzt:

- a) Stammessen auf 3,90 DM je Portion,  
 b) Fleischteller I auf 3,90 DM je Portion,  
 c) Fleischteller II auf 4,20 DM je Portion,  
 d) Fleischteller III auf 4,70 DM je Portion und  
 e) Fleischteller IV auf 5,40 DM je Portion.

## § 6

Die Essenpreise für Bedienstete des Studentenwerks Gießen am Hochschulstandort Fulda werden wie folgt festgesetzt:

- a) Stammessen auf 2,70 DM je Portion,  
 b) Fleischteller I auf 2,70 DM je Portion,  
 c) Fleischteller II auf 3,— DM je Portion,  
 d) Fleischteller III auf 3,50 DM je Portion und  
 e) Fleischteller IV auf 4,20 DM je Portion.

## § 7

Die Essenpreise für Studenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg — Bereich Friedberg — werden wie folgt festgesetzt:

- a) Stammgericht auf 1,70 DM je Portion,  
 b) Tagesmenü auf 2,20 DM je Portion,  
 c) Fleischteller I auf 1,70 DM je Portion,  
 d) Fleischteller II auf 2,— DM je Portion,  
 e) Fleischteller III auf 2,50 DM je Portion und  
 f) Fleischteller IV auf 3,20 DM je Portion.

## § 8

Die Essenpreise für Bedienstete der Fachhochschule Gießen-Friedberg — Bereich Friedberg — werden wie folgt festgesetzt:

- a) Stammgericht auf 3,90 DM je Portion,  
 b) Tagesmenü auf 4,40 DM je Portion,  
 c) Fleischteller I auf 3,90 DM je Portion,  
 d) Fleischteller II auf 4,20 DM je Portion,  
 e) Fleischteller III auf 4,70 DM je Portion und  
 f) Fleischteller IV auf 5,40 DM je Portion.

## § 9

Die Essenpreise für Bedienstete des Studentenwerks Gießen am Hochschulstandort Friedberg werden wie folgt festgesetzt:

- a) Stammgericht auf 2,70 DM je Portion,  
 b) Tagesmenü auf 3,20 DM je Portion,  
 c) Fleischteller I auf 2,70 DM je Portion,  
 d) Fleischteller II auf 3,— DM je Portion,  
 e) Fleischteller III auf 3,50 DM je Portion und  
 f) Fleischteller IV auf 4,20 DM je Portion.

## § 10

Soweit den Hochschulbediensteten nach den Kantinen-Richtlinien ein Essenzuschuß in Höhe von z. Z. 1,— DM gewährt wird, kann dieser mit den vorstehenden Preisen verrechnet werden.

## § 11

Zu den vorstehenden Preisen für Bedienstete des Studentenwerks kann das Studentenwerk Gießen aus eigenen Mitteln seinen Mitarbeitern in entsprechender Anwendung der Kantinen-Richtlinien einen Zuschuß in Höhe von z. Z. 1,— DM gewähren. Diese Regelung gilt nicht für das Mensapersonal des Studentenwerks. Soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen, die auf den Lohn bzw. auf die Vergütung anzurechnen sind (vgl. Nr. 5 SR 2f MTL, § 68 BAT). Die Bewertungsgrundlage bildet die Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

Die Verordnungen vom 7. September 1976 (StAnz. S. 1737 = ABl. S. 564), vom 10. März 1981 (StAnz. S. 733 = ABl. S. 234), vom

28. Februar 1982 (StAnz. S. 590 = ABl. S. 184), vom 28. September 1982 (StAnz. S. 1825 = ABl. S. 666) und vom 27. Juni 1983 (StAnz. S. 1434 = ABl. S. 479) werden aufgehoben.

## § 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. Januar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst**  
gez. Dr. Rüdiger  
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 5/1987 S. 222

93

### Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Marburg vom 12. Januar 1987

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg verordnet:

## § 1

Die Essenpreise für die Studenten der Philipps-Universität Marburg werden wie folgt festgesetzt:

- |                     |                            |
|---------------------|----------------------------|
| a) Stammgericht     | auf 1,60 DM je Portion,    |
| b) Hauptgericht     | auf 2,20 DM je Portion,    |
| c) Leichte Vollkost | auf 2,80 DM je Portion,    |
| d) Auswahlessen I   | auf 2,80 DM je Portion und |
| e) Auswahlessen II  | auf 3,50 DM je Portion.    |

## § 2

Die Essenpreise für die Bediensteten der Philipps-Universität Marburg werden wie folgt festgesetzt:

- |                     |                            |
|---------------------|----------------------------|
| a) Stammgericht     | auf 3,60 DM je Portion,    |
| b) Hauptgericht     | auf 4,20 DM je Portion,    |
| c) Leichte Vollkost | auf 4,80 DM je Portion,    |
| d) Auswahlessen I   | auf 4,80 DM je Portion und |
| e) Auswahlessen II  | auf 5,50 DM je Portion.    |

## § 3

Die Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Marburg werden wie folgt festgesetzt:

- |                     |                            |
|---------------------|----------------------------|
| a) Stammgericht     | auf 2,60 DM je Portion,    |
| b) Hauptgericht     | auf 3,20 DM je Portion,    |
| c) Leichte Vollkost | auf 3,80 DM je Portion,    |
| d) Auswahlessen I   | auf 3,80 DM je Portion und |
| e) Auswahlessen II  | auf 4,50 DM je Portion.    |

## § 4

Die Auswahlessen umfassen bis zu fünf Komponentengruppen. Daraus können drei Komponenten ausgewählt werden. Zusätzliche Komponenten werden auf Wunsch gegen einen Aufpreis von je —,60 DM abgegeben.

## § 5

(1) Zu den Essenpreisen nach § 2 kann den Hochschulbediensteten ein Essenzuschuß nach den Kantinen-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von z. Z. 1,— DM gewährt werden.

(2) Das Studentenwerk Marburg kann seinen Bediensteten aus eigenen Mitteln in entsprechender Anwendung der Kantinen-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls einen Zuschuß in Höhe von z. Z. 1,— DM gewähren. Diese Regelung gilt nicht für das Mensa-Personal des Studentenwerks. Soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen, die auf den Lohn bzw. auf die Vergütung anzurechnen sind (vgl. Nr. 5 SR 2 f MTL, § 68 BAT). Die Berechnungsgrundlage bildet die Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

Die Verordnung vom 10. September 1985 (StAnz. S. 1771 = ABl. S. 754) wird aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. Januar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst**  
gez. Dr. Rüdiger

StAnz. 5/1987 S. 223

94

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

### Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1987

In den Ausbildungsberufen Kulturbau-techniker/in, Straßenbau-techniker/in, Straßenwärter/in, Vermessungstechniker/in werden in der Zeit zwischen Mitte März und Mitte Mai 1987 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit

- bei dreijähriger Dauer zwischen dem 1. April 1985 und 30. September 1985
- bei kürzerer als dreijähriger Dauer zwischen dem 1. Oktober 1985 und 31. März 1986

begonnen hat.

Die Anmeldungen sind auf den den Ausbildungsstätten im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren nach § 32 BBiG zugegangenen Formblättern vorzunehmen und haben folgendes zu enthalten:

- Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Auszubildenden
- Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter
- Beginn und Dauer der Ausbildungszeit
- Angabe der besuchten Berufsschule (volle Anschrift).

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des/der Auszubildenden)
- eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule
- bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,

die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 ArbSchG

- bei körperlich, geistig oder seelisch behinderten Auszubildenden eine kurze Darstellung der Art der Behinderung sowie eine Kopie des Nachweises über den Grad der festgestellten Erwerbsminderung.

Meldeschluß: 20. Februar 1987

Wiesbaden, 12. Januar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
I b 3 — 9 a — 04 — 13 — 02

StAnz. 5/1987 S. 223

95

**Abstufung der Bundesautobahn A 680 und Widmung von Neubaustrecken zur Bundesstraße 26 sowie Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 26 und der Landesstraße 3114 im Gebiet der Stadt Darmstadt sowie in den Gebieten der Gemeinden Roßdorf, Groß-Zimmern, der Städte Dieburg und Groß-Umstadt sowie der Gemeinde Münster im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt**

- Die bisherige Bundesautobahn A 680 im Gebiet der Stadt Darmstadt und im Gebiet der Gemeinde Roßdorf im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, von km 0,000 (= km 0,144 der B 26 neu am Anschluß der K 141 östlich der Ortslage Darmstadt)

bis km 2,627 (= km 0,000 an der Anschlußstelle Roßdorf-West) = 2,627 km,  
 von km 0,000 (= km 2,627)  
 bis km 3,139 (= km 0,000 an der Anschlußstelle Roßdorf) = 3,139 km  
 und  
 von km 0,000 (= km 3,139)  
 bis km 2,267 (= km 2,267 der B 26 neu nord-östlich der Ortslage Gundernhausen der Gemeinde Roßdorf) = 2,267 km  
 zusammen 8,033 km

einschließlich der Anschlußstellen Roßdorf-West (B 26 alt) und Roßdorf (B 38)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 zur Bundesstraße abgestuft (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —). Sie wird als Kraftfahrstraße Teilstrecke der Bundesstraße 26.

2. Die im Gebiet der Stadt Darmstadt neugebaute Strecke

von km 0,009 neu (an der B 26 alt am Ostbahnhof)  
 bis km 1,230 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der K 141 Richtung Stadtmitte —) = 1,221 km

und

von km 0,000 neu (= km 1,230 neu)  
 bis km 0,144 neu (= km 0,000 der A 680 alt am Anschluß der K 141 Richtung B 26 alt) = 0,144 km  
 zusammen 1,365 km

sowie die in den Gebieten der Gemeinden Roßdorf, Groß-Zimmern, der Städte Dieburg und Groß-Umstadt sowie der Gemeinde Münster im Landkreis Darmstadt neugebaute Strecke

von km 2,267 neu (= km 2,267 der A 680 alt)  
 bis km 5,340 neu (= 0,000 neu — Überführung der L 3114 —) = 3,073 km,

von km 0,000 neu (= km 5,340 neu)  
 bis km 2,228 neu (= km 0,000 neu — Überführung der B 45 alt —) = 2,228 km,

von km 0,000 neu (= km 2,228 neu)  
 bis km 1,773 neu (= km 0,000 neu — Überführung der B 45 neu —) = 1,773 km

und

von km 0,000 neu (= km 1,773 neu)  
 bis km 0,307 neu (bei km 0,997 der B 26 alt östlich der Ortslage Dieburg) = 0,307 km  
 zusammen 7,381 km

einschließlich der Anschlußstellen an der Landesstraße 3114, der Bundesstraße 45 alt und der Bundesstraße 45 neu

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 26 (§ 2 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Strecken sind mit Ausnahme der zwischen den beiden Anschlüssen der Kreisstraße 141 gelegenen Strecke Kraftfahrstraße.

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 26 in den Gebieten der Stadt Darmstadt und der Gemeinde Roßdorf

von km 2,480 alt (an der Anschlußstelle Roßdorf-West der A 680 alt)  
 bis km 2,487 alt (km 0,000 alt) = 0,007 km

und

von km 0,000 alt (= km 2,487 alt)  
 bis km 2,644 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3104 in der Ortslage Roßdorf —) = 2,644 km  
 zusammen 2,651 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3104 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

4. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 26 im Gebiet der Gemeinde Roßdorf

von km 0,000 alt (= km 2,644 alt)  
 bis km 1,117 alt (an der B 38) = 1,117 km

von km 0,006 alt (an der B 38)  
 bis km 1,646 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 128 in der Ortslage Gundernhausen —) = 1,640 km,  
 von km 0,000 alt (= km 1,646 alt)  
 bis km 0,615 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3115 —) = 0,615 km

und

von km 0,000 alt (= km 0,615 alt)  
 bis km 0,020 alt = 0,020 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3115 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

5. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 26 in den Gebieten der Gemeinden Roßdorf und Groß-Zimmern, der Stadt Dieburg sowie der Gemeinde Münster

von km 0,020 alt (östlich der Ortslage Gundernhausen)  
 bis km 3,218 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3114 alt —) = 3,198 km,

von km 0,000 alt (= km 3,218 alt)  
 bis km 0,816 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 126 —) = 0,816 km,

von km 0,000 alt (= km 0,816 alt)  
 bis km 1,120 alt (an der B 45 alt) = 1,120 km,

von km 0,009 alt (an der B 45 alt)  
 bis km 1,115 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3094 —) = 1,106 km

und

von km 0,000 alt (= km 1,115 alt)  
 bis km 0,997 alt (bei km 0,307 der B 26 neu östlich der Ortslage Dieburg) = 0,997 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Kreisstraße 128 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3114 im Gebiet der Stadt Dieburg

von km 0,170 alt (an der Anschlußstelle der B 26 neu südlich der Ortslage Dieburg)  
 bis km 0,267 alt (bei km 3,218/0,000 der B 26 alt) = 0,097 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 128 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

7. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 26 im Gebiet der Stadt Darmstadt

von km 2,450 alt (am Anschluß der K 141 östlich der Ortslage Darmstadt)  
 bis km 2,455 alt (= km 0,000 alt) = 0,005 km

und

von km 0,000 alt (= km 2,455 alt)  
 bis km 2,480 alt (an der Anschlußstelle Roßdorf-West der A 680 alt) = 2,480 km  
 zusammen 2,485 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 141 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Darmstadt über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

8. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 26 im Gebiet der Stadt Darmstadt

von km 0,852 alt (an der B 26 alt  
am Ostbahnhof)  
bis km 0,922 alt (am Bahnübergang) = 0,070 km  
und  
von km 0,947 alt (am Bahnübergang)  
bis km 2,450 alt (am Anschluß der K 141) = 1,503 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 Abs. 2 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Darmstadt über (§ 43 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3 a, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. Dezember 1986

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 5/1987 S. 223

96

#### Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3052 in den Gemarkungen Oberlemp und Bermoll der Stadt Ablar, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen

1. Die im Zuge der Landesstraße 3052 in den Gemarkungen Oberlemp und Bermoll der Stadt Ablar, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, neugebauten Strecken (Umgehung Bermoll)

von km 0,239 neu (bei km 0,239 der L 3052 alt  
am nordöstlichen Ortsrand  
Oberlemp)  
bis km 0,905 neu (bei km 0,902 der L 3052  
alt) = 0,666 km,  
von km 0,003 neu (bei km 0,908 der L 3052 alt)  
bis km 1,178 neu (= km 0,000 neu — Kreuzung  
mit der K 59 neu —) = 1,175 km  
und  
von km 0,000 neu (= km 1,178 neu)  
bis km 0,170 neu (bei km 0,170 der L 3052 alt  
nördlich der Ortslage  
Bermoll) = 0,170 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3052 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3052  
von km 0,003 alt (am Anschluß der L 3376  
in der Ortslage Bermoll)  
bis km 0,588 alt (bei km 0,588 der K 59 neu) = 0,585 km  
hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 59 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).  
Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Lahn-Dill-Kreis über.
3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3052  
von km 0,239 alt (bei km 0,239 der L 3052 neu)  
bis km 0,902 alt (bei km 0,905 der L 3052  
neu) = 0,663 km,  
von km 0,588 alt (bei km 0,588 der L 3052 neu)  
bis km 0,802 alt (= km 0,000 alt — Anschluß  
der K 59 alt —) = 0,214 km  
und  
von km 0,000 alt (= km 0,802 alt)  
bis km 0,170 alt (bei km 0,170 der L 3052  
neu) = 0,170 km  
sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).
4. Die Teilstrecke der Landesstraße 3052  
von km 0,905 alt (Kreuzung mit der L 3052 neu)  
bis km 1,701 alt (am Anschluß der L 3376 in der  
Ortslage Bermoll)  
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 Teilstrecke der Landesstraße 3376.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Gießen, Lahnstraße 31, 6300 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. Januar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 5/1987 S. 225

97

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND ENERGIE

#### Bauliche Nutzung von Altablagerungen

Bezug: Erlaß vom 22. Juli 1986 — IV A 5 — 79n 08.03.1 — 1/86  
— (n. v.)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bitte ich, hinsichtlich der baulichen Nutzung von nicht mehr betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen gem. § 17 des Hessischen Abfallgesetzes (HAbfG) folgendes zu beachten:

Das nach § 18 HAbfG bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) geführte Altablagerungskataster weist aus, daß derzeit rd. 430 Altablagerungen in Hessen innerhalb einer Bebauung liegen. Mehrausfertigungen des Altablagerungskatasters liegen den Regierungspräsidenten sowie den Kreisrätschüssen und Magistraten der kreisfreien Städte vor. Sortierte Katasterauszüge über die Altablagerungen in der Bebauung werden den Regierungspräsidenten mit Mehrabdrucken für die nachgeordneten Behörden von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt übersandt.

Die Problematik einer Bebauung von Altablagerungen hat die Hessische Landesanstalt für Umwelt in einem Positionspapier vom Juli 1986 dargestellt, das z. Z. überarbeitet wird. Daraus ergibt sich, daß Maßnahmen erforderlich werden, um Gefahren durch eine bauliche Nutzung von Altablagerungen zu vermeiden bzw. bei vorhandener Bebauung zu überprüfen und ggf. zu beseitigen.

Die Regierungspräsidenten (Abfallbehörden und obere Bauaufsichtsbehörden) werden hiermit gebeten, Maßnahmen zu treffen und insbesondere folgendes zu beachten:

- Maßnahmen der Erfassung und Überprüfung baulicher Nutzungen von Altablagerungen**
  - Die Bauaufsichtsbehörden sind auf die im Altablagerungskataster erfaßten Altablagerungen innerhalb von Bebauungen hinzuweisen.
  - Die Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, zur Verdichtung der erfaßten Informationen beizutragen. Sie haben insbesondere die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Infor-

mationen über die Situation der baulichen Nutzung von Altablagerungen mitzuteilen. Hierbei ist der nachstehende Fragenkatalog zu verwenden. Im Hinblick auf die Personalsituation bei den Bauaufsichtsbehörden bin ich damit einverstanden, daß die in Abschn. B des Fragenkatalogs gestellten Fragen zunächst nur beantwortet werden, soweit dieses ohne erheblichen Zeitaufwand möglich ist.

Ich bitte die Erhebungen bis zum 31. Mai 1987 durchführen zu lassen und u. a. zu veranlassen, daß die Unterlagen anschließend gesammelt der Hessischen Landesanstalt für Umwelt zur Auswertung im Altablagerungskataster übersandt werden.

1.3 Es wird darauf hingewiesen, daß wegen der möglichen Gefährdungen Altablagerungen nicht bebaut werden sollen. Im Einzelfall kann danach einer Bebauung nur dann zugestimmt werden, wenn durch Gutachten eindeutig nachgewiesen wurde, daß eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

## 2. Berücksichtigung bei der Bauleitplanung

Nach § 1 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Belange des Umweltschutzes,
- die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Bodens einschließlich mineralischer Rohstoffvorkommen, des Wassers, des Klimas und der Luft

zu berücksichtigen. Die im Zusammenhang mit Altablagerungen auftretenden Fragen sind daher von den Gemeinden als abwägungserhebliches Material zu ermitteln und nach § 1 Abs. 7 BBauG mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Es ist auch Aufgabe der Träger öffentlicher Belange, die Gemeinden auf solche Fragen hinzuweisen und sie zu unterstützen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist auch zu klären, ob eine bzw. welche bauliche oder sonstige Nutzung der Altablagerungen möglich ist. Auf evtl. erforderliche Maßnahmen einer Sicherung oder einer Sanierung kontaminierter Flächen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefordert werden müssen, ist insbesondere in der Begründung zum Bebauungsplan hinzuweisen.

### 2.1 Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Altablagerungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgestellt sind, sollen gem. § 5 Abs. 6 Satz 1 BBauG nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, so sollen sie im Plan und im Text vermerkt werden (§ 5 Abs. 6 Satz 2 BBauG).

Das zum 1. Juli 1987 in Kraft tretende Baugesetzbuch (BauGB) sieht im Flächennutzungsplan darüber hinaus für Altablagerungen eine Kennzeichnung von für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen vor, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB). Auf die Überleitungsvorschriften für die Bauleitplanung (§ 233 BauGB) wird hingewiesen.

Bis zur Anwendung der Vorschriften des neuen Gesetzes halte ich es für vertretbar, wenn derartige Flächen im Hinblick auf mögliche Gründungs- und Umweltprobleme bereits jetzt als „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind — Altablagerungen“ gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 4 BBauG).

### 2.2 Aufstellung von Bebauungsplänen

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind (§ 9 Abs. 6 BBauG). Dies trifft für Altablagerungen regelmäßig zu.

Das Baugesetzbuch sieht künftig im Bebauungsplan eine Kennzeichnung von Flächen vor, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB). Auf die Überleitungsvorschriften des § 233 BauGB wird hingewiesen.

Bis zur Anwendung der Vorschriften des neuen Gesetzes halte ich es für vertretbar, wenn derartige Flächen im Hinblick auf mögliche Gründungsprobleme bereits jetzt als „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind — Altablagerungen“ gekennzeichnet werden (§ 9 Abs. 5 BBauG).

### 2.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Bei bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die die Bebauung oder sonstige Nutzung einer Altablagerung vorsehen,

deren Bebauung bzw. Nutzung aber noch nicht vollzogen ist, ist nach § 1 Abs. 3 BBauG zu prüfen, ob ein Aufhebungs-, Änderungs- oder Ergänzungsverfahren durchgeführt werden muß. Ist die Bebauung bereits vollzogen, sind die behördlichen Maßnahmen durchzuführen, die im Hinblick auf eine mögliche Gefahrenabwehr gemäß Gefährdungsabschätzung erforderlich sind.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Wiesbaden, 12. Januar 1987

**Der Hessische Minister  
für Umwelt und Energie**  
IV A 5 — 79n 08.03.1 — a — 1/87  
— Gült.-Verz. 891 —

StAnz. 5/1987 S. 225

## Altablagerungskataster in Hessen

hier: Altablagerungen in Baugebieten

### 1. Schlüssel Nr. des Altablagerungskatasters

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

### 2. Standort

Kreis .....

Gemeinde/Gemarkung .....

Flur ..... Flurstück(e) .....

Ortsüblicher Name .....

Ergänzende Lagebeschreibung .....

### 3. Jetzige Nutzung

(z. B.: Bebauung, Nähe zur Bebauung in m, Kleingärten, Brachland, Gehölz, Wald, Wiese, Landwirtschaftsfläche, Wegefläche, Freizeit-, Sportgelände, Nähe zu Gewässern ggf. in Prozent der Fläche u. ä.)

### 4. Geländezustand

(z. B.: Bebaute Fläche, Verkehrsweg, offene Sand-, Kies-, Tongrube, Tal, Graben, offene Wasserfläche u. ä.)

### 5. Art der Ablagerung

(z. B.: Ehemalige Gemeindemüllkippe, firmeneigene Deponie, Bauschutt- u. Erdaushubdeponie, wilde Ablagerung u. ä.)

### 6. Fläche ca. .... m<sup>2</sup>, davon Ablagerungsfläche ca. .... m<sup>2</sup>

### 7. Zeitraum der Ablagerung ca. von ..... bis .....

### 8. Zeitraum der Bebauung .....

### 9. Genehmigung der Bebauung .....

### 10. Genehmigungsbehörde .....

## A. Kartenauszüge

1.1 Flurkarte mit Eintragung der Bebauung sowie anderer baulicher Anlagen (Wohnhäuser, Schächte, Leitungen u. ä.) innerhalb der Ablagerung und der näheren Umgebung (bis 500 m). (M 1 :  $\geq$  2 000).

1.2 Flurkarte mit Eintragung von geplanter Bebauung (M 1 :  $\geq$  2 000).

## B. Bekanntgabe weiterer Informationen über:

1. Eigentümer der Altablagerungsfläche bzw. der jetzigen Grundstücke

2. Eigentümer der bebauten und in der Nähe der Altablagerung liegenden Grundstücke

3. Vorlage von durchgeführten Baugrunduntersuchungen

4. Vorlage von durchgeführten Gas- bzw. Bodenluftuntersuchungen

5. Art des anstehenden Bodens

6. Art und Stärke der Abdeckung der Altablagerung

7. Volumen der Altablagerung

8. Ablagerungstiefe

9. Grundwasserstand

10. Eingelagerte Abfälle (möglichst detaillierte Angaben über Art, Menge und Herkunft)

bekannt:

vermutet:

## Hinweis auf Änderungen von VDE-Bestimmungen

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 1 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen (ABV) vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 1986



(StAnz. S. 1788), wird auf nachstehende Ergänzungen und Änderungen der VDE-Bestimmungen hingewiesen. In der rechten Spalte sind hinter der Kurzbezeichnung „etz“ Band- und Heftnummer sowie Erscheinungsdatum der Elektrotechnischen Zeitschrift angegeben, durch die die Bekanntgabe der neuen VDE-Bestimmungen erfolgt ist:

Beiblatt 2 zu DIN VDE 0100/11.86	„Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V; Verzeichnis der einschlägigen Normen“ etz Bd. 107, Heft 20, Oktober 1986
DIN VDE 0100 Teil 300/11.85	„Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V; Allgemeine Angaben zur Planung elektrischer Anlagen“ etz Bd. 106, Heft 20, Oktober 1985
DIN VDE 0100 Teil 520/11.85	„Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V; Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Kabel, Leitungen und Stromschienen“ etz Bd. 106, Heft 20, Oktober 1985
DIN VDE 0100 Teil 540/5.86	„Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V; Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Erdung, Schutzleiter, Potentialausgleichsleiter“ etz Bd. 107, Heft 8, April 1986
DIN VDE 0100 Teil 729/11.86	„Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V; Aufstellen und Anschließen von Schaltanlagen und Verteilern“ etz Bd. 107, Heft 20, Oktober 1986
DIN VDE 0100 Teil 731/02.86	„Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V; Elektrische Betriebsstätten und abgeschlossene elektrische Betriebsstätten“ etz Bd. 107, Heft 2, Januar 1986
DIN VDE 0101 A 1/11.86	„Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV; Änderung 1“ etz Bd. 107, Heft 20, Oktober 1986
DIN VDE 0105 Teil 9/05.86	„Betrieb von Starkstromanlagen; Zusatzfestlegungen für explosionsgefährdete Bereiche“ etz Bd. 107, Heft 8, April 1986
DIN VDE 0113 Teil 1/02.86	„Elektrische Ausrüstung von Industriemaschinen; Teil 1: Allgemeine Festlegungen“ etz Bd. 107, Heft 2, Januar 1986
DIN VDE 0165 A 1/09.86	„Errichten elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Änderung 1“ etz Bd. 107, Heft 16, August 1986

DIN VDE  
0170/0171  
Teil 13/11.86

„Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche; Anforderungen für Betriebsmittel der Zone 10“  
etz Bd. 107, Heft 20, Oktober 1986

DIN VDE  
0295/05.86

„Leiter für Kabel und isolierte Leitungen für Starkstromanlagen“  
etz Bd. 107, Heft 8, April 1986

DIN VDE 0472  
Teil 508/05.86

„Prüfung an Kabeln und isolierten Leitungen; Spannungsfestigkeit von Starkstromkabeln und isolierten Starkstromleitungen“  
etz Bd. 107, Heft 8, April 1986

DIN VDE 0472  
Teil 509/09.86

„Prüfung an Kabeln und isolierten Leitungen; Spannungsfestigkeit von Kabeln, Leitungen und Schnüren für Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlagen“  
etz Bd. 107, Heft 18/19, September 1986

DIN VDE 0660  
Teil 207/09.86

„Schaltgeräte; Niederspannungs-Schaltgeräte; Hilfsstromschalter; Zusatzbestimmung für NOT-AUS-Befehlsgeräte“  
etz Bd. 107, Heft 18/19, September 1986

DIN VDE 0681  
Teil 1/09.86

„Geräte zum Betätigen, Prüfen und Abschranken unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 1 kV; Allgemeine Festlegungen für DIN VDE 0681 Teil 2 bis Teil 4“  
etz Bd. 107, Heft 18/19, September 1986

DIN VDE 0681  
Teil 4/09.86

„Geräte zum Betätigen, Prüfen und Abschranken unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 1 kV; Spannungsprüfer für Wechselspannung“  
etz Bd. 107, Heft 18/19, September 1986

DIN VDE 0683  
Teil 2/12.85

„Ortsveränderliche Geräte zum Erden und Kurzschließen; Zwangsgeführte Staberundungs- und Kurzschließergeräte“  
etz Bd. 106, Heft 22/23, November 1985

DIN VDE 0891  
Teil 5/11.85

„Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Fernmeldeanlagen und Informationsverarbeitungsanlagen; Besondere Richtlinie für Installationskabel und -leitungen nach DIN VDE 0815“  
etz Bd. 106, Heft 20, Oktober 1985

Wiesbaden, 15. Januar 1987

Hessisches Oberbergamt  
76 d 26 05 — 5/13

StAnz. 5/1987 S. 226

99

## DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

### Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an öffentliche und freie Träger zur Ergänzung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Durchführung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß §§ 91 bis 96 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 24. November 1986 (15. Landesprogramm)

#### § 1

##### Zielsetzung

(1) Mit den Leistungen nach diesen Richtlinien unterstützt das Land Hessen durch Ergänzung der Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Bemühungen der BA zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Jahr 1987. Es sollen zielgerichtet zusätzliche Möglichkeiten für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) mit dem Schwerpunkt im Bereich Umwelt und Natur in Hessen geschaffen werden.

(2) Die ergänzende Förderung des Landes Hessen beschränkt sich ausschließlich auf Leistungen im Rahmen der Zweckbestimmung der §§ 91 bis 96 AFG.

(3) Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

(4) Werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Mittel des Bundes für eine verstärkte Förderung nach § 96 AFG zur Verfügung gestellt, finden die Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

#### § 2

##### Umfang der Förderung

Die für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel des Landes Hessen sind auf 10 849 000,— DM begrenzt.

#### § 3

##### Träger

(1) Träger i. S. dieser Richtlinien können sein

1. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder bei denen zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt (freie Träger).
2. Dienststellen der Gemeinden und Kreise.
3. Dienststellen des Landes Hessen.

(2) Trägern nach Abs. 1 Nr. 2 sind gleichgestellt die Kirchen und ihre Einrichtungen, der Landeswohlfahrtsverband, gemeindliche Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen auf Landes-, Kreis- oder Gemeindeebene, die der Gesundheitsvor-, bzw. -fürsorge, der Lebenshilfe oder der Wohlfahrtspflege dienen.

#### § 4

##### Maßnahmefelder

(1) Bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (freie Träger) und Nr. 2 (Gemeinden und Kreise) werden aus Landesmitteln nur Maßnahmen gefördert, die folgenden Bereichen — bzgl. Nr. 1 mindestens überwiegend — zuzuordnen sind.

1. Umwelt und Natur ca. 1 230 Arbeitsplätze
- Forsten (ca. 300 Arbeitsplätze)
  - Naturschutz (ca. 450 Arbeitsplätze)
  - Wasserwirtschaft (ca. 150 Arbeitsplätze)
  - Abfallwirtschaft/Altdeponierungen (ca. 130 Arbeitsplätze)
  - Dorf- und Stadterneuerung (ca. 100 Arbeitsplätze)
  - Verbraucheraufklärung, Gesundheitsvorsorge und Ernährung (ca. 100 Arbeitsplätze)

Zur Konkretisierung dieser Bereiche wird auf die Anlage verwiesen.

2. Bildung und Ausbildung ca. 400 Arbeitsplätze

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder nach § 5 a der ABM-Anordnung, Maßnahmen in der Kombination „Arbeiten und Lernen“ einschließlich einer evtl. erforderlichen zusätzlichen sozialpädagogischen Betreuung der Jugendlichen.

3. Soziale Dienste ca. 500 Arbeitsplätze

Hierzu zählen Maßnahmen der Beratung und Betreuung der Sozialarbeit, insbesondere die ambulanten sozialpflegerischen Dienste, z. B. Familienpflege, häusliche Krankenpflege, häusliche Altenversorgung (Haushaltsbesorgungen, Säubern, Behindertenbetreuung, Ausländerbetreuung, Rettungsdienste, Spielplatzbetreuung, Betreuung von sozialbenachteiligten Kindern, arbeitslosen Jugendlichen und Drogenabhängigen sowie sonstige Beratungs-, Betreuungs- und Pflegedienste.

Vorrangig förderungswürdig sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rahmen des Programmes „Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe“ für jugendliche Arbeitslose unter 25 Jahren sowie begleitende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (z. B. sozialpädagogische Betreuung) bei Werkstattprojekten, die vom Hessischen Sozialminister gefördert werden.

4. Beschäftigungsinitiativen ca. 100 Arbeitsplätze

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die der Vorbereitung von Beschäftigungsinitiativen dienen (sogenannte Vorlauf-ABM).

5. Büro und Verwaltung ca. 120 Arbeitsplätze

(2) Bei Trägern nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Landesdienststellen) werden aus Landesmitteln nur Maßnahmen gefördert, die in den Maßnahmenlisten des Hessischen Sozialministers aufgeführt sind. Die Maßnahmenlisten gehen den betreffenden Arbeitsämtern zu Beginn des Jahres 1987 zu.

Beabsichtigt ist die Förderung von ca. 650 Arbeitsplätzen im Bereich der Dienststellen des Landes.

(3) Maßnahmen im Bereich Büro und Verwaltung werden aus Landesmitteln nur bezuschusst, wenn ausschließlich Personengruppen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der ABM-Anordnung beschäftigt werden.

(4) Die Relation der zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten nach Abs. 1 soll nach Möglichkeit eingehalten werden.

## § 5

### Zielgruppen

(1) Bevorzugt sollen Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der ABM-Anordnung sowie Frauen und teilzeitarbeitsuchende Arbeitslose beschäftigt werden. Ziel ist es, für ca. 500 Jugendliche bis unter 25 Jahren — insbesondere für junge Frauen — zusätzliche Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.

(2) Unter Beachtung des § 2 der ABM-Anordnung vom 13. Dezember 1984 i. V. m. den diesbezüglichen Durchführungsanweisungen wird die Beschäftigung von Arbeitslosen angestrebt, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beziehen. Die damit eingesparten Sozialhilfeleistungen können zur Deckung der in begrenztem Umfang anfallenden Sachkosten verwendet werden. Der Bezug von Leistungen nach dem BSHG begründet für sich allein noch keine Ausnahme von den Zuweisungsvoraussetzungen.

## § 6

### Höhe der Leistungen

(1) Die Gewährung des Landeszuschusses setzt eine Förderung der BA nach §§ 91 bis 96 AFG voraus.

(2) Für die Höhe der Leistungen der BA ist § 10 der ABM-Anordnung maßgebend. Der Zuschuß der BA wird unter Berücksichtigung der Personengruppen nach § 2 der ABM-Anordnung im Regelfall 80% des förderungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen.

(3) Der Zuschuß aus Mitteln des Landes Hessen beträgt bei Trägern nach

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis zu 20%, bei Trägern nach

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zu 10% des förderungsfähigen Arbeitsentgeltes.

## § 7

### Verstärkte Förderung nach § 96 AFG

(1) Im Falle des § 1 Abs. 4 werden vor allem Arbeiten in Gebieten, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als Förderungsgebiete vorgesehen sind, gefördert.

(2) § 6 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Gesamtförderung (BA/Bund/Land) darf 100% des förderungsfähigen Arbeitsentgeltes nicht überschreiten. Die verstärkte Förderung aus Bundes- und Landesmitteln hat zu gleichen Teilen zu erfolgen und kann insgesamt bis zu 20% des förderungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen.

## § 8

### Antragstellung, Bewilligung, Zahlung

(1) Der Zuschuß aus Landesmitteln nach diesen Richtlinien wird auf Antrag gewährt, der bei dem für den Sitz des Trägers zuständigen Arbeitsamt zu stellen ist.

(2) Es können nur solche Anträge Berücksichtigung finden, die bis spätestens 15. Dezember 1987 bei den hessischen Arbeitsämtern gestellt worden sind.

(3) Bewilligung und Zahlung der Landesmittel erfolgt durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Sofern im Einzelfall in Abweichung von der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 nur ein niedrigerer Zuschuß der BA gewährt werden kann, erfolgt Bewilligung und Zahlung der Landesmittel nach vorheriger Zustimmung des Hessischen Sozialministers.

(4) Maßgebend für die Gewährung von Bundesmitteln im Rahmen der Förderung nach § 7 sind die „Vorläufigen Weisungen“ des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 9. November 1970.

(5) Ausgeschlossen ist die Gewährung von Darlehen aus Landesmitteln, die Gewährung von Landeszuschüssen insoweit, als die Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bewilligt wurden.

## § 9

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Richtlinien enden — soweit es die Bewilligung betrifft —, sobald die Mittel nach diesen Richtlinien oder die dem Landesarbeitsamt Hessen zur Verfügung stehenden BA-Mittel erschöpft sind, spätestens am 31. Dezember 1987.

(2) Hinsichtlich der verfahrensmäßigen Abwicklung bewilligter Maßnahmen gelten die Richtlinien bis zur völligen Abrechnung.

(3) Entsprechend der Regelung für Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (DA A.83 zur ABM-Anordnung) können freigewordene Landesmittel (durch Bewilligung gebundene Mittel werden z. T. nicht benötigt, Maßnahmen werden von Trägern zurückgezogen) bis zum 31. Dezember 1987 erneut eingesetzt werden.

Wiesbaden, 24. November 1986

Der Hessische Sozialminister

I A 2 a — 55 a — 2694

StAnz. 5/1987 S. 227

## Anlage

### A Im Forstbereich

1. Alle in Verbindung mit der Behandlung von Waldschäden stehenden Maßnahmen, zum Beispiel:

- Mitarbeit bei allen vorsorglichen und abwehrenden Maßnahmen des Forstschutzes (Beseitigung bruttauglichen Materials, Bekämpfung von Schadinsekten u. a.),
- langfristige Stabilisierung von Waldrändern durch Unterbau und Voranbau von geeigneten Baum- und Straucharten,
- Intensivierung des biologischen Forstschutzes (Bau von Nistkästen, Ameisenhege),
- Vitalisierung von Jungbeständen durch Beseitigung von konkurrierendem Aufwuchs.

2. Darüber hinaus:

- Kulturarbeiten, insbesondere Kulturpflege und Nachbesserung,
- sonstige Jungwuchs- und Jungbestandspflegearbeiten, die nicht „gefährliche Arbeiten“ i. S. der UVV „Forsten und Baumpflanzungen“ sind,
- Wertstungsarbeiten,
- Wegeunterhaltungsarbeiten, z. B. Freiräumen von Durchlässen und Abflüssen,

- sonstige Forstschutzarbeiten, z. B. Reparatur von Gattern, Beseitigung alter Gatter, Schälenschutzmaßnahmen,
- Pflegearbeiten in Erholungsgebieten, z. B. Freischneiden von Spazierwegen, Säuberungs- und Aufräumungsarbeiten,
- Unterhaltung und Bau von Erholungseinrichtungen, Wildparks,
- einfache Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, z. B. Anstrich von Zäunen.

## B Im Bereich des Naturschutzes

### 1. Gewässerpflege im Rahmen der Gewässerunterhaltung

- Pflanzungsmaßnahmen,
- Aus- und Rückschneiden von Ufergehölzen,
- Uferverbau-Maßnahmen,
- Entfernung von Müll,
- Anlage von Amphibienteichen,
- Pflege von Hecken, Gehölzgruppen und Streuobstbeständen,
- Neuanlage von Feldholzinseln, Böschungsbepflanzungen, Alleen, Hecken, Streuobstflächen etc.,
- Mähen; Mulden oder Rückschnitt von Gehölzaufwuchs auf Extensivweiden, auf nicht genutzten Grundstücken oder im besiedelten Bereich,
- Neuanlage von Trockenbiotopen (Trockenmauern, Böschungssicherung etc.),
- ökologische Gestaltung innerstädtischer Grünanlagen (keine Parkpflege),
- Pflege von Naturdenkmälern (Erhaltung alter Bäume durch baumchirurgische Maßnahmen oder Beseitigung störender Nachbarbäume).

## C Abfallwirtschaft und -beseitigung

- Organisation und Durchführung der Einsammlung und Kompostierung pflanzlicher Abfälle,
- Erhebung von Daten für das Abfall-/Abwasserkataster bei den Städten und Gemeinden auf der Grundlage vorliegender Musterkataster,
- Einsatz bei der Sonderabfall-Kleinstmengenabfuhr in Verbindung mit der Hessischen Industriemüll GmbH und den Kommunen,
- Sammlung von Daten über Altablagerungen und Übertragung in die vorhandene Datenverarbeitung durch den Umlandverband Frankfurt,
- Umweltberatung — insbesondere Einrichtung von Umweltberatungsstellen bei den Kommunen,
- Sammlung von Daten über ehemalige Gaswerke und andere kontaminierte Standorte und Übertragung in die Datenverarbeitung.

## D Bereich Wasserwirtschaft

Schwerpunkte sind die verstärkte Durchführung von Arbeiten und intensiven Maßnahmen im Bereich des kommunalen Umweltschutzes, insbesondere

- naturnaher Ausbau und naturnahe Unterhaltung von Fließgewässern und Seen einschließlich Beratung der Unterhaltungspflichtigen,
- Reinigung der Gewässerläufe und Ufer von Abfällen aller Art, Schaffung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Uferbewuchses, Pflege standortgerechter Ufervegetation; Förderung von Bachpatenschaften,
- Beseitigung von Hochwasserschäden mit naturnahen Methoden der Ufersicherung,
- Mitarbeit und Beratung von Trägern der Wasserversorgung bei Investitionen für wassersparende Technologien,
- Mitarbeit und Beratung von Trägern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
  - a) bei Überprüfung von Ver- und Entsorgungsnetzen und -anschlüssen (z. B. Aufspüren von Leckagen und Undichtigkeiten),
  - b) bei der Aufstellung oder Kontrolle von Emissionskataster und Bestandsplänen für kommunale Abwasseranlagen und Einleitungen in Gewässer,
  - c) bei der Erfassung gewerblicher und industrieller Einleitungen in die Kanalisation.

## E Ernährung, Verbraucheraufklärung

### 1. Ernährung/Gesundheitsvorsorge

- Erprobung neuer Methoden in der Ernährungsaufklärung
- Erarbeitung von Ernährungskonzeptionen
- Zielgruppenspezifische Aufbereitung von Ergebnissen der Ernährungswissenschaften
- Betreuung von Problemgruppen
- Umsetzen von Erkenntnissen der Ernährungswissenschaften auf Programme der neuen Medien (EDV, Btx u. a.).

### 2. Verbraucheraufklärung

- Erarbeitung von Konzeptionen und Aufbereitung von Materialien für den ökologisch verantwortungsbewußt bewirtschafteten Haus- und Nutzgarten
- Aufklärung über Pflanzenschutzmittel im Haus- und Nutzgarten
- Erarbeitung von Konzeptionen für verbraucherrelevante Ausstellungen
- Vorbereitung von Maßnahmen zur Wiederverwertung von Abfällen, z. B. Batteriesammlungen
- Erprobung neuer Methoden in der Verbraucheraufklärung (z. B. Verbraucherinformationen in Geschäften, Läden ...)
- Zielgruppenorientierte Aufbereitung von Ergebnissen der Haushaltswissenschaften im Rahmen der Verbraucheraufklärung
- Umsetzung von Erkenntnissen der Haushaltswissenschaften auf Programme der neuen Medien (EDV, Btx u. a.).

## F Ökologische Fragen der Landbewirtschaftung

### 1. Ökologische Maßnahmen im Pflanzenschutz

- Intensivierung Biologischer Pflanzenschutzmaßnahmen in landwirtschaftlichen Bereichen (Ackerbau, Obstbau, Gemüsebau, Weinbau)
- Erarbeitung von Konzeptionen und Aufbereitung von Materialien für den Biologischen Pflanzenschutz und seine pflanzenbaulichen Voraussetzungen
- Aufklärung über umweltschonende und ökosystemstabilisierende Anbau- und Schutzmethoden
- Intensivierung umweltschonender Anbau- und Pflanzenschutzsysteme im öffentlichen Grün

### 2. Umweltauswirkungen bei extensivierter Landbewirtschaftung

- Beobachtung und Auswertung von Ackerschonstreifenanlagen
- Beobachtung und Auswertung von Ökowiesen
- Anlage und Auswertung von Flächenstilllegungsversuchen

## Projekt „Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe“ für jüngere Arbeitslose unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung

Mit dem Projekt „Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe“ soll mit den derzeit bereits bestehenden Maßnahme- und Förderungsmöglichkeiten ein mehrstufig ineinander übergehendes und regional abgestimmtes Handlungskonzept geschaffen werden, das von der isolierten Betrachtungsweise der einzelnen Förderungsmaßnahme abrückt. Das Projekt zielt im Kern auf die Verknüpfung verschiedener Förderungsmaßnahmen ab, wobei der jüngere Arbeitslose von Stufe zu Stufe eine Verbesserung seiner Qualifikation erfahren soll. Die nächste Förderungs-(Qualifikations-)Stufe kommt dabei erst dann in Betracht, wenn eine Einmündung in Ausbildung/Arbeit nicht zu erreichen ist.

Darüber hinaus soll insbesondere durch eine Kombination von Hilfen nach dem AFG und dem BSHG eine ämterübergreifende Handlungs- und Interessenkonzeption zur Bekämpfung der regionalen Arbeitslosigkeit bei jüngeren Arbeitslosen mit Sozialhilfebezug erreicht werden, bei der eine besonders strukturierte Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Mittelpunkt steht. Zusammengefaßt würde sich folgendes Handlungskonzept ergeben:

1. Stufe: Vermittlung/Erweiterung beruflicher Kenntnisse (z. B. J 6-Maßnahme)  
Förderung durch das AA; ergeben sich daraus keine Vermittlungsmöglichkeiten, dann
2. Stufe: ABM mit dem Besuch berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen  
Förderung durch das AA (AFG) und das Sozialamt (BSHG); ergeben sich daraus keine Vermittlungsmöglichkeiten, dann
3. Stufe: Teilnahme an FuU-Maßnahmen  
Förderung durch das AA auf Grund der in den ersten beiden Stufen erworbenen Anspruchsvoraussetzungen.

**Erläuterungen zu Stufe 2**

Im einzelnen soll die Zusammenarbeit zwischen AA und Sozialamt bei den erforderlichen ABM nach folgendem Konzept durchgeführt werden:

**1. Personenkreis für ABM**

möglichst zu gleichen Teilen  
 Jüngere Arbeitslose unter 25 Jahren ohne beruflichen Abschluß, die Leistungen nach dem AFG beziehen  
 Jüngere Arbeitslose unter 25 Jahren ohne beruflichen Abschluß, die Leistungen nach dem BSHG beziehen

**2. Förderungshöhe**

Gemäß §§ 91 bis 96 AFG und 15. ABM-Landesprogramm Zuschuß höchstens: 80% BA-Mittel 10% Landesmittel (in GA-AA + 10% Bundesmittel)  
 Gemäß §§ 91 bis 96 AFG  
 50% BA-Mittel, 50% BSHG-Mittel (die im Jahre 1986 beim Hessischen Sozialminister veranschlagten Haushaltsmittel für Sachkosten sind im Haushalt 1987 in den kommunalen Finanzausgleich geflossen und können für diesen Programmteil genutzt werden)

**3. ABM-Struktur**

- Arbeitszeit im ersten Jahr 20 bis 25 Wochenstunden, danach 30 Wochenstunden
- Besuch einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme; im ersten Jahr wöchentlich 15, im dritten Halbjahr wöchentlich zehn Unterrichtsstunden.  
 Schwerpunkte:
  - a) berufsbegleitende Unterweisung entsprechend ABM-Maßnahmefeld
  - b) Abbau schulischer Defizite, auch Nachholen des Hauptschulabschlusses.

**4. Voraussetzungen**

Dreimonatige Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten sechs Monate und Bezug von Leistungen nach dem AFG (Alg/Alhi)  
 Ausnahmen hiervon sind nach § 2 Abs. 3 ABM-A (z. B. für Sozialhilfeempfänger) möglich, jedoch müssen mehr als die Hälfte der zuzuweisenden jüngeren Arbeitslosen innerhalb der letzten sechs Monate mindestens drei Monate arbeitslos gemeldet sein; die Dauer der Arbeitslosigkeit wird durch vorangegangene berufsvorbereitende Maßnahmen nicht unterbrochen.

**5. Förderungsdauer**

Die Maßnahmen können bis auf zwei Jahre ausgelegt werden, die individuelle Beschäftigungsdauer kann maximal 18 Monate betragen.

**6. Maßnahmefelder**

Schwerpunktmäßig werden Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen

- Natur- und Umweltschutz
- Soziale Dienste
- Ausgestaltung von Jugendfreizeitzentren
- Altstadtsanierung und Dorferneuerung gefördert.

**7. Sonstiges**

Die sozialpädagogische Betreuung übernimmt der Bildungsträger.

Über ABM ist im gewerblichen Bereich die Förderung von Arbeitsanleitern/Vorarbeitern (für ca. acht bis zehn Jugendliche eine Fachkraft) und Projektberatern, insbesondere für Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes (für ca. zwölf bis zwanzig Jugendliche eine Fachkraft auf Teilzeitbasis) möglich.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 91 bis 96 AFG und 15. ABM-Landesprogramm.

**100****Durchführung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 22. Mai 1986;**

hier: Befristete Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 TrinkwV

Bei der Zulassung befristeter Überschreitungen der Grenzwerte nach § 4 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) sind folgende Gesichtspunkte zu beachten.

1. Der Regierungspräsident kann im Einzelfall zulassen, daß von den in der Anlage 2 festgesetzten Grenzwerten bis zu einer von ihm festzusetzenden Höhe für einen befristeten Zeitraum abgewichen werden kann, wenn hierdurch die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird und die Trinkwasserversorgung nicht auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann (§ 4 Abs. 1 TrinkwV). Bei der Prüfung der hier genannten Voraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.
2. Bei Überschreitungen des Grenzwertes für Nitrat von 50 mg/l können befristete Ausnahmegenehmigungen bis zu 90 mg/l erteilt werden. Höhere Nitratgehalte als 90 mg/l sind nicht zuzulassen.
3. Eine befristete Ausnahmegenehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, unverzüglich einen Sanierungsplan vorzulegen, der mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen ist. Die Befristung der Ausnahmegenehmigung soll zwei Jahre nicht überschreiten.
4. Das Verschneiden von Trinkwasser zur Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen sowie Aufbereitungsmaßnahmen gelten in der Regel nicht als Sanierung i. S. von Nr. 3 und sollten nur in Ausnahmefällen erwogen werden. Die zuständigen Behörden haben vielmehr darauf hinzuwirken, daß die Ursachen der Rohwasserbelastung beseitigt werden.
5. Bei zentralen Wasserversorgungsanlagen ist die Ausnahme mit der Auflage zu verbinden, daß der von der Ausnahme erfaßte Parameter monatlich ermittelt wird und die Verbraucher über die aktuellen Grenzwertüberschreitungen in geeigneter Weise unterrichtet werden.
6. Im Falle einer befristeten Zulassung von Nitratwerten über 50 mg/l ist der Verbraucher weiterhin durch öffentliche Bekanntmachung darüber zu informieren, daß zur Vermeidung jeder potentiellen Gefährdung der Säuglinge die Zubereitung von Säuglingsnahrung mit Trinkwasser erfolgen sollte, das den Wert von 50 mg/l Nitrat nicht überschreitet. Entsprechendes Trinkwasser ist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Säuglingsfürsorge und der gesundheitlichen Aufklärung wirken die Gesundheitsämter beratend mit.
7. Der Regierungspräsident überwacht die Einhaltung der Fristen, den Vollzug des Sanierungsplanes und die Einhaltung der Auflagen. Er unterrichtet den Sozialminister sowie die oberste Landeswasserbehörde über jede erteilte Ausnahmegenehmigung.
8. Ergänzend wird auf die Ausführungen des Bundesgesundheitsamtes „Nitrat im Trinkwasser“ (Bundesgesundheitsbl. 29 Nr. 6, Juni 1986) hingewiesen.

Wiesbaden, 8. Januar 1987

Der Hessische Sozialminister  
 III A 1 a — 18 d 04.01.01  
 — Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 5/1987 S. 230.

**101****Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1986**

Bezug: Richtlinien vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 499)  
 Folgende Hochleistungssportler, Aktive im Behindertensport sowie ehrenamtliche Funktionsträger im Sport in Hessen sind am 2. Dezember 1986 in Rüsselsheim durch den Hessischen Sozialminister, Armin Clauss, mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet worden.

**I. Nach Nr. 1 a) der Verleihungsrichtlinien**

„Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind“

1. Christiane Weber, Offenbach am Main
2. Claudia Burgard, Frankfurt am Main
3. Evelyn Herwegh, Frankfurt am Main

4. Edgar Itt, Ortenberg
  5. André Schadt, Darmstadt
- II. Nach Nr. 1 b) der Verleihungsrichtlinien  
„Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders anerkanntswerte sportliche Leistungen erzielt haben“
1. Annette Säger, Kassel
  2. Heinz-Georg Bohlander, Kassel
  3. Uwe Bourdon, Fuldaerbrück
  4. Stefan Krieger, Kassel
  5. Manfred Kohl, Biebesheim am Rhein
- III. Nach Nr. 1 c) der Verleihungsrichtlinien  
„an fünf Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben“
1. Hannelore Schwerdtner, Wiesbaden
  2. Horst Friedrich, Frankfurt am Main
  3. Franz Hackl, Lorsch
  4. Christian Klingelhöfer, Rosenthal
  5. Otto Pilz, Wiesbaden.

Wiesbaden, 31. Dezember 1986

**Der Hessische Sozialminister**  
VI B 3 a — 97 a 6 — 13 — 1/86  
StAnz. 5/1987 S. 230

**102**

An die/den/das

Herren Regierungspräsidenten  
6100 Darmstadt  
6300 Gießen  
3500 Kassel

Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts  
6000 Frankfurt am Main

Herrn Präsidenten des Landessozialgerichts  
6100 Darmstadt

Landesversorgungsamt Hessen  
6000 Frankfurt am Main

Landesjugendamt Hessen  
6200 Wiesbaden

### Dingliche Belastung des landeseigenen Grundbesitzes;

hier: Ermächtigung der Ressortverwaltungen zur Einräumung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für ober- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen — § 64 LHO —

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Juni 1976 (StAnz. S. 1249)

Mit Rundschreiben vom 9. April 1986 (StAnz. S. 953) hat der Hessische Minister der Finanzen das Verfahren bei Einräumung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für ober- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen in überarbeiteter Fassung in Kraft gesetzt. Nach Nr. 8.4 der VV zu § 64 LHO übertrage ich Ihnen die sich aus dem Rundschreiben ergebenden Befugnisse, soweit der Wert der grundbuchlich zu sichernden Rechte den Betrag von 10 000,— DM im Einzelfall nicht übersteigt.

Wiesbaden, 7. Januar 1987

**Der Hessische Sozialminister**  
StS — VI B 1 a — 35 a — 00  
— Gült.-Verz. 44 —  
StAnz. 5/1987 S. 231

**103**

### Seuchenschlachtungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 6. Februar 1976 (StAnz. S. 459)

Für die Abwicklung von Schlachtungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung ergeht folgende Regelung:

1. Im Einvernehmen mit der Landesarbeitsgemeinschaft für das Schlacht- und Viehhofwesen sowie den nachfolgend genannten Schlachtstätten werden die öffentlichen Schlachthöfe Bad Hersfeld, Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Wies-

baden und die Firma Vieh- und Fleischkontor Schlachthof Gießen GmbH & Co. KG als Schlachtstätten für Seuchenschlachtungen bestimmt.

In besonderen Seuchensituationen können die Regierungspräsidenten im Einzelfall für einen befristeten Zeitraum weitere Schlachtstätten, die die Bedingungen der Nr. 2 erfüllen und anerkennen, für Seuchenschlachtungen bestimmen.

2. Die Betreiber der in Nr. 1 genannten Schlachtstätten erklären, daß die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Seuchenschlachtungen gegeben sind.

Sie verpflichten sich

- a) die Seuchenschlachtungen auf Anforderung zu übernehmen sowie
  - b) Schlachtpersonal und -einrichtungen im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen.
3. Im Falle eines Seuchenausbruchs bei schlachtbaren Haustieren hat das zuständige Staatliche Veterinäramt die zu tödenden Tiere nach Art und Zahl zu ermitteln und der nächstgelegenen Seuchenschlachtstätte als Seuchenschlachtungen unter Angabe der Tierzahl und der voraussichtlichen Ankunft des Transportes mitzuteilen. Die Schlachtstätte unterrichtet das örtlich zuständige Staatliche Veterinäramt über den Schlachttag und den Zeitpunkt der Schlachtung.
  4. Das für die Schlachtstätte zuständige Staatliche Veterinäramt überwacht die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften und hält die für die Entschädigungsregelung notwendigen Daten fest.  
Soweit eine Notwendigkeit gegeben ist, sind Ausnahmegenehmigungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts bzw. Tierseuchenrechts zu erteilen.
  5. Die Gebühren für Seuchenschlachtungen richten sich nach den Vorschriften des Betreibers der Schlachtstätte.
  6. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Wiesbaden, 8. Januar 1987

**Der Hessische Sozialminister**  
VII B 3 — 19 b 12/09  
— Gült.-Verz. 3560 —  
StAnz. 5/1987 S. 231

**104**

### Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1987

Bezug: Erlaß vom 14. Oktober 1986 (StAnz. 1987 S. 12)

In dem o. a. Erlaß ist unter

4. für Schweine  
„f) jedoch mindestens je Bestand 5,— DM“  
einzufügen.

Wiesbaden, 8. Januar 1987

**Der Hessische Sozialminister**  
VII B 1 — 19 a 28/09  
StAnz. 5/1987 S. 231

**105**

### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Dezember 1986 sind die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen worden:

1. Nr. 101/414 — Tarifvertrag vom 26. 11. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Landarbeiter-Manteltarifvertrages für das Land Hessen (u. a. Urlaub).

Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

2. Nr. 400/297 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über eine Jahressonderverschönerung für die Arbeitnehmer der Transportbeton- und Mörtelindustrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Verband der Transportbeton- und Mörtelindustrie Hessen — Rheinland-Pfalz e. V., Neustadt, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

3. **Nr. 400/298** — Tarifvertrag vom 8. 8. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986 — über Zuschläge zur Berechnung der Akkordlohnsätze für die gewerblichen Arbeitnehmer der Schleiferei- und Werksteinbetriebe im Lande Hessen.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
4. **Nr. 409/493** — Vorruhestandstarifvertrag vom 15. 5. 1985 — gültig ab 1. 8. 1985 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Glasindustrie im Bundesgebiet.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Verein der Glasindustrie e. V., München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
5. **Nr. 700/2197** — Tarifvertrag vom 21. 8. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 — über Vergütungen für Auszubildende der Werke der Volkswagen AG, Wolfsburg.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, und IG Metall, Bezirksleitung Hannover.
6. **Nr. 705/517** — Manteltarifvertrag vom 15. 8. 1986 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die Arbeitnehmer.
7. **Nr. 705/518** — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 15. 8. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
8. **Nr. 705/519** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 15. 8. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
9. **Nr. 705/520** — Tarifvertrag vom 15. 8. 1986 — gültig ab 1. 8. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende.  
 Zu 6. bis 9. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Elektroinstallation, des Elektromaschinenbaus, der Elektro- und Fernmeldetechnik sowie der Radio- und Fernsehtechnik im Lande Hessen.  
 Zu 6. bis 9. Tarifvertragsparteien:  
 Fachverband Elektrotechnik Hessen, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
10. **Nr. 11021/371** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 20. 10. 1986 — gültig ab 1. 10. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
11. **Nr. 11021/372** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1986 — gültig ab 1. 10. 1986 — über Vergütungen für Auszubildende.  
 Zu 10. und 11. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
12. **Nr. 11021/373** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 10. 1986 — gültig ab 1. 10. 1986 — für die Angestellten.
13. **Nr. 11021/374** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1986 — gültig ab 1. 10. 1986 — über Vergütungen für Auszubildende.  
 Zu 12. und 13. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.  
 Zu 10. bis 13. betr. Arbeitnehmer der Kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.  
 Zu 10. bis 13. Tarifvertragsparteien:  
 Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
14. **Nr. 1300/280** — Tarifvertrag vom 23. 9. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 — zur Festlegung der tariflichen Zeitlöhne für die Arbeitnehmer der Apura GmbH, Mainz-Kostheim.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen e. V. und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
15. **Nr. 1901/301** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 11. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
16. **Nr. 1901/302** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 11. 1986 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- Zu 15. und 16. betr. Arbeitnehmer der Hafentmühlen und Kraftfutterwerke in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.  
 Zu 15. und 16. Tarifvertragsparteien:  
 Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
17. **Nr. 1912/403** — Entgelttarifvertrag vom 22. 10. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 — für die Arbeitnehmer in Brauereibetrieben, brauereieigenen Niederlagen sowie als Betriebsabteilungen angegliederte Mälzereien, Roheisabteilungen, Spirituosenabteilungen und Abteilungen für alkoholfreie Getränke im Lande Hessen.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Brauerei-Tarifgemeinschaft Hessen-Mittelrhein, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
18. **Nr. 1912/404** — Tarifvertrag vom 27. 10. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 — über Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer der Firma Brauerei A. Helbig KG, Weilburg.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Firma Brauerei A. Helbig KG, Weilburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
19. **Nr. 1913i/226** — Entgelttarifvertrag vom 17. 10. 1986 — gültig ab 1. 11. 1986 — für die Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke und Bierhandlungen im Lande Hessen.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
20. **Nr. 2002/194** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 22. 8. 1986 — gültig ab 1. 9. 1985 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
21. **Nr. 2002/195** — Arbeitszeitabkommen vom 22. 8. 1986 — gültig ab 1. 9. 1985 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.  
 Zu 20. und 21. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet.  
 Zu 20. und 21. Tarifvertragsparteien:  
 Zentralverband des Kürschnerhandwerks Bad Homburg v. d. H., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
22. **Nr. 2007d/91** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 15. 8. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
23. **Nr. 2007d/92** — Tarifvertrag vom 15. 8. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über die Urlaubsdauer für die Arbeitnehmer.  
 Zu 22. und 23. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende des Schuhmacherhandwerks in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen.  
 Zu 22. und 23. Tarifvertragsparteien:  
 Landesinnungsverband des Schuhmacherhandwerks Baden-Württemberg, Stuttgart, sowie Landesinnungsverband Hessen des Schuhmacherhandwerks, Darmstadt, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
24. **Nr. 2100/1372** — Tarifvertrag vom 31. 10. 1986 — gültig ab 1. 12. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode.
25. **Nr. 2100/1373** — Tarifvertrag vom 12. 11. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Vorruhestand.
26. **Nr. 2100/1374** — Tarifvertrag vom 12. 11. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Vorruhestand.
27. **Nr. 2100/1375** — Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren vom 12. 11. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

- Zu 24. bis 27. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Zu 24. bis 27. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
28. **Nr. 2100/1376** — Tarifvertrag vom 12. 11. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes abzuführenden Gesamtbetrages.  
Tarifvertragsparteien:  
wie zu lfd. Nrn. 24 bis 27.
29. **Nr. 2102m/123** — Rahmentarifvertrag vom 22. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Arbeitnehmer.
30. **Nr. 2102m/124** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die Angestellten.
31. **Nr. 2102m/125** — Tarifvertrag vom 22. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über eine betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer.  
Zu 29. bis 31. betr. Arbeitnehmer der Sozialkasse und der Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG, Wiesbaden.  
Zu 29. bis 31. Tarifvertragsparteien:  
Sozialkasse und Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
32. **Nr. 2303a/38** — Zusatztarifvertrag vom 17. 11. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zum Bundestarifvertrag über Löhne für die Schornsteinfegergesellen des Schornsteinfegerhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Schornsteinfegerhandwerk Hessen und Zentralverband Deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Hessen.
33. **Nr. 2400/748** — Entgelttarifvertrag vom 25. 6. 1986 — gültig ab 1. 6. 1986 — für die Arbeitnehmer der Firmen H. F. & Ph. F. Reemtsma GmbH & Co., Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH sowie Reemtsma International GmbH & Co. im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
34. **Nr. 2400/749** — Entgelttarifvertrag vom 9. 6. 1986 — gültig ab 1. 11. 1986 — für die Arbeitnehmer der Firma Martin Brinkmann AG im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
35. **Nr. 2400/750** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 6. 1986 — gültig ab 1. 6. 1986 — für die Arbeitnehmer der B.A.T. Cigarettenfabriken GmbH im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
wie zu lfd. Nr. 34.
36. **Nr. 2400/751** — Entgelttarifvertrag vom 9. 6. 1986 — gültig ab 1. 7. 1986 — für die Arbeitnehmer der Philip Morris GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
wie zu lfd. Nr. 34.
37. **Nr. 2400/752** — Entgelttarifvertrag vom 9. 6. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 — für die Arbeitnehmer der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
wie zu lfd. Nr. 34.
38. **Nr. 2400/753** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 6. 1986 — gültig ab 1. 11. 1986 — für die Arbeitnehmer im Außendienst der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
wie zu lfd. Nr. 34.
39. **Nr. 2500/556** — Tarifvertrag vom 15. 9. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Einführung einer Vorruhestandsregelung für die Arbeitnehmer der Firma Eduscho GmbH & Co. KG im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Eduscho GmbH & Co. KG, Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
40. **Nr. 2500/557** — Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Betriebsverfassungsgesetz vom 24. 6. 1986 — gültig ab 26. 9. 1986 — für die Arbeitnehmer in den Betriebsstätten der Otto Versand GmbH & Co. im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Otto Versand GmbH & Co. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
41. **Nr. 2500/558** — Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Betriebsverfassungsgesetz vom 30. 9. 1986 — gültig ab 28. 11. 1986 — für die Arbeitnehmer der Unternehmen Nanz KG, EZA & Co., Aktuell & Co., Preisflux & Co., Nanz-Datenservice KG, Handelsunion Nanz & Partner oHG in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz.  
Tarifvertragsparteien:  
Nanz KG, EZA & Co., Aktuell & Co., Preisflux & Co., Nanz-Datenservice KG und Handelsunion Nanz & Partner oHG und Deutsche-Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Baden-Württemberg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
42. **Nr. 2601/363** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 6. 1986 — gültig ab 1. 5. 1986 — für Redakteure an Zeitschriften im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier, IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sowie Südwestdeutscher Journalistenverband e. V.
43. **Nr. 2701/114** — Manteltarifvertrag vom 5. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Arbeitnehmer.
44. **Nr. 2701/113** — Tronc- und Gehaltstarifvertrag vom 5. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Arbeitnehmer.  
Zu 43. und 44. betr. Arbeitnehmer der Spielbank Bad Homburg, Wicker & Co. KG.  
Zu 43. und 44. Tarifvertragsparteien:  
Spielbank Bad Homburg, Wicker & Co. KG, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
45. **Nr. 2702c-1/719** — Monatslohntarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
46. **Nr. 2702c-1/720** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zulage an die gewerblichen Arbeitnehmer.
47. **Nr. 2702c-1/721** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 6. 1986 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte.
48. **Nr. 2702c-1/722** — 17. Änderungstarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.  
Zu 45. bis 48. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.  
Zu 45. bis 48. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
49. **Nr. 2702c-2/401** — Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
50. **Nr. 2702c-2/402** — Änderungstarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
51. **Nr. 2702c-2/403** — Änderungstarifvertrag vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.

52. Nr. 2702c-2/404 — Änderungstarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte.
53. Nr. 2702c-2/405 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über Vergütungen für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten.
54. Nr. 2702c-2/406 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über Vergütungen für Auszubildende.
55. Nr. 2702c-2/407 — Änderungstarifvertrag vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
56. Nr. 2702c-2/411 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 7. 1986 — zur Änderung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages.  
Zu 49. bis 56. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
57. Nr. 2702c-2/408 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 7. 1986 — zur Änderung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages.
58. Nr. 2702c-2/409 — Änderungstarifvertrag vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
59. Nr. 2702c-2/410 — Änderungstarifvertrag vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.  
Zu 57. bis 59. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 49. bis 59. betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.  
Zu 49. bis 59. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Innungskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
60. Nr. 2702c-4/729 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 74 zum BG-AT vom 4. 11. 1983 — gültig ab 1. 10. 1983 — für die Angestellten (Anlage 1 a).
61. Nr. 2702c-4/730 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
62. Nr. 2702c-4/731 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte.
63. Nr. 2702c-4/732 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
64. Nr. 2702c-4/733 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter.
65. Nr. 2702c-4/734 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.
66. Nr. 2702c-4/735 — Monatslohnarbeitsvertrag Nr. 16 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
67. Nr. 2702c-4/736 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 79 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 7. 1986 — für die Angestellten zum BG-AT.
68. Nr. 2702c-4/737 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
69. Nr. 2702c-4/738 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.  
Zu 60. bis 69. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
- Zu 60. bis 69. Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
70. Nr. 2702c-5/503 — Fünfundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung des KnAT vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 7. 1986 —.
71. Nr. 2702c-5/504 — Vergütungstarifvertrag Nr. 23 für die Angestellten vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
72. Nr. 2702c-5/505 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
73. Nr. 2702c-5/506 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte.
74. Nr. 2720c-5/507 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.
75. Nr. 2702c-5/508 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
76. Nr. 2702c-5/509 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger.
77. Nr. 2702c-5/510 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden.
78. Nr. 2702c-5/511 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 7. 1985/1. 9. 1985 — über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden.  
Zu 70. bis 78. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.  
Zu 70. bis 78. Tarifvertragsparteien:  
Bundesknappschaft und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
79. Nr. 2807/123 — Tarifvertrag vom 10. 11. 1986 — gültig ab 1. 11. 1986 — über Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Tankstellen- und Garagengewerbes im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Tankstellen- und Garagengewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
80. Nr. 2807b/103 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 9. 1986 — gültig ab 1. 10. 1986 — für die Arbeitnehmer der Gießener Funk-Taxen-Dienst eG, Gießen.  
Tarifvertragsparteien:  
Gießener Funk-Taxen-Dienst eG, Gießen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
81. Nr. 2808/947 — Vergütungstarifvertrag Nr. 14 v. 4. 6. 1986 — gültig ab 1. 7. 1986 — für das Bordpersonal der LTU-Lufttransport-Unternehmen-KG im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt-Unternehmen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
82. Nr. 2808/948 — Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 18. 6. 1986 — gültig ab 1. 6. 1986 — für das Bordpersonal der Hapag-Lloyd-Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Hapag-Lloyd-Fluggesellschaft mbH und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.



83. **Nr. 2808/949** — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. 4. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986 — für das Bordpersonal der Aero Lloyd Flugreisen GmbH & Co. im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Aero Lloyd Flugreisen GmbH & Co., Luftverkehrs-KG, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
84. **Nr. 2808/950** — Gehaltstarifvertrag Nr. 11 vom 15. 5. 1986 — gültig ab 1. 3. 1986 — für das Bodenpersonal der Pan American World Airways im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Pan American World Airways Inc. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
85. **Nr. 2808/951** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 24. 4. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986 — zum Manteltarifvertrag Nr. 4 (u. a. Arbeitszeit) für die Arbeitnehmer der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Scandinavian Airlines System und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
86. **Nr. 2900/467** — Tarifvertrag vom 24. 6. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer (Urlaub).
87. **Nr. 2900/468** — Tarifvertrag vom 26. 6. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.  
Zu 86. und 87. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Zu 86. und 87. Tarifvertragsparteien:  
DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
88. **Nr. 2900/469** — Entgelttarifvertrag vom 13. 6. 1986 — gültig ab 1. 7. 1986 — für die Arbeitnehmer in Großküchen, Kinos, Kantinen und sonstigen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesfachverband Großküchen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
89. **Nr. 3001a-1/546** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für die Arbeiter.
90. **Nr. 3001a-1/547** — 45. Tarifvertrag zur Änderung des MTA vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 7. 1986 —.
91. **Nr. 3001a-1/548** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
92. **Nr. 3001a-1/549** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Beratungs- und Fachanwärter.  
Zu 89. bis 92. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
93. **Nr. 3001a-1/550** — 45. Tarifvertrag zur Änderung des MTA vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 7. 1986 —.
94. **Nr. 3001a-1/551** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
95. **Nr. 3001a-1/552** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Beratungs- und Fachanwärter.  
Zu 93. bis 95. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 89. bis 95. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet.  
Zu 89. bis 95. Tarifvertragsparteien:  
Bundesanstalt für Arbeit und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
96. **Nr. 3001d/190** — Änderungstarifvertrag vom 28. 11. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des Bildungszentrums Oberjosbach.  
Tarifvertragsparteien:  
Verein „Bildung und Beruf e. V.“, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
97. **Nr. 3001f/158** — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 20. 6. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer.
98. **Nr. 3001f/159** — Tarifvertrag vom 20. 6. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
99. **Nr. 3001f/160** — Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 20. 6. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für die Auslandsmitarbeiter.
100. **Nr. 3001f/161** — Vergütungstarifvertrag Nr. 9 vom 20. 6. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986 — zum MTV-GTZ-A Nr. 2 für die Auslandsmitarbeiter.
101. **Nr. 3001f/162** — Vergütungstarifvertrag Nr. 10 vom 20. 6. 1986 — gültig ab 1. 4. 1986 — für die Arbeitnehmer.  
Zu 97. bis 101. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, Eschborn.  
Zu 97. bis 101. Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, Eschborn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
102. **Nr. 3004/832** — Tarifvertrag vom 7. 6. 1986 — gültig ab 1. 2. 1986/1. 4. 1986 — über die Erhöhung der Gehälter, Zulagen und Vergütungen für Auszubildende.
103. **Nr. 3004/833** — Tarifvertrag vom 9. 6. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 2. 1986 — über die Erhöhung der Honorare der freien Mitarbeiter.  
Zu 102. und 103. betr. Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 102. und 103. Tarifvertragsparteien:  
Zweites Deutsches Fernsehen und Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, dem Deutschen Journalistenverband sowie der Vereinigung Rundfunk-, Film- und Fernseherschaffenden.

#### Bindende Festsetzungen für die in Heimarbeit Beschäftigten:

104. **Nr. H-2000/1215** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für Gleichgestellte in der Herstellung von Pullovern und Westen, Leib- und Nachtwäsche, Badekleidung und Babykleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen vom 30. 6. 1986 — gültig ab 1. 8. 1986 —, veröffentlicht in BAnz. S. 14002.
105. **Nr. H-2000/1216** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Heimtextilien in Heimarbeit vom 30. 6. 1986 — gültig ab 1. 8. 1986 —, veröffentlicht in BAnz. S. 14122.
106. **Nr. H-2001/251** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Herstellung von Wäsche beschäftigten Gleichgestellten vom 30. 6. 1986 — gültig ab 1. 8. 1986 —, veröffentlicht in BAnz. S. 14001.
107. **Nr. H-2001/252** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 6. 1986 — gültig ab 1. 8. 1986 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger S. 14002.
108. **Nr. H-2001/253** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Verbandstoffen und Erste-Hilfe-Material sowie Strümpfen in Heimarbeit vom 30. 6. 1986 — gültig ab 1. 8. 1986 —, veröffentlicht in BAnz. S. 14121.

Zu 104. bis 108. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 12. Januar 1987

Der Hessische Sozialminister

I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 5/1987 S. 231

106

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Jörn Schicke (3. 11. 86), Karsten Hentrup (4. 11. 86), Sebastian Weber (6. 11. 86), Frank Bürding (22. 11. 86), Herwig Stöfhas (23. 11. 86), Frank Scharle (3. 12. 86), Manfred Holzmann (17. 12. 86), Gunther Lockner (22. 12. 86), Ulrich Fischer (29. 12. 86), die Polizeimeister (BaP) Manfred Wiczorek (7. 11. 86), Peter Kuhn (10. 11. 86), Mario Rossa (14. 11. 86), Ralf Snehotta (17. 11. 86), Frank Westbrock (25. 11. 86), Manfred Hahn (3. 12. 86), Hans Walter Kotte (5. 12. 86), Rolf Wagner (12. 12. 86), Jürgen Kuch (30. 12. 86), Horst Bungert (1. 1. 87);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar Karl Himmelreich (31. 12. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister Hans-Joachim Backes (31. 12. 86);

entlassen:

Polizeimeister Jörg Hartwig, Polizeiobermeister Gerd Klinger (beide 31. 12. 86).

Frankfurt am Main, 13./14./19. Januar 1987

Der Polizeipräsident

P III/12/ — 8 b 04 03

8 b 22

StAnz. 5/1987 S. 236

### K. im Bereich des Hessischen Sozialministers

#### bei den Dienststellen der Kriegsoferversorgung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Ernst Striether (1. 10. 86);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Gunter Crößmann (1. 10. 86);

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Heidrun Mayer (6. 10. 86);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Martin Rehberg (1. 10. 86);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Angestellter Wolfgang Seng (1. 8. 86);

zur **Inspektorin z. A.** Inspektoranwärterin (BaP) Christine Heist (1. 10. 86);

zum **Hauptwart** Oberwart (BaL) Georg Cron (1. 10. 86);

#### beim Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Franz Hoffmann (1. 10. 86);

#### in der Versorgungsverwaltung

zu **Medizinaldirektorinnen** die Medizinaloberärztinnen (BaL) Dr. Waltraud Eichelsdorfer, Versorgungsamt Darmstadt (1. 10. 86), Dr. Heidrun Gensen, Versorgungsamt Gießen (30. 10. 86), Dr. Iatiana Nicolau, Versorgungsamt Wiesbaden (29. 10. 86);

zum **Medizinaloberarzt (BaL)** Medizinaloberarzt z. A. (BaP) Dr. Günter Nischwitz, Versorgungsamt Darmstadt (6. 10. 86);

zum **Medizinaloberarzt z. A. (BaP)** Angestellter Dr. Willi Loton, Versorgungsamt Darmstadt (30. 4. 86);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Oskar Döll, Versorgungsamt Kassel (21. 10. 86);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Willi Schröder, Versorgungsamt Gießen (29. 10. 86);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Angestellter Klaus Peter Habermehl, Versorgungsamt Frankfurt (7. 11. 86);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Walter Purtauf, Versorgungsamt Fulda (14. 10. 86);

zu **Amtmännern** Oberinspektor (BaL) Erhard Auth, Versorgungsamt Fulda, Oberinspektor (BaP) Karlheinz Koch, Versorgungsamt Kassel (beide 1. 10. 86);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren (BaL) Peter Ott, Versorgungsamt Frankfurt, Klaus Bork, Versorgungsamt Gießen, der/die Inspektor/innen Anette Schmitt, Versorgungsamt Frankfurt, Andrea Schuch, Versorgungsamt Gießen, Bernhard Schmidt, Versorgungsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 86);

zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Joachim Hatzfeld, Heike Jost, Karin Freymann, Gabriele Müller, Thomas Reuffurth, Klaus Locher, Ernst Bernhardt, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt, Martin Jäger, Versorgungsamt Fulda (sämtlich 1. 10. 86), Peter Froes, Versorgungsamt Gießen (8. 8. 86), Daniela Leitzinger, Kurt Schäfer, beide Versorgungsamt Gießen (beide 1. 10. 86), Rolf Matthè, Versorgungsamt Wiesbaden (1. 10. 86);

zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Wolfgang Nickel, Versorgungsamt Frankfurt (1. 10. 86);

zu/zur **Hauptsekretären/in** die Obersekretäre/in (BaL) Bernd Dalinger, Versorgungsamt Darmstadt, Hermann Kracht, Versorgungsamt Gießen (beide 1. 10. 86), Gabriele Genzel, Michael Thöne, Karl-Heinz May, sämtlich Versorgungsamt Kassel (sämtlich 10. 10. 86);

zu **Obersekretären/innen** Sekretär (BaL) Lothar Helmer, Versorgungsamt Frankfurt (1. 10. 86), die Sekretäre/innen (BaP) Ingo Schmitt, Gerhold Witzel, beide Versorgungsamt Fulda (beide 24. 10. 86), Bärbel Mandler, Versorgungsamt Gießen, Heike Kluth, Versorgungsamt Wiesbaden (beide 1. 10. 86);

zu **Assistenten/innen** die Assistenten/innen z. A. (BaP) Pia Kaiser (16. 8. 86), Sabine Czerwinka (11. 8. 86), Silke Elrich, Dirk Wallenfels, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt (beide 1. 10. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Medizinaldirektor (BaP) Dr. Klaus-Michael Weber, Kurklinik Waldeck (18. 6. 86), Regierungsrat (BaP) Robert Birkenbach, Versorgungsamt Frankfurt (19. 9. 86), Oberinspektor/in (BaP) Michael Hörr, Versorgungsamt Darmstadt (17. 7. 86), Renate Wolff, Versorgungsamt Kassel (13. 10. 86), die Inspektoren (BaP) Bernhard Mohr, Versorgungsamt Darmstadt (11. 8. 86), Reinhard Döhne, Versorgungsamt Kassel (10. 6. 86), Hauptsekretär (BaP) Volker Keller, Versorgungsamt Gießen (9. 6. 86), Obersekretär (BaP) Bernd Dalinger, Versorgungsamt Darmstadt (31. 7. 86);

versetzt:

vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Inspektor z. A. (BaP) Signe Bake, Hessisches Landesprüfungsamt für Heilberufe (1. 12. 86);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Bernhard Serth, Landesversorgungsamt Hessen (31. 8. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsdirektor Joseph Schmitt, Versorgungsamt Wiesbaden (30. 9. 86), Amtsrat Franz Hörr, Versorgungsamt Darmstadt (beide 30. 9. 86);

entlassen:

Medizinaloberarzt Dr. Jochen Wimmenauer (31. 7. 86), Amtmann Hans-Georg Riehl (beide 30. 6. 86), beide gem. § 41 Abs. 1 HBG.

StAnz. 5/1987 S. 236

**Berichtigung**

In StAnz. 1986 S. 2536 muß es unter

L. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel richtig lauten:

ernannt:

zu/zur Forstoberräten/in die Forsträte/in (BaL)

Jörg Albrecht, FA Witzenhausen,

Sigrid Krawielitzki, FA Dautphetal . . .

Die Redaktion

**P. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen**

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrätin Marlies Bach (31. 12. 86).

Wiesbaden, 14. Januar 1987

Der Direktor  
des Landespersonalamtes Hessen  
ZV/13

StAnz. 5/1987 S. 237

107

DARMSTADT

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN****Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben**

Apotheker Dr. Michael Ihrig, Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker, Ginnheimer Straße 20, 6236 Eschborn, habe ich mit Wirkung vom 23. Dezember 1986 als Gegenschachverständigen für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben zugelassen.

Darmstadt, 15. Januar 1987

Der Regierungspräsident  
II 6 — 18 1 04/01

StAnz. 5/1987 S. 237

108

DARMSTADT

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Eichberg bei Wisselsheim“ vom 14. Januar 1987**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

**§ 1**

(1) Ein Teil der Trockenrasengesellschaften des Eichbergs nördlich von Wisselsheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen des Gemarkungsteils „Eichbergfeld“, der Gemarkung Wisselsheim der Stadt Bad Nauheim im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 4,87 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen), zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt und die Bodenoberfläche zu verändern oder Bodensenken oder -mulden zu verfüllen;
3. Gewässer zu schaffen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Hunde frei laufen zu lassen;
9. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
10. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. Tiere weiden zu lassen.

**§ 3**

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 9, 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

**§ 4**

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

**§ 5**

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);

109

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Escholdüne von Darmstadt-Eberstadt“ vom 14. Januar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

3. Gewässer schafft (§ 2 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 5);
6. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 2 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 7);
8. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 8);
9. Wiesen und Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 9);
10. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 10);
11. Tiere weiden läßt (§ 2 Nr. 11).

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Januar 1987

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

St.Anz. 5/1987 S. 237

#### § 1

(1) Die Binnendüne mit Steppenrasengesellschaften und Kiefernwald im Südwesten von Darmstadt-Eberstadt wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen der Gemarkungsteile „Am Ulvenberg“, „Im Wasserloch“ und „Am Dautenberg“ in der Gemarkung Eberstadt, Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von 5,27 ha. Die örtliche Lage des einstweilig

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5618,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007



sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Darmstadt, Luisenstraße 12, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

**Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6117,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007**



## Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Woog von Hainstadt“ vom 14. Januar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

### § 1

(1) Die Landschaft des ehemaligen Mainarnes westlich von Hainstadt mit Streuobstbeständen, Brachflächen, Hecken- und Waldbereichen und erlenbewachsenen Bachläufen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen entlang des Hellenbaches mit den Gemarkungsteilen „Hirschsprung“ (teilweise), „Woogwiese“ und „Woog“ der Gemarkung Hainstadt, Gemeinde Hainburg im Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 12,50 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Offenbach, Geleitstraße 124, 6050 Offenbach am Main, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Wiesen einschließlich Streuobstwiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
11. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen.

- Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor und Moto-Cross-Räder zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Brachflächen umzubereiten oder in anderer Weise zu nutzen;
11. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen.

### § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 2 Nr. 11 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch keine Fallenjagd;
3. das Parken von Kraftfahrzeugen auf der im Bereich des Flurstückes 499/1, Flur 1, Gemarkung Eberstadt, vorhandenen Parkfläche.

### § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, sprengt oder bohrt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser oder Gewässer in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 6);
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet betritt (§ 2 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 2 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor und Moto-Cross-Räder fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 9);
10. Brachflächen umbricht oder in anderer Weise nutzt (§ 2 Nr. 10);
11. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 12).

### § 6

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt — Landschaftsschutzverordnung — vom 20. Dezember 1973 (bekanntgemacht im Darmstädter Echo und Darmstädter Tagblatt am 5. Januar 1974) und die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Darmstadt vom 4. Mai 1938 (bekanntgemacht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung am 10. Mai 1938 Nr. 72) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Januar 1987

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 5/1987 S. 238

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. a) die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 3, 10 und 11 genannten Einschränkungen;
- b) die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung des Flurstückes Nr. 1 teilweise nördlich in Flur 3 der Gemarkung Hainstadt;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 2 Nr. 11 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch keine Fallenjagd;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

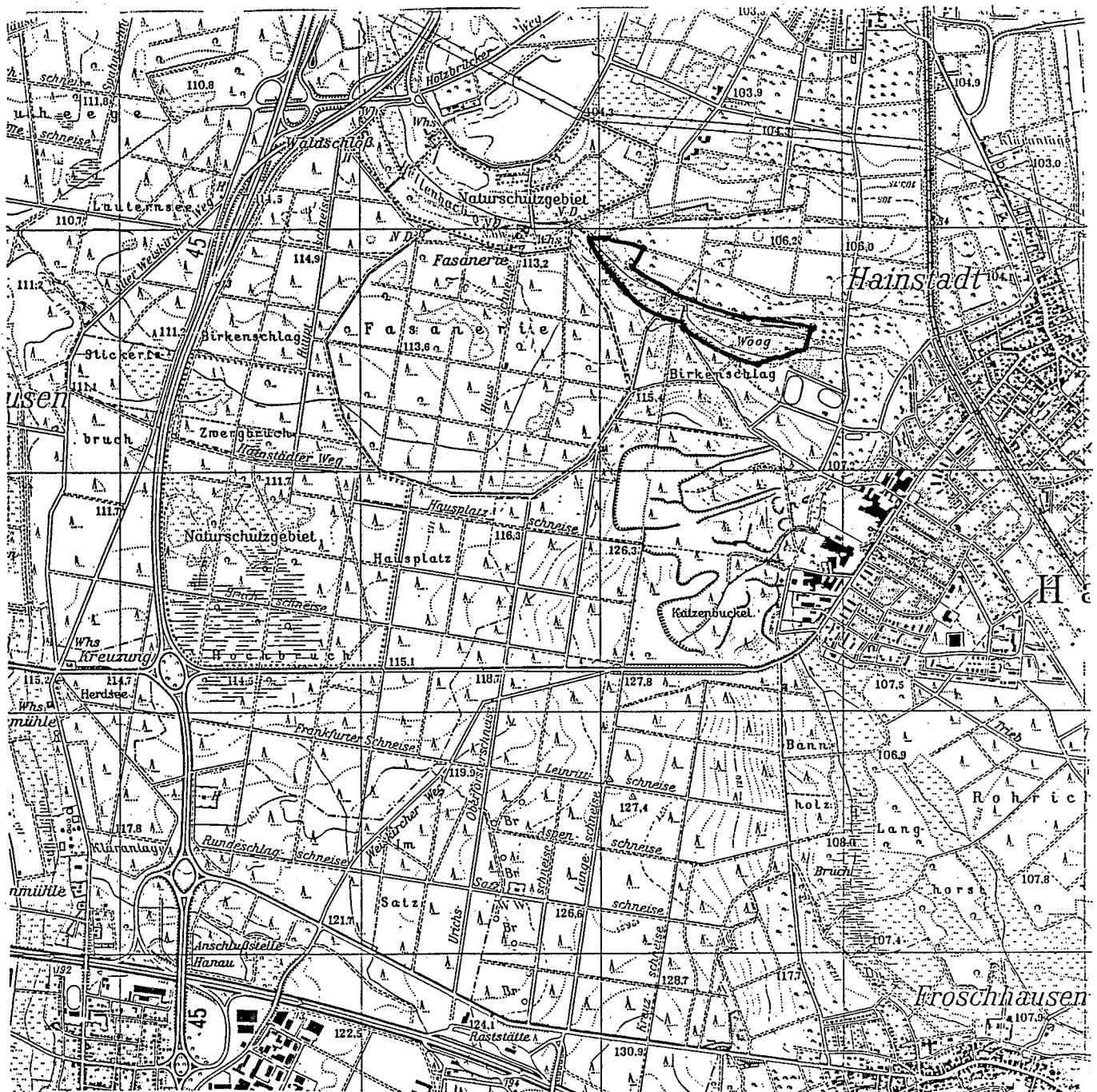
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Ablagerungen oder Aufschüttungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5919, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007







## § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 8 und 9 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und die zur Unterhaltung notwendigen Arbeiten im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 5);
6. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder parkt (§ 2 Nr. 7);
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 8);
9. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 10).

## § 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auerverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2357) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Januar 1987

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. D u m m

StAnz. 5/1987 S. 242

112

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lochwiesen bei Biblis“ vom 14. Januar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

## § 1

- (1) Die Reste eines ehemals ausgedehnten Wiesenzuges in der Altaue des Rheins nordwestlich von Biblis werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen der Gemarkungsteile „Die Vierzehner“, „Das Schmittcheseck“ und „Lochwiesen“ in der Gemarkung Biblis der Gemeinde Biblis,

Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 42,63 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße), zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

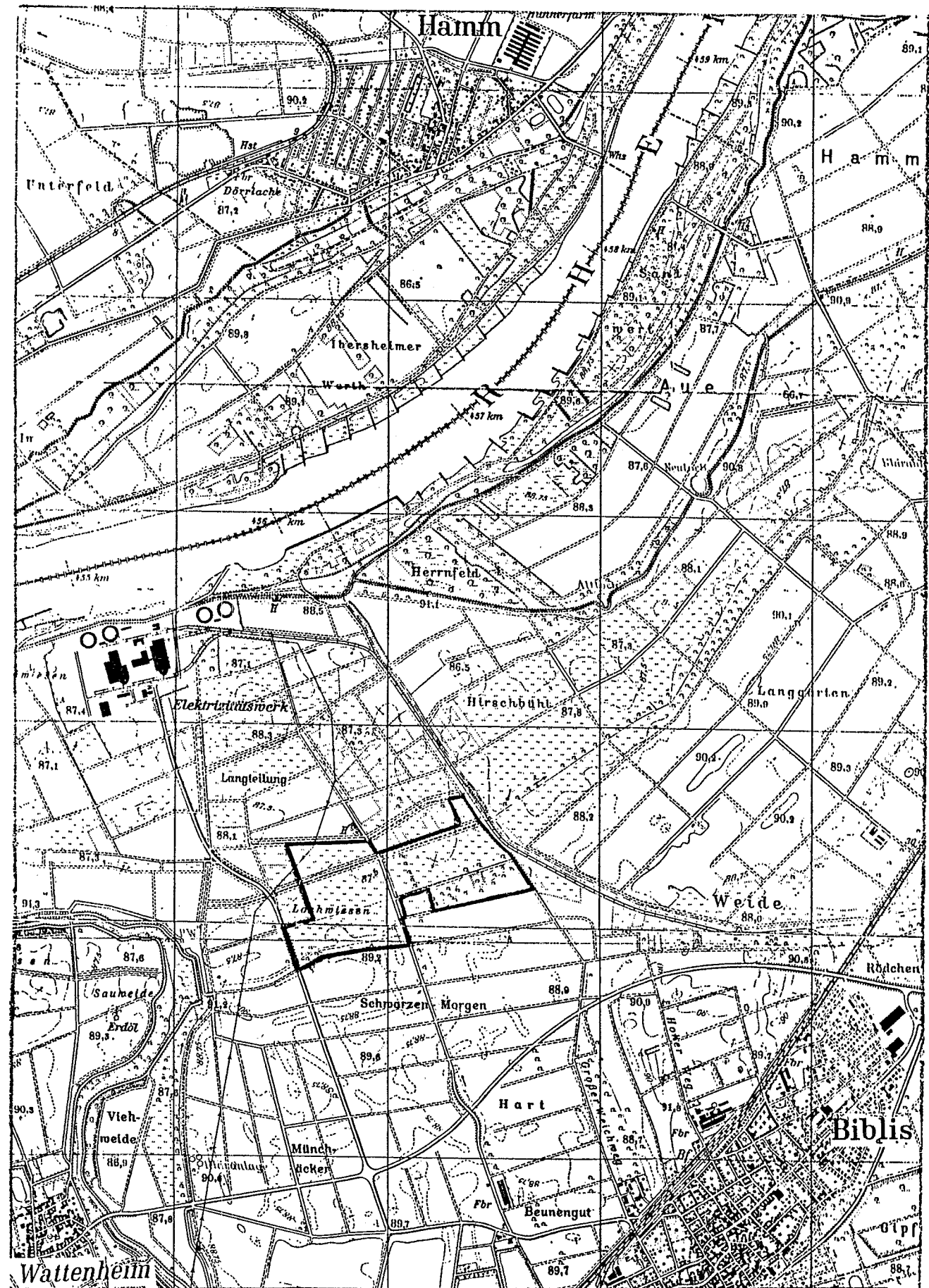
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern einschließlich der Neueinsaat jeglicher Pflanzenarten;
11. Grünland nach dem 20. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
12. Grünland vor dem 20. Juni zu beweiden oder zu mähen;
13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. a) die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nrn. 3, 10, 11, 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- b) die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Nr. 79, 80 und 83 der Flur 6 und der Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28 teilweise, 33 teilweise, 34 teilweise, 35 teilweise, 36 teilweise, 37 teilweise, 39 teilweise, 72 teilweise und 79 teilweise der Flur 8 in der Gemarkung Biblis;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 2 Nr. 13 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar, nicht jedoch der Fallenjagd;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6216/6316,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007



5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, sprengt oder bohrt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 6);
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 2 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder neu einsät (§ 2 Nr. 10);
11. Grünland nach dem 20. März eggt, walzt oder schleift (§ 2 Nr. 11);
12. Grünland vor dem 20. Juni beweidet oder mäht (§ 2 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 14).

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Januar 1987

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 5/1987 S. 243

113

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Mainflinger Mainufer“ vom 14. Januar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

#### § 1

(1) Das Mainufer von Mainflingen mit seinen Feucht- und Wiesenbrachen sowie Gehölzsukzessionsflächen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen der Gemarkungsteile „Am Mainufer“ und „Am Mainweg“ in der Gemarkung Mainflingen, Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 5,71 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser

Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Ausschusses des Landkreises Offenbach, Geleitstraße 124, 6050 Offenbach am Main, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder in anderer Weise zu nutzen;
11. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen.

#### § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, sprengt oder bohrt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);

5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 6);
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 2 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 9);
10. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder in anderer Weise nutzt (§ 2 Nr. 10);
11. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 12).

## § 6

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Offenbach vom 19. Juni 1961 (amtlich bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ Nr. 148 vom 30. Juni 1961) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Januar 1987

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

St.Anz. 5/1987 S. 245

114

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Treburer Unterau“ vom 14. Januar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

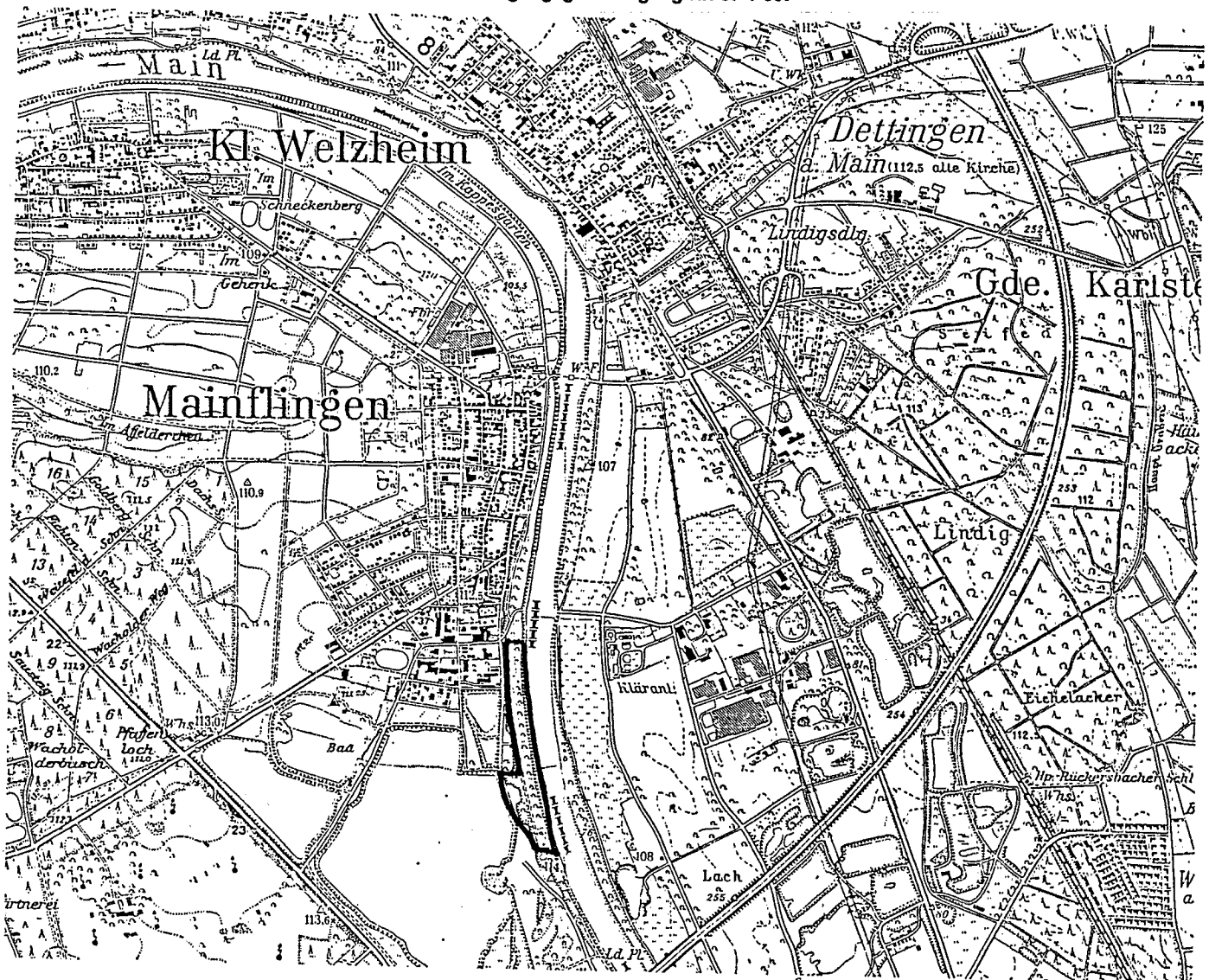
## § 1

(1) Das ehemalige Tonabbaugebiet mit Buschwaldsukzession und Kleingewässern südwestlich von Trebur wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen im Gemarkungsbereich „Treburer Unterau“ in der Gemarkung Trebur, Gemeinde Trebur im Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 7,22 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5920, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007



gung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Ausschusses des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 2, 6080 Groß-Gerau, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf

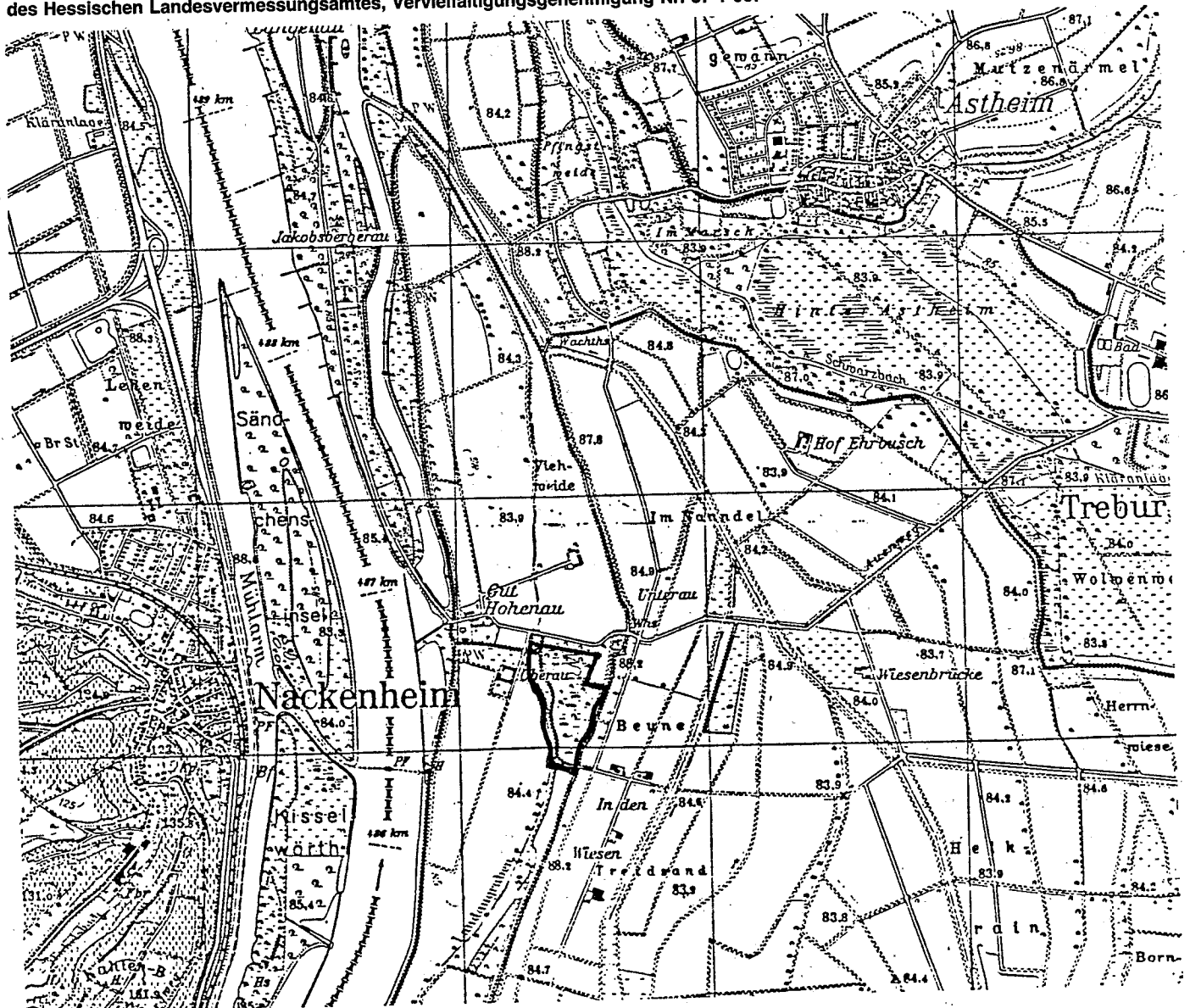
- Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
11. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. a) die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 3, 10 und 11 genannten Einschränkungen;
- b) die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Nr. 18 teilweise östlich, 19 teilweise östlich, 20 teilweise östlich, 21/2 teilweise östlich und 22 teilweise östlich in Flur 1 der Gemarkung Trebur;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 2 Nr. 11 genannten Einschränkung;

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6016, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007



3. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch keine Fallenjagd;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Dammeinrichtungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, sprengt oder bohrt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 6);
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet betritt (§ 2 Nr. 7);
8. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert (§ 2 Nr. 10);
11. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 12).

## § 6

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft“ vom 21. März 1978 (StAnz. S. 743) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Januar 1987

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 5/1987 S. 246

115

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schaepfersee von Rüsselsheim“ vom 14. Januar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

## § 1

(1) Das ehemalige Abgrabungsgebiet mit wechsellagen Sukzessionsfluren und Weidengehölzen südlich von Rüsselsheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen im Gemarkungsteil „Auf die Großlache“ in der Gemarkung König-

städten, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 3,77 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Rüsselsheim, Hauptmann-Scheuermann-Weg 2, 6090 Rüsselsheim, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet zu betreten oder zu befahren;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. Brachflächen umzubrechen oder in anderer Weise zu nutzen;
10. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung des Flurstückes Nr. 20 in Flur 7 der Gemarkung Königstädten;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

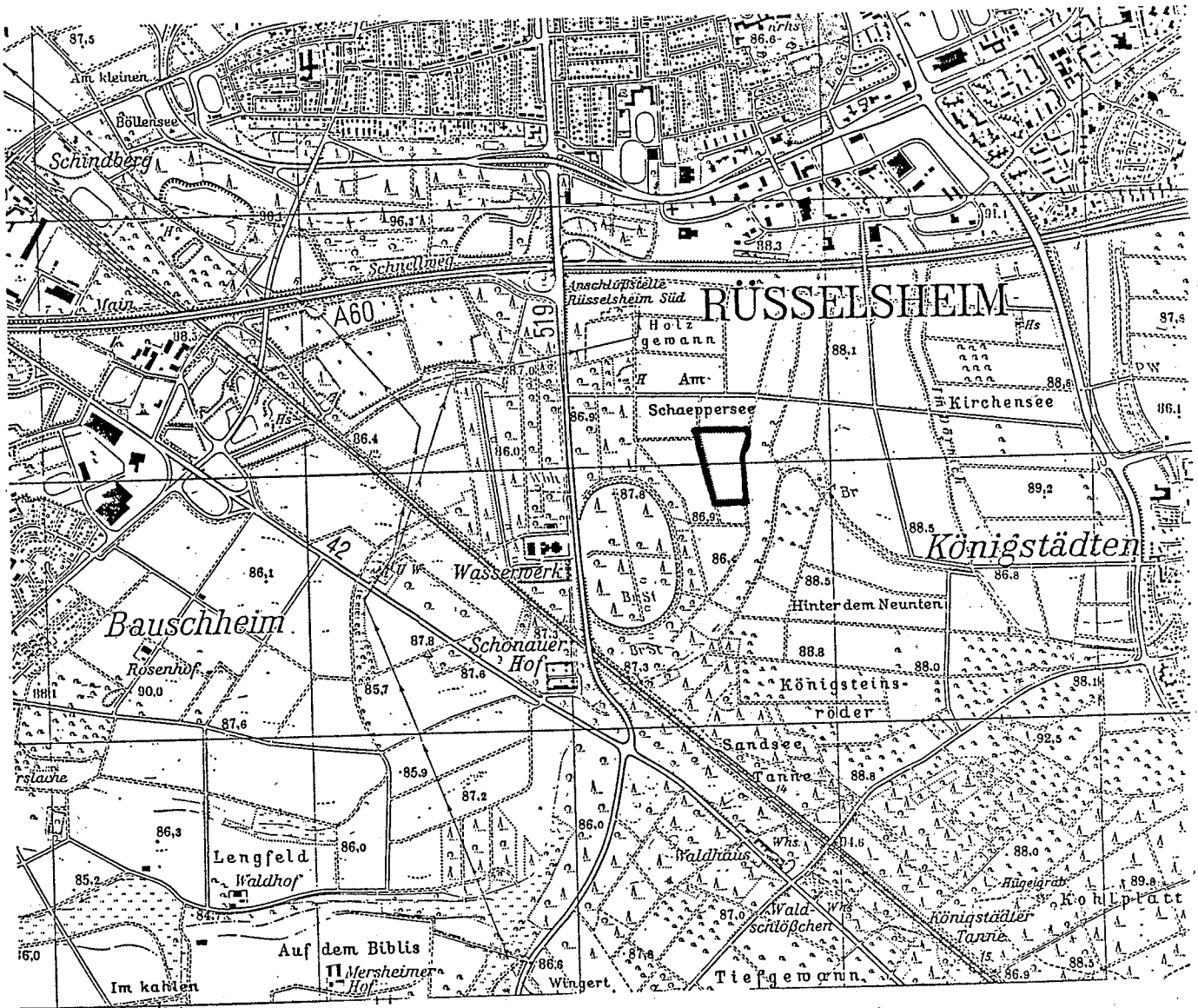
## § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Ablagerungen oder Aufschüttungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6016, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007.

6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 6);
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet betritt oder befährt (§ 2 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 2 Nr. 8);
9. Brachflächen umbricht oder in anderer Weise nutzt (§ 2 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 10).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Januar 1987

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 5/1987 S. 248

116

**Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“ vom 14. Januar 1987**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976

(BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

- (1) Die Grünlandflächen mit teilweise Halbtrockenrasencharakter und der angrenzende Waldrand westlich von Unter-Hambach werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus dem Gemarkungsteil „Die jungen Holzäcker“ der Gemarkung Hambach, Stadt Heppenheim (Bergstraße) im Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 2,43 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße), zu jedermanns Einsicht aus.
- (4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

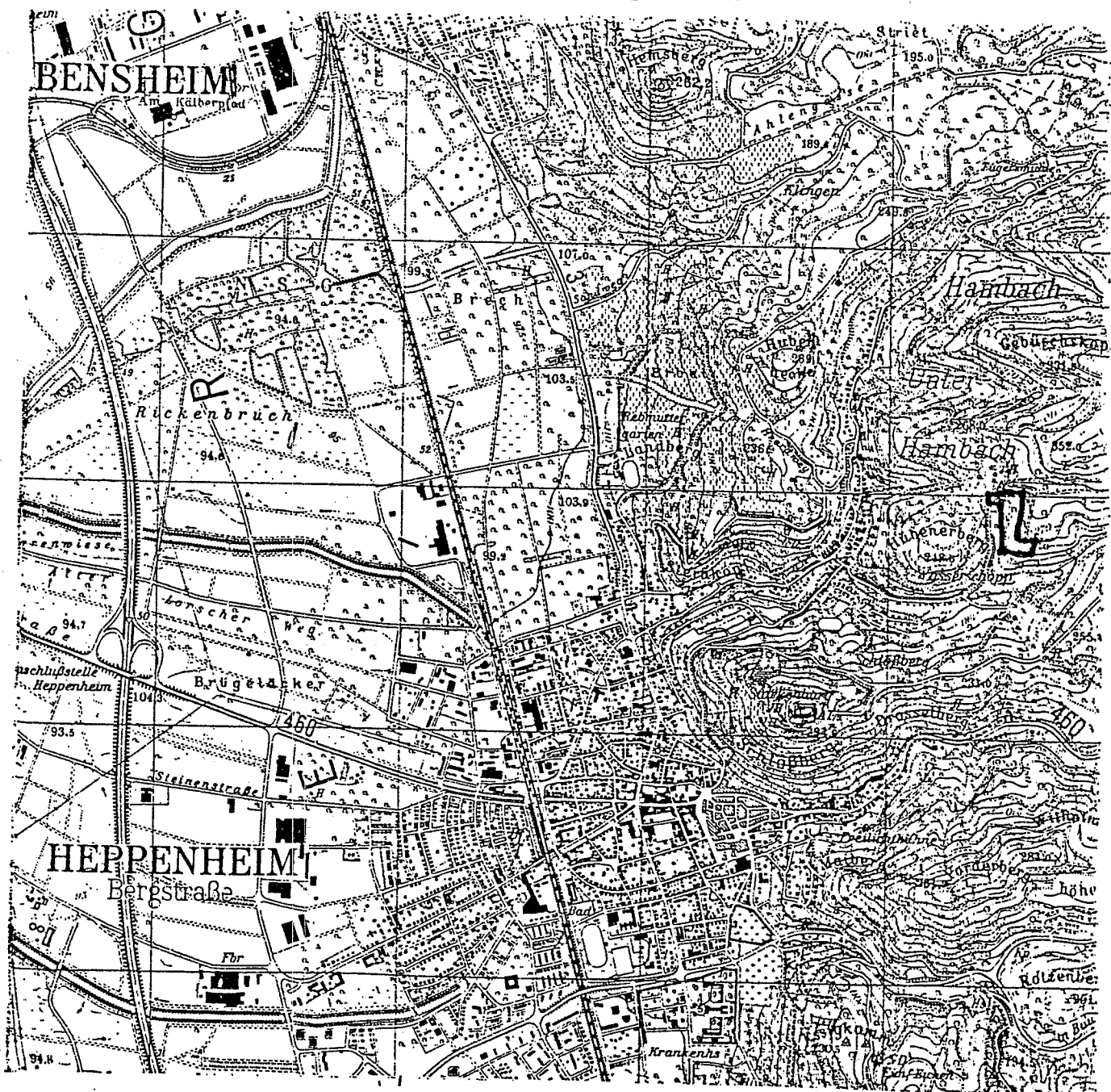
- Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet zu betreten oder zu befahren oder dort zu reiten;
8. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder in anderer Weise zu nutzen;
9. Grünland vor dem 20. Juni zu mähen;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nrn. 3, 8, 9 und 10 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 10 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch keine Fallenjagd.

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6317,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007





## § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, sprengt oder bohrt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser oder Gewässer in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 6);
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet betritt oder befährt oder dort reitet (§ 2 Nr. 7);
8. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder in anderer Weise nutzt (§ 2 Nr. 8);
9. Grünland vor dem 20. Juni mäht (§ 2 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 11).

## § 6

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße/Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Januar 1987

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 5/1987 S. 249

117

KASSEL

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ vom 12. Januar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

## § 1

(1) Das Gebiet „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus dem ausgebeuteten Kiesabbaugebiet zwischen Eder und Walkegraben. Beide Gewässer werden zusammen mit einem Stück des gegenüberliegenden Ufers der Eder im Bereich des zukünftigen Schutzgebietes in die Unterschutzstellung miteinbezogen. Es liegt in der Gemarkung Frankenberg der Stadt Frankenberg (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von ca. 16,94 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelms-

höher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 3540 Korbach, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden zu beseitigen, zu entwässern, zu verfüllen oder sonst zu beeinträchtigen;
4. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
10. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 4 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Ausübung der Fischerei an der Eder und am Walkegraben;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Rekultivierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. das Befahren der Eder mit durch Muskelkraft betriebenen Booten.

## § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;

4. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 4);
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 7);
8. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 8);

9. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 10).

## § 6

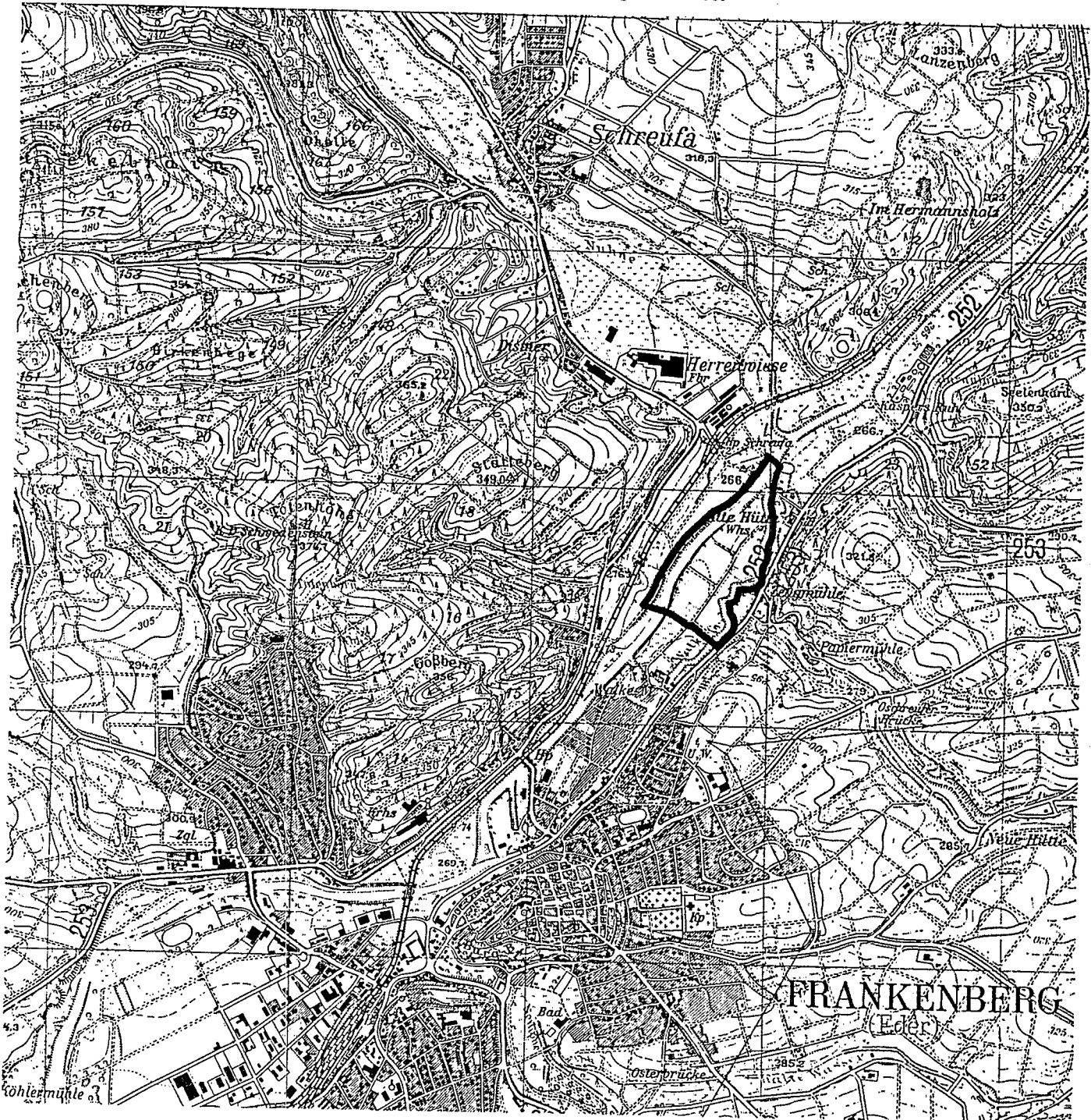
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Januar 1987

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

St.Anz. 5/1987 S. 251

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4918,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007



## BUCHBESPRECHUNGEN

**Hilfen für arbeitslose Erzieherinnen.** Von Jörg Reiner Hoppe und Roger Protz. Materialien für die sozialpädagogische Praxis, Bd. 14, 1986, 113 S., kart., 1 Abb., 19,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-17-006573-4

Das in der Reihe „Materialien für die sozialpädagogische Praxis“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erschienene Heft „Hilfen für arbeitslose Erzieherinnen“ dokumentiert die Ergebnisse einer Studientagung zum Thema „Arbeitslose Erzieher/innen: Perspektiven in der Praxis und durch Fortbildung“. Es enthält ein lesenswertes Einleitungskapitel von Hoppe/Prott zur Frage, wie Fortbildung auf die anhaltend hohe Erzieherarbeitslosigkeit reagieren kann. In diesem Zusammenhang wäre allerdings von Interesse gewesen zu erfahren, mit welchen Zahlen die Verfasser den behaupteten „dramatischen und nahezu existenz-bedrohenden Rückgang der Teilnehmerzahlen“ bei Fortbildungsveranstaltungen infolge von „Einsparungsmaßnahmen“ belegen können.

Im Hauptteil werden in 10 Projektberichten verschiedene Versuche zur Erhaltung oder Erweiterung der Qualifikation arbeitsloser Erzieher/innen sowie zu ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dargestellt. Sie reichen von der Qualifizierung für spezifische Aufgabenfelder wie etwa für die Arbeit mit Ausländerkindern über eher allgemein angelegte Programme zur Erhaltung der beruflichen Kompetenzen bis hin zur Beschäftigung sozialpädagogischer Fachkräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bei der Betreuung junger Sozialhilfeempfänger, die gemeinnützige Arbeit auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes leisten. Der Gesamteindruck aus diesen Praxisberichten ist der, daß solche Programme um so erfolgreicher sind, je mehr sie bestimmte Qualifikationen für konkrete Teilberufsfelder, z. B. die Ausländerarbeit, vermitteln und praxisnah angelegt sind.

Der abschließende auswertende Aufsatz von Hoppe/Prott kann zwar die eigentlich erforderliche, aber leider unterbliebene Auswertung der Diskussionsarbeit der Studientagung nicht ersetzen, bietet jedoch insgesamt eine interessante Zusammenfassung und Würdigung der Einzelbeiträge. Notwendigerweise ambivalent bleibt dabei die Einschätzung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die einerseits praktisch bei allen gelungenen Projekten unentbehrlicher Bestandteil der Maßnahme waren, andererseits natürlich Dauerarbeitsplätze nicht ersetzen können, teilweise leider auch an deren Stelle treten. Dankenswerterweise problematisieren die Verfasser Maßnahmen, die Erzieher/innen für Teilberufsfelder „qualifizieren“ wollen, für die sie nicht ausgebildet sind, wie z. B. die Familienhilfe. Diese Kritik wäre allerdings auch im Hinblick auf die Beschäftigung von Erzieher/innen als ABM-Kräfte in offenen Jugendeinrichtungen angebracht gewesen (vgl. S. 69, 75).

Tagung und Dokumentation stellen einen achtenswerten Versuch dar, die Problematik der nach wie vor überproportional hohen Dauerarbeitslosigkeit im Bereich der sozialpädagogischen Berufe „zwischen Hoffnung und Ratlosigkeit“ nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Dabei hätte m. E. angesichts der aktuellen familien- und frauenpolitischen Debatte, die die Notwendigkeit ausreichender und angemessen ausgestalteter familienergänzender pädagogischer Hilfen über die Parteigrenzen hinweg in einem anderen Licht erscheinen läßt, der Aspekt „Hoffnung“ ruhig ein bißchen deutlicher werden können.

Ministerialrat Dr. Hannes Ziller

**Die Deutsche Bundespost.** Kommunikationsunternehmen zwischen Staat und Wirtschaft. Von Ernst Herrmann. 1. Aufl., 1986, 261 S., 69,— DM; Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Bd. 99. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1323-4.

Die öffentliche Diskussion in der Bundesrepublik über die Rolle der Deutschen Bundespost im Rahmen unserer marktwirtschaftlichen Ordnung wird in jüngster Zeit nicht nur in Fachkreisen und Fachzeitschriften, sondern verstärkt in den allgemein zugänglichen Medien geführt. Bei den meisten dieser Untersuchungen steht die Bundespost als Träger des Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland im Mittelpunkt. Dies ist deshalb nicht verwunderlich, wenn man weiß, welche Stellung das Fernmeldewesen für die Entwicklung der Telekommunikation national wie international hat. Auf internationaler Ebene sind in den vergangenen Jahren organisatorische Änderungen — sprich: Privatisierung der bis dahin staatlichen Fernmeldeverwaltungen — vorgenommen worden. In der Bundesrepublik hat die Bundesregierung eine „Regierungskommission Fernmeldewesen“ eingesetzt, die im Jahre 1987 einen Bericht über Aufgabenstellung und Möglichkeiten zur Verbesserung der Aufgabenberlegung im Bereich des Fernmeldewesens vorlegen soll.

Auf diesem Hintergrund kommt der Monographie von E. Herrmann eine besondere Bedeutung zu. Hier wird die Deutsche Bundespost als Ganzes, nämlich als Einrichtung für das Post- und Fernmeldewesen in der Bundesrepublik Deutschland, beschrieben. Dabei hat der Verfasser das Projekt seiner Gesamtdarstellung in zwei Richtungen zu realisieren versucht. Er behandelt einmal die Probleme der Deutschen Bundespost in allen Systemdimensionen, nämlich im Bereich ihrer Funktionen (zweites Kapitel), ihrer Struktur (drittes Kapitel) und ihrer Aktionen (viertes Kapitel), zum anderen bemüht er sich, volkswirtschaftliche, technisch-betriebliche, staatsrechtlich-organisatorische sowie kulturgeschichtliche Aspekte zusammenzuführen. Die Richtlinie für seine Untersuchung hat der Verfasser in dem Sachverhalt gewonnen, daß die Deutsche Bundespost Bundesverwaltung und Wirtschaftsunternehmen zugleich ist. Dieses „Zugleich“ bringt nach den Überlegungen des Verfassers eine Schiefelage zwischen Staat und Wirtschaft mit sich, die für beide Seiten unbefriedigend ist und nach der einen oder der anderen Seite hin begradigt werden muß (fünftes Kapitel).

Die Beschreibung der einzelnen Dimensionen, in der die Deutsche Bundespost auftritt, ist von einer großen Sachkenntnis gekennzeichnet. Dies verwundert nicht, wenn man feststellt, daß der Verfasser jahrelang bei der Deutschen Bundespost, zuletzt als Abteilungsleiter im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, tätig war. Diese Sachkenntnis zeigt sich auch in der Beschreibung der Tätigkeitsfelder der Deutschen Bundespost (erstes Kapitel), in dem die einzelnen Sachverhalte der „Fernkommunikation“ beschrieben werden.

Die Einordnung der Deutschen Bundespost in das staatliche System als Teil der Bundesverwaltung ist nicht das Ergebnis rationaler Planung, sondern erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung, die der Verfasser kurz im Abriß aufzeigt. Die Deutsche Bundespost hat auch heute noch den Charakter einer staatlichen Verwaltungseinrichtung, obwohl sich die gesellschaftlichen Ansichten von den Aufgaben des Staates und der Wirtschaft grundlegend gewandelt haben. Der Verfasser beschreibt die Deutsche Bundespost als ein Gebilde mit staatlichen Strukturen und wirtschaftlichen Funktionen. Nach Aussagen des Verfassers

nimmt die Deutsche Bundespost nunmehr eine Zwischenstellung zwischen Staat und Wirtschaft ein, die zu inneren Widersprüchen, Handlungsbarrieren und sachfremden Abhängigkeiten führt. Aus dieser Diagnose folgen für Herrmann zwei mögliche Therapien: Entweder man löst die Widersprüche nach der staatlichen Seite hinaus, dann muß man die Deutsche Bundespost auf die Grundversorgung mit Kommunikationsdiensten beschränken. Verfolgt man den Weg der Wirtschaft, dem der Verfasser Priorität einräumt, bleibt die Deutsche Bundespost im Besitz all ihrer Funktionen, muß aber ihr gesamtes Tätigkeitsfeld dem Wettbewerb mit anderen Anbietern öffnen. Nach Ansicht des Verfassers wird die weltweite Welle der Neuordnung der Fernkommunikationssysteme die Bundesrepublik nicht aussparen, auch wenn hierzulande die Widerstände gegen die Änderung althergebrachter staatlicher Institutionen besonders groß sind.

Der Verfasser begründet dies mit den internationalen Verflechtungen der Wirtschaft und den bereits erfolgten Änderungen der Ordnung des Fernkommunikationswesens. Hier liegt auch mit die einzige Schwäche des Beitrages von Herrmann, der die internationalen Entwicklungen der Fernmeldeordnungen nur kurz beschreibt; eine Wertung der ersten Erfahrungen in diesen Ländern wird überhaupt nicht vorgenommen, wäre aber notwendig, wenn man sie als Hauptbegründung für eine Neuorganisation der Deutschen Bundespost heranzieht. Auch müßten die ökonomischen Interessen der am Telekommunikationsmarkt beteiligten privaten Hersteller und Anbieter aufgezeigt werden, wenn man die Stellung der Deutschen Bundespost in dem Gesamtgefüge neu orten will.

Alles in allem aber ist das auch für Laien gut lesbare Buch „Die Deutsche Bundespost“ von Herrmann ein wohlfundierter Beitrag zu der aktuellen und kontroversen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland.

Ministerialrat Michael Müller

**Chemikaliengesetz.** Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen — Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Von Dr. jur. Peter Schiwy. Loseblattkommentar, Stand 1. September 1986, 24., 25. und 26. Erg. Liefg., je 64,— DM, 66,— DM u. 59,— DM; Gesamtwerk, 73,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0318-7

Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben dem bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk auf den Rechtsstand vom 1. September 1986 gebracht.

Im bundesrechtlichen Teil der Sammlung ist hinzuweisen auf eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (Nr. 6/6). Das Betäubungsmittelgesetz (Nr. 6/10) hat eine Änderung durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. April 1986 erfahren. In Neufassung liegt die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft-Nr. 7/5-) vor. In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 wurde der Gesetzestext des Sprengstoffgesetzes (Nr. 7/12) veröffentlicht. Änderungen wurden in das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Nr. 8/1), das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Nr. 8/6), das Strafgesetzbuch (Nr. 9/1), das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Nr. 9/2) und in die Strafprozeßordnung (Nr. 10/2) eingearbeitet.

Ferner wurden Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Atomgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Kosmetik-Verordnung, der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes und der Technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe berücksichtigt.

Zum 1. Oktober 1986 ist die Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 als Verordnung i. S. der §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 2, 17 Abs. 1, 19 und 25 des Chemikaliengesetzes in ihren wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Um den Beziehern des Werkes den Verordnungstext an die Hand zu geben, wurde die Gefahrstoffverordnung unter der Gliederungsnummer 8/3 mit der 26. Ergänzungslieferung veröffentlicht. Schließlich wurden Änderungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und des Betäubungsmittelgesetzes eingearbeitet sowie die Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes (6/6) veröffentlicht.

Im landesrechtlichen Teil Baden-Württemberg wurden die Änderungen der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen, der Giftverordnung (Nr. 11/1) und der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (Nr. 11/4) eingearbeitet. Im Recht des Freistaates Bayern wurden Änderungen der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens (Nr. 12/4), des bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Nr. 12/9) und der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (Nr. 12/10) berücksichtigt. Schließlich wurden Änderungen von Zuständigkeitsregelungen in Berlin und Nordrhein-Westfalen sowie der Smog-Verordnung Nordrhein-Westfalen eingearbeitet. Die Smog-Verordnung des Saarlandes wurde neu aufgenommen.

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittel-firmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller. Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden erleichtern.

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 2. FEBRUAR 1987

Nr. 5

## Gerichtsangelegenheit

429

371 a E — 1. 1724 — 1. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 6. November 1985: Die der Firma Argus Inkasso GmbH, Wiesenhüttenstraße 10, 6000 Frankfurt am Main am 6. November 1985 gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 Rechtsberatungsgesetz und gem. § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. März 1938 (RGBl. I S. 359) erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen und zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer Assessor Hans-Jürgen Iden, Rhönstraße 64, 6456 Langenselbold, berechtigt.

Helmut Rudolph ist nicht mehr zur Ausübung der Erlaubnis berechtigt, da er als Geschäftsführer abberufen wurde.

6000 Frankfurt am Main, 8. 1. 1987

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

430

GR 540 — Neueintragung — 29. 12. 1986: Gottfried Hartmann, geb. 15. Dezember 1937, Karosseriebau- und Kraftfahrzeugschlossermeister, und Brigitte Hartmann geb. Buchhammer, geb. 18. Januar 1944, beide wohnhaft in Alsfeld, Am Bornfeld 7. Durch Vertrag vom 10. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 29. 12. 1986

Amtsgericht

431

GR 658 — Neueintragung — 11. 12. 1986: Kohlenberger, Hans, geboren am 23. 2. 1928, und Elisabeth geborene Heck, geboren am 25. 12. 1925, wohnhaft in Bad Hersfeld. Durch Vertrag vom 26. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 19. 1. 1987

Amtsgericht

432

GR 659 — Neueintragung — 19. 12. 1986: Matthaei, August Willi, geboren am 28. 4. 1926, und Erika geb. Popp, geboren am 6. 2. 1935, wohnhaft in Haunetal-Wehrda. Durch Vertrag vom 3. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld 19. 1. 1987

Amtsgericht

433

GR 549 — Neueintragung — 21. 1. 1987: Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1980 haben der Bankkaufmann Rolf Alfred Pira und Ilona geborene Krebs in Altenstadt Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 21. 1. 1987

Amtsgericht

434

GR 660 — Neueintragung — 13. 1. 1987: Eheleute Johannes Strömmer, geboren am

21. 6. 1957, und Sabine geb. Petry, geboren am 3. 10. 1962, Industriestraße 60 a, 6342 Haiger. Durch Vertrag vom 18. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 13. 1. 1987

Amtsgericht

435

GR 226 — Neueintragung — 8. 12. 1986: Bernd Lackmann, geboren am 2. 11. 1948, und Maria Elisabeth Lackmann geb. Müller, geboren am 27. 4. 1953, Friedrich-Rieschstraße 1, 3558 Frankenberg. Durch notariellen Vertrag vom 3. Oktober 1986 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 12. 1986

Amtsgericht

436

GR 815 (B.N.) — Veränderung — 20. 1. 1987: Hain, Hans Dieter, Hain, geb. Humburg, Ingrid, Zur Bockhorst 47, 2833 Bekeln. Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 24. November 1986 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 1. 1987

Amtsgericht

437

GR 675 — Neueintragung — 8. 1. 1987: Leudesdorff, Knud, Schlosser, Goethestraße 9, Gründau, Ortsteil Rothenbergen, und Manuela geb. Schröder. Durch Vertrag vom 11. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 8. 1. 1987

Amtsgericht

438

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen  
GR 2797 — 19. 1. 1987: Eheleute Kämpf, Günter, geb. 1. 5. 1939, Verleger, und Kämpf-Jansen, Helga geb. Jansen, geb. 4. 10. 1939, wissenschaftl. Mitarbeiterin, Gießen. Durch Vertrag vom 24. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2798 — 19. 1. 1987: Eheleute Reinhold, Herbert Harald, geb. 18. 2. 1950, Domogalla-Reinhold, Bettina geb. Domogalla, geb. 10. 3. 1955, Pohlheim 1. Durch Vertrag vom 15. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2800 — 19. 1. 1987: Eheleute Freitag, Klaus, geb. 12. 3. 1953, Freitag, Brigitte geb. Raab, geb. 28. 12. 1954, Lich 1. Durch Vertrag vom 12. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 20. 1. 1987

Amtsgericht

439

41 GR 2011 — Veränderung — 16. 12. 1986: Eheleute Baufrüher Heinrich Hamburger geb. Born, Langenselbold. Durch Vertrag vom 20. Oktober 1986 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

41 GR 2270 — Neueintragung — 16. 12. 1986: Eheleute Kaufmann Günter Dünzendorfer und Sekretärin Inge Margarete Dünzendorfer geb. Baumann, Bruchköbel. Durch

Vertrag vom 13. Februar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 16. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 41

440

GR 477 — Neueintragung — 16. 1. 1987: Eheleute Schmidt, Gerhard, Verlagskaufmann, geb. 19. 9. 1938, und Freya geborene Schmidt, Hausfrau, geb. 11. 8. 1941, wohnhaft Gartenfeldstraße 27, 6272 Niedernhausen-Engenhahn. Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 16. 1. 1987

Amtsgericht

441

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2337 — 26. 11. 1986: Fahrenbach, Hans Jürgen Heinrich, geb. 9. Juli 1950, und Britta Rosemarie geb. Weber, geb. 27. September 1959, Kassel. Durch Vertrag vom 18. November 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 2338 — 27. 11. 1986: Spengler, Ulrich, geb. 29. 1. 1957, und Kirsten geb. Schröder, geb. 23. 6. 1960, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Juli 1986.

GR 2339 — 1. 12. 1986: Heinemann, Alfred Karl, geb. 25. November 1949, und Regine Anna geb. Brede, geb. 16. Oktober 1959, Vellmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. November 1986.

GR 2340 — 1. 12. 1986: Bütthe, Gerd, geb. 23. 3. 1956, und Ursula geb. Schwandt, geb. 1. 6. 1961, Niestetal. Gütertrennung durch Verträge vom 22. Juli 1986 und 6. November 1986.

GR 2341 — 9. 12. 1986: Junge, Heinz Peter, geb. 24. Oktober 1945, und Ingrid Doris geb. Backhaus, geb. 6. April 1962, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. März 1986.

GR 2342 — 9. 12. 1986: Kramer, Thomas Alexander, geb. 9. Januar 1947, Kaufungen, und Petra Ingrid geb. Hohnwaldt, geb. 13. September 1964, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. September 1986.

GR 2343 — 9. 12. 1986: Haeder, Michael, geb. 9. 7. 1960, und Haeder, Elke geb. Krümmel, geb. 10. 12. 1958, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Oktober 1986.

GR 2344 — 9. 12. 1986: Schellhas, Klaus-Konrad Paul, geb. 2. März 1947, und Karin Elisabeth geb. Otto, geb. 25. April 1954, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. November 1986.

GR 2345 — 10. 12. 1986: Mihr, Dietrich, geb. 11. 1. 1947, und Heidi geb. Kefler, geb. 5. 3. 1956, Vellmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Juni 1986.

GR 2346 — 11. 12. 1986: Norbert Koch, geb. 22. 9. 1957, Kassel, und Kornelia geb. Haberkost, geb. 28. 11. 1958, Baunatal 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. September 1986.

GR 2347 — 15. 12. 1986: Härtel, Horst Peter, geb. 12. Dezember 1944, und Petra Ingrid geb. Schmah, geb. 15. September 1960, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Oktober 1986.

GR 2348 — 16. 12. 1986: Andreas Bartziok, geb. 2. 6. 1949, und Ursula geb. Führer,

geb. 17. 2. 1957, beide in Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. November 1986.

GR 2349 — 19. 12. 1986: Peter Beilicke, geb. am 29. 12. 1948, und Barbara geb. Füllgraf, geb. am 12. 11. 1950, beide in Espenau. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. November 1986.

3500 Kassel, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 442

GR 2334 — **Berichtigung:** 12. 11. 1986: Rudolph, Ottomar, geb. am 18. 11. 1936, und Helga geb. Lütz, geb. am 27. 8. 1942, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Oktober 1986.

3500 Kassel, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 443

GR 411 — **Neueintragung** — 29. 12. 1986: Die Eheleute Günther Philippi und Katharina geb. Schneider, wohnhaft in 6842 Bürstadt-Riedrode, haben durch Ehevertrag vom 13. März 1985 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 16. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 444

8 GR 783 — **Neueintragung** — 15. 1. 1987: Hans-Ulrich Dieter Fritz Geiser geb. Bode, geb. 8. 7. 1951, Heidi Gertrude Geiser, geb. 2. 7. 1952, Am Buchhain 18, 6074 Rödermark: Durch Vertrag vom 4. Dezember 1986 vor Notarin Dr. Block, Langen, UR-Nr. 91/86, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 15. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 445

8 GR 784 — **Neueintragung** — 15. 1. 1987: Peter Walter Gerhard Ottsen, geb. 24. 11. 1946, Roswitha Ottsen geb. Beils, geb. 7. 9. 1949, Im Taubhaus 24, 6074 Rödermark: Durch Vertrag vom 9. Dezember 1986 des Notars Dr. Rosenkranz jun., 6070 Langen, UR-Nr. 734, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 15. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 446

GR 341 — **Neueintragung** — 30. 12. 1986: Smerling, Claus und Andrea geb. Küken, Am Berg 9, 3509 Malsfeld-Mosheim. Durch notariellen Vertrag vom 18. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 30. 12. 1986 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

#### 447

VR 617 — **Neueintragung** — 13. 1. 1987: Wandervogel Manderbach in Dillenburg-Manderbach.

6340 Dillenburg, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 448

**Neueintragungen beim Amtsgericht Fürth (Odw.)**

VR 377: **EISENBAHNFREUNDE NEK-KARTAL/ODENWALD HIRSCHHORN e. V.** in Hirschhorn/Neckar.

VR 378: **VfB Wald-Michelbach e. V.** in 6948 Wald-Michelbach.

6149 Fürth (Odw.), 20. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 449

**Neueintragung beim Amtsgericht Gießen**

VR 1580 — 19. 1. 1987: Förderverein Sozialstation Heuchelheim-Kinzenbach, Heuchelheim.

## Löschungen

VR 661 — 19. 1. 1987: Unterstützungsverein für Arbeiter und Angestellte der Firma Lehfeldt & Schäfer in Gießen und der Firma Matrapol GmbH in Gießen, Gießen. Dem Verein wurde durch Beschluß vom 12. November 1986 die Rechtsfähigkeit entzogen.

VR 1422 — 19. 1. 1987: Christliche Initiative Margaretenhütte, Gießen. Aufgelöst durch Mitgliederbeschluß vom 7. Dezember 1986. Der Verein ist gelöscht.

6300 Gießen, 20. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 450

6 VR 758 — **Neueintragung** — 16. 1. 1987: Jugendverein Geinsheim e. V., Trebur 2.

6080 Groß-Gerau, 16. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 451

**Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel**

VR 1944 — 6. 11. 1986: Verein zur Kontaktpflege mit Behinderten, Sitz Nieste.

VR 1945 — 13. 11. 1986: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., Bezirk Fulda-Werra im Landesverband Hessen e. V.“, Sitz Kassel.

VR 1946 — 18. 11. 1986: EC Kassel — Eishockeyclub in der ESG Kassel e. V., Sitz Kassel.

VR 1947 — 27. 11. 1986: Polizei-Funkclub Kassel, Sitz Kassel.

VR 1948 — 29. 12. 1986: Gewerbeverein Söhre, Sitz Lohfelden.

VR 1949 — 29. 12. 1986: „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Hoof“, Sitz Schauenburg-Hoof.

3500 Kassel, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 452

8 VR 731 — **Neueintragung** — 15. 1. 1987: Krankenpflegeverein der Evangelischen Kirchengemeinden Kelkheim e. V., Kelkheim (Taunus).

6240 Königstein im Taunus, 15. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 453

VR 503 — **Neueintragung** — 30. 12. 1986: Freunde der Neuen Demokratie, 6842 Bürstadt.

6840 Lampertheim, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 454

VR 504 — **Neueintragung** — 30. 12. 1986: 1. Darts Club „Alte Post“, 6843 Biblis.

6840 Lampertheim, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 455

VR 505 — **Veränderung** — 30. 12. 1986: Camping- und Anglerfreunde Worms-Lampertheim. Der Verein hat seinen Sitz von Worms nach Lampertheim verlegt.

6840 Lampertheim, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 456

VR 1356 — **Neueintragung** — 13. 1. 1987: SOS Windeldicht Förderkreis Kleinkinder, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 457

VR 1357 — **Neueintragung** — 16. 1. 1987: Förderprojekte Dritte Welt, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 16. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 458

VR 935 — **Auflösung** — 19. 1. 1987: Verein zur Förderung der Richtsberg-Grundschule, Marburg. Die Mitgliederversammlung vom

27. November 1986 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 19. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 459

VR 1173 — **Auflösung** — 19. 1. 1987: Verein zur Verhinderung von Kreditmißbrauch, Marburg. Die Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 1986 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 19. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 460

**Neueintragungen beim Amtsgericht Seligenstadt**

VR 485 — 19. 1. 1987: Jugoslawischer Klub „Izvor“ Seligenstadt, 6452 Hainburg.

VR 486 — 19. 1. 1987: Gewerbeverein Rodgau-Hainhäusen, 6054 Rodgau.

6453 Seligenstadt, 19. 1. 1987 **Amtsgericht**

## Liquidation

#### 461

**Badegemeinschaft Lützellinden e. V., i. L.** Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

H. Engel (Liquidator), Rheinfelder Straße 71, 6300 Gießen.

6300 Gießen, 15. 1. 1987 **Der Liquidator**

## Vergleiche — Konkurse

#### 462

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Isogant Fensterprofilwerk GmbH & Co. KG i. L., Riedstadt**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 11 200,— DM, zuzüglich Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters und evtl. weitere Gerichtskosten. Zu berücksichtigten sind 391 432,25 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht in Groß-Gerau, Europaring 11—13, aus.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1987

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle  
Rechtsbeistand

#### 463

3 N 68/86: Über das Vermögen der Firma **Gerpak Sportartikel Vertriebs-GmbH, 6117 Schaaheim**, ist am 20. Januar 1987, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dr. Reiner Schlosser, Auf dem Ruppels 22, 6116 Eppertshausen (0 60 71/3 29 59).

Anmeldefrist bis zum 17. März 1987, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. Februar 1987.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle, 1. Stock, Saal 108:

1) am 27. Februar 1987, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gem. §§ 132, 134, 137 und 204 KO;

2) am 24. April 1987, 14.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur evtl. Beschlußfassung nach § 204 KO.

6110 Dieburg, 20. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 464

81 N 781/86: In dem nach § 204 KO eingestellten Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Armaturenwerke Betriebs-**

**GmbH, Ginnheimer Landstraße 19, 6000 Frankfurt am Main 90**, sind für den Konkursverwalter festgesetzt:

Vergütung: 935,— DM einschließlich Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 VergVO;  
Auslagen: 15,50 DM einschließlich gesetzliche Mehrwertsteuer.

**6000 Frankfurt am Main, 19. 12. 1986**  
Amtsgericht, Abt. 81

**465**

81 N 450/85: **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 2. 1985 verstorbenen, zuletzt Güntherstraße 7, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Zahnarztes Dr. Alexander Thrassivoulos Galatis, mit Praxis in Jugenheimer Straße 51, 6000 Frankfurt am Main, wird besondere Gläubigerversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Zustimmung der Gläubiger zur vergleichsweisen Erledigung des Rechtsstreits 5 U 130/86 auf

Mittwoch, den 18. Februar 1987, vormittags 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Geb. D., III. Stock, Zimmer 326, anberaumt.

**6000 Frankfurt am Main, 19. 1. 1987**  
Amtsgericht, Abt. 81

**466**

81 N 524/86: Über das Vermögen der Firma E. Scholz'sche Vermögens-Beratungs-GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Eugen Scholz, Hessenring 42, 6374 Steinbach (Taunus), wird heute, am 20. Januar 1987, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Neue Kräme 32, 6000 Frankfurt am Main 1, Telefon: 28 35 84.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Februar 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Freitag, dem 6. März 1987, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am Freitag, dem 27. März 1987, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Februar 1987 ist angeordnet.

**6000 Frankfurt am Main, 20. 1. 1987**  
Amtsgericht, Abt. 81

**467**

N 60/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wolfgang Jordis, früher Frankfurter Straße 15 a, 6350 Bad Nauheim, z. Z. JVA Butzbach, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 24. Februar 1987, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32.

**6360 Friedberg (Hessen), 13. 1. 1987**  
Amtsgericht

**468**

24 N 20/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Isogarant Fensterprofilwerk Beteiligungsgesellschaft mbH i. L., vertreten durch den Liquidator Erwin Bert, Im Watt 32, 6086 Riedstadt-Erfelden, ist gemäß § 240 KO eingestellt.

**6080 Groß-Gerau, 16. 1. 1987** Amtsgericht

**469**

24 N 21/86: — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Isogarant Fensterprofilwerk GmbH & Co. KG i. L.,

vertreten durch den Liquidator Erwin Bert, Im Watt 32, 6086 Riedstadt-Erfelden, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, 5. März 1987, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 178.

Der Termin dient zur

a) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

c) Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände,

d) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Es werden festgesetzt:

a) Vergütung des Konkursverwalters auf 3 980,40 DM,

b) seine Auslagen auf 317,83 DM.

**6080 Groß-Gerau, 17. 1. 1987** Amtsgericht

**470**

42 N 142/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Elou-Bau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Heinrich Lotterer, Uwe Eichinger und Karl Müller, Niddastr. 38, 6450 Hanau, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

**6450 Hanau, 20. 1. 1987**

Der Konkursverwalter  
Bernd Reuss  
Rechtsanwalt

**471**

N 1/87: Über das Vermögen der Firma Buchhandlung Heinrich Müller, Inhaber Wolfgang Müller, Karlstraße 15, 3522 Bad Karlshafen, ist am 21. Januar 1987, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Beträge, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen ist am

6. März 1987, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. Februar 1987 ist angeordnet.

**3520 Hofgeismar, 22. 1. 1987** Amtsgericht

**472**

65 N 229/82: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Walter Artur Sieling, geboren am 12. 9. 1941, verstorben am 12. 12. 1980, zuletzt wohnhaft gewesen Bremelbachstraße 9, 3500 Kassel, soll mit Genehmigung des Amtsgerichts Kassel die Schlußverteilung gem. § 161 Konkursordnung vorgenommen werden.

Nach Abzug der Gerichtskosten und der Vergütung des Konkursverwalters beträgt die z. Z. vorhandene Konkursmasse 10 654,63 DM zuzüglich evtl. noch zu erfolgender geringfügiger Zinsgutschriften.

Angemeldet sind Konkursforderungen in:

a) Rangklasse VI: 181 039,40 DM,

b) Rangklasse VII: 2 309,41 DM.

Die Gläubiger der Rangklasse VI können mit einer Quote von ca. 5,88 v. H. auf die vom Konkursverwalter anerkannten Forderungen rechnen. Das Schlußverzeichnis liegt zur

Einsichtnahme der Beteiligten beim Amtsgericht Kassel (Konkursabteilung) in den Geschäftsräumen Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel, aus.

**3500 Kassel, 16. 1. 1987**

Der Nachlaßkonkursverwalter  
Dr. jur. Jürgen Spalckhaver  
Rechtsanwalt

**473**

65 N 53/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ullrich & Ringelmann GmbH, Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft, Obere Karlsstraße 15, 3500 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführerin Ingrid Ringelmann, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

**3500 Kassel, 19. 12. 1986**

Amtsgericht, Abt. 65

**474**

5 N 2/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma GFI Holzbau GmbH, 3576 Rauschenberg, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin bestimmt auf

Mittwoch, den 11. März 1987, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 3575 Kirchhain 1, Saal 116.

**3575 Kirchhain, 14. 1. 1987** Amtsgericht

**475**

7 N 185/86: Über das Vermögen der ALLAM GmbH, Mühlheimer Straße 107, 6050 Offenbach am Main, Geschäftsführer: Allam Gelal El Din Allam, Bernardstraße 63, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 12. Januar 1987, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfram E. Reul, Wolfsgangstraße 65, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 12. Februar 1987 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 18. Februar 1987, 9.00 Uhr; Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 16. März 1987, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 12. Februar 1987.

**6050 Offenbach am Main, 16. 1. 1987**

Amtsgericht

**476**

7 N 8/78: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rodgau-Gummiwerk Louis Peter GmbH in 6052 Mühlheim am Main (7 N 8/78 des Amtsgerichts Offenbach am Main) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Hierfür steht ein Betrag von 15 007,70 DM zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Konkursforderungen im Gesamtbetrag von 1 500 768,85 DM. Die Schlußquote beträgt demnach 1%.

Die Vorrechtsgläubiger sind voll befriedigt, die nichtbevorrechtigten Gläubiger haben abschlagsweise bereits 10% ihrer festgestellten Forderungen erhalten.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Etwaige Masseansprüche sind dem Verwalter nicht bekannt. Eventuelle Massegläubiger werden aufgefordert, zwecks Meidung ihres Ausschlusses (§ 172 KO) ihre Ansprüche unverzüglich beim Konkursverwalter geltend zu machen.

6050 Offenbach am Main, 19. 1. 1987

Der Konkursverwalter  
Karl Polkin

#### 477

N 15/79: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **HEIMBAU Nieder-Roden GmbH, vormals Seestraße 22, 6054 Rodgau 3**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim Schmädicke, Ochsenberg 17, 6750 Kaiserslautern, hat die Gemeinschuldnerin beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 33 zur Einsicht niedergelegt. Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger 1 Woche ab Bekanntmachung.

6453 Seligenstadt, 16. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 478

N 11/87: Konkursantragsverfahren betreffend die **Rasche & Co. Kommanditgesellschaft, Wiesbaden-Biebrich, Am Schloßpark 139**.

Der Schuldnerin ist am 13. Januar 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 479

62 N 199/83 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Möbel- und Einrichtungshaus Adolf Beck GmbH & Co. KG, 6503 Mainz-Kastel, Am Weyer 3**, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 16. Februar 1987, 9.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebengebäude Moritzstraße 5) einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- 4) Vergütung des Konkursverwalters,
- 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 16. 1. 1987 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Ver-

säumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 480

K 4/86: Die im Grundbuch von Ober-Breidenbach, Bezirk Alsfeld, Band 10, Blatt 428, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ober-Breidenbach,

Flur 1, Nr. 114, Ackerland, In den Lachgallen, Größe 8,56 Ar,

Flur 2, Nr. 35, Ackerland, Am Seestück, Größe 12,93 Ar,

Flur 2, Nr. 36, Ackerland, Am Seestück, Größe 14,08 Ar,

Flur 2, Nr. 70, Grünland, Der See, Größe 32,15 Ar,

soll am Freitag, dem 3. April 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Arbeiter Albert Merkel und dessen Ehefrau Gisela geb. Meidenbauer, Ober-Breidenbach, — in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 114 auf	1 712,— DM,
Flur 2, Nr. 35 auf	2 586,— DM,
Flur 2, Nr. 36 auf	2 816,— DM,
Flur 2, Nr. 70 auf	6 430,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 13 544,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 8. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 481

K 28/85: Das im Grundbuch von Ober-Sorg, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 159, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ober-Sorg, Flur 1, Flurstück 70/4, Gebäude- und Freifläche, Lanzenbergstraße 17, Größe 12,12 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Lothar Ziegert, Schillerstraße 4, Rödermark 1, — zur Hälfte —,

2. Margita Marie Frank geborene Sieche,

3. Hans Hugo Frank,

4. Edith Sonja Ziegert geborene Frank,

zu 2. bis 4. wohnhaft Lanzenbergstraße 11, Schwalmthal-Ober-Sorg, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

	123 664,— DM.
--	---------------

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 15. 12. 1986 **Amtsgericht**

#### 482

K 29/85: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 37, Blatt 1568, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 15, Flurstück 33, Bauplatz, Lehmkautenweg, Größe 10,47 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Rühland, Kaufmann, Wiesenau 10, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 15. 12. 1986 **Amtsgericht**

#### 483

K 33/85: Die im Grundbuch von Rainrod, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 474, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rainrod,

Flur 2, Nr. 34, Ackerland, Auf dem Berg, Größe 49,32 Ar,

Flur 11, Nr. 65, Ackerland, der Ziegenberg, Größe 50,18 Ar,

sollen am Montag, dem 6. April 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilsetraut Vitt geb. Schmidt, Weiterstadt, Odenwaldstraße 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 34 auf	7 398,— DM,
Flur 11, Nr. 65 auf	7 527,— DM,
Der Gesamtwert beträgt	14 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 8. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 484

K 20/86: Das im Grundbuch von Altenburg, Bezirk Alsfeld, Band 18, Blatt 666, eingetragene Grundstück, Gemarkung Altenburg,

Flur 1, Nr. 293/3, Hof- und Gebäudefläche, Schloßbergstraße 14, Größe 9,49 Ar,

soll am Freitag, dem 10. April 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Bornmann, Alsfeld, und dessen Ehefrau Walburga Bornmann geb. Enzmann, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

	99 607,— DM.
--	--------------

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 8. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 485

3 K 11/86: Das im Grundbuch von Rhoden, Band 76, Blatt 2276, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhoden, Flur 48, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche,

Landwehr 5, Größe 6,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. März 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Peine und Gisela Peine geb. Seifert.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 14. 1. 1987 **Amtsgericht**

#### 486

1 K 19/85: Das im Wohnungsgrundbuch von Arolsen, Band 98, Blatt 2934, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in ei-

nem 12 966/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/21, Hof- und Gebäudefläche, Helenenpark 1, 2, Größe 10,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten und zweiten Obergeschoß sowie Dachgeschoß linker Seitenflügel Helenenpark Nr. 2 (Aufteilungsplan Nr. 213) nebst den Kellerräumen Nr. 213 N,

soll am Mittwoch, dem 25. März 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ulrich Quehl.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 16. 1. 1987

Amtsgericht

#### 487

3 K 22/86: Das im Grundbuch von Volkmarsen, Band 113, Blatt 5454, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Volkmarsen, Flur 18, Flurstück 518, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlenweg, Größe 4,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks): Theodor Rest.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

21 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 19. 1. 1987

Amtsgericht

#### 488

6 K 32/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3592: 16,8/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 162 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 3431 bis 3878) beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Verwalterzustimmung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Dienstag, dem 28. April 1987, 10.30 Uhr; Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jörg Handschack, Klenzestraße 85, 8000 München 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

142 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 1. 1987

Amtsgericht

#### 489

6 K 38, 39, 40/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach,

a) Blatt 3815: 21,2/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 385 des Aufteilungsplanes;

b) Blatt 3823: 21,2/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 401 des Aufteilungsplanes;

c) Blatt 3831: 21,2/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 401 des Aufteilungsplanes; soll am Dienstag, dem 28. April 1987, 10.30 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1986 bzw. 30. 7. 1986 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Richard, Klaus, geb. 26. 1. 1943, Waldhausstraße 22, 3000 Hannover 81.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 200,— DM je Wohnungseigentum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 1. 1987

Amtsgericht

#### 490

6 K 9/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf, Blatt 1708,

Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 2, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Taunusstraße 8, Größe 5,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. März 1987, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude

Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lauer, Gustav in Friedrichsdorf/Taunus, geb. 27. 3. 1876, gest. 27. 11. 1954, — zur Hälfte —,

b) Staudermeyer, Friederike Wilhelmine geb. Kühner in Brackenheim,

c) Kühner, Ludwig, Karl in Cleebronn bei Laufen,

d) Link, Karoline Johanna geb. Kühner, Brackenheim,

e) Sick, Friederike Katharina in Brackenheim,

f) Sick, Karl in Brackenheim,

g) Fender, Karoline Louise geb. Sick, Brackenheim,

h) Burk, Wilhelmine geb. Sick in Brackenheim,

zu a)–h) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

176 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 1. 1987

Amtsgericht

#### 491

6 K 29/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Band 57, Blatt 2158: 142/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Burgholzhausen,

Flur 1, Flurstück 226/1, Hof- und Gebäudefläche, Appelsmühle 7, Größe 12,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 6 im Haus 2, II. Obergeschoß rechts, sowie dem Teileigentum an dem in der unterirdischen Tiefgarage gelegenen PKW-Abstellplatz Nr. 6;

das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2153 bis 2160) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Dienstag, dem 31. März 1987, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Funk geb. Haas, Gudrun, geb. 14. 4. 1923, Heilpraktikerin, Karl-Albert-Straße 4, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 1. 1987

Amtsgericht

#### 492

4 K 24/85: Das im Grundbuch von Rodau, Band 13, Blatt 505, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodau, Flur 4, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Im Wiesengrund 25, Größe 10,45 Ar,

soll am Montag, dem 23. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hofmann, Philipp, geb. 3. 5. 1934, Zwillingenberg-Rodau,

Hofmann geb. Hauptmann, Marianne, geb. 26. 4. 1932, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 13. 1. 1987

Amtsgericht

#### 493

4 K 34/86: Die im Grundbuch von Knoden, Band 3, Blatt 63, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Knoden-Breitenwiesen, Flur 4, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Knoden, Flur 4, Flurstück 7/3, Hof- und Gebäudefläche, Größe 1,38 Ar,

sollen am Montag, dem 23. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Hübel geb. Gehron, geb. am 7. Oktober 1931, Lautertal-Breitenwiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 16. 1. 1987

Amtsgericht



**494**

4 K 25/86: Der im Grundbuch von Wolzhäusen, Band 34, Blatt 1145, eingetragene Grundbesitz,  
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolzhäusen, Flur 3, Flurstück 30/1, Gebäudefläche (Gewerbe), Bahnhof, Größe 12,32 Ar,  
 soll am Dienstag, dem 7. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Klein, Heinz Adam, Müllermeister und Kaufmann, geboren am 13. Oktober 1926, Quotshausen, Mühlenstraße 1, 3564 Steffenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 3 auf 65 000,— DM.  
 Nach dem Versteigerungstermin am 16. Dezember 1986 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 23. 12. 1986 Amtsgericht**

**495**

4 K 84/85: Der im Grundbuch von Weifenbach, Band 27, Blatt 898, eingetragene Grundbesitz in der Gemarkung Weifenbach, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 352, Wald (Holzung), Vor dem Köppel, Größe 10,63 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 103, Grünland, In dem Graubach, Größe 10,25 Ar,  
 soll am Freitag, dem 6. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Benner, Gerd Willi, Versicherungskaufmann, geboren am 1. September 1948, in 5400 Koblenz-Bubenheim, In den Wiesen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 850,40 DM, lfd. Nr. 2 auf 1 845,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 6. 1. 1987 Amtsgericht**

**496**

4 K 35/86: a) Der im Grundbuch von Holzhausen, Band 59, Blatt 2028, eingetragene Grundbesitz in der Gemarkung Holzhausen, lfd. Nr. 4, Flur 25, Flurstück 12/1, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Auf dem Keller, Größe 3,07 Ar,  
 lfd. Nr. 5, Flur 25, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Auf dem Keller, Größe 3,00 Ar,  
 lfd. Nr. 6, Flur 25, Flurstück 12/3, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Auf dem Keller, Größe 3,00 Ar,  
 lfd. Nr. 9, Flur 25, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Oberndorf, Größe 2,78 Ar,  
 lfd. Nr. 10, Flur 25, Flurstück 93/4, Gebäude- und Freifläche, Oberndorf, Größe 3,34 Ar,  
 lfd. Nr. 11, Flur 25, Flurstück 93/5, Gebäude- und Freifläche, Oberndorf, Größe 2,77 Ar,  
 b) eingetragen im Grundbuch von Holzhausen, Band 63, Blatt 2164,  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur 25, Flurstück 93/8, Verkehrsfläche, Oberndorf, Größe 0,59 Ar, — nur zur Hälfte —,  
 soll am Dienstag, dem 28. April 1987, 9.00

Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Löhr, Albert, Bautechniker, geboren am 13. Juni 1943, 4600 Dortmund, Limbecker Straße 34.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) lfd. Nr. 4 auf 111 915,— DM,
- lfd. Nr. 5 auf 111 600,— DM,
- lfd. Nr. 6 auf 111 600,— DM,
- lfd. Nr. 9 auf 110 610,— DM,
- lfd. Nr. 10 auf 113 130,— DM,
- lfd. Nr. 11 auf 110 565,— DM,
- b) lfd. Nr. 1 (halber Anteil) auf 1 327,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 6. 1. 1987 Amtsgericht**

**497**

4 K 7/86: Der im Grundbuch von Wolzhäusen, Band 23, Blatt 812, eingetragene Grundbesitz,  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolzhäusen, Flur 3, Flurstück 320, Gebäude- und Freifläche, Hainstraße 5, Größe 5,83 Ar,  
 soll am Freitag, dem 24. April 1987, 9.00

Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Schmidt, Hans-Joachim, Stahlformbauer, geb. 18. 1. 1949, Wolzhäusen, Siedlerstraße 12, 3565 Breidenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 462 655,— DM und auf 320,— DM für das Zubehör (Büroeinrichtung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 8. 1. 1987 Amtsgericht**

**498**

3 K 48/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vonhausen, Band 19, Blatt 914, Flur 4, Nr. 8/10, Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße 22, Größe 2,02 Ar, (unbebautes Gartenland)  
 soll am Montag, dem 23. März 1987, 10.00

Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Bernd Fernau, Büdingen-Vonhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 040,— DM für Flur 4, Nr. 8/10.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6470 Büdingen, 6. 1. 1987 Amtsgericht**

**499**

61 K 73/86: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 241, Blatt 10 335, eingetragene Grundstück,  
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 546/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 5, Größe 40,98 Ar,  
 soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 10.00

Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Bausch, Import Kommanditgesellschaft in Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 15. 1. 1987**

**Amtsgericht, Abt. 61**

**500**

61 K 202/86: Der im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 76, Blatt 2796, eingetragene 52,217/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 323/7, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 4—6, Größe 22,65 Ar,  
 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 86 bezeichneten Wohnung mit Abstellraum im Unter-

geschoß, soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Dipl.-Ing. Gerd Langen, Aachen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 15. 1. 1987**

**Amtsgericht, Abt. 61**

**501**

61 K 12/86: Der im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 79, Blatt 2981, eingetragene 232,4326/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 719/3, Gebäude- und Freifläche, Emilstraße 27, Größe 2,17 Ar,  
 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung,  
 soll am Dienstag, dem 19. Mai 1987, 10.00

Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Reiner Hartmann, Groß-Zimmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 16. 1. 1987**

**Amtsgericht, Abt. 61**

**502**

61 K 183/86: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 76, Blatt 2788, eingetragene 48,163/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 323/7, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 4—6, Größe 22,65 Ar,  
 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 78 bezeichneten Wohnung mit Abstellraum im Unter-

geschoß, soll am Dienstag, dem 31. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Versicherungskaufmann Heinz Wiedemeier in Oberhausen,
- b) Frau Eleonore Wiedemeier geb. Neugebauer, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 16. 1. 1987**

**Amtsgericht, Abt. 61**

**503**

61 K 67/86: Der im Grundbuch von Jugenheim, Band 71, Blatt 2476, eingetragene Miteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 350/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Jugenheim, Flur 3, Flurstück 559/1, Hof- und Gebäudefläche, Birkenstraße 20, Größe 2,30 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung und Nebenräumen, soll am Mittwoch, dem 25. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Willi Spiller, Pfungstadt-Hahn,  
b) Jimmy Earl Valter, Pfungstadt, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 12. 1986

**Amtsgericht, Abt. 61**

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 1. 1987 **Amtsgericht**

**506**

3 K 94/85: Der im Grundbuch von Zeilhard, Band 35, Blatt 1318, eingetragene Miteigentumsanteil von 204/1000 an Grundstück Zeilhard,

Flur 1, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Jakob-Hotz-Straße 7, Größe 6,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Dachgeschoß nebst Abstellkammer, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erik Augustinus Maria Gulikers.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 19. 1. 1987 **Amtsgericht**

**507**

2 K 41/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hatzfeld, Band 53, Blatt 1650,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hatzfeld, Flur 25, Flurstück 97, Hutung, Buchengrund, Größe 33,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hatzfeld, Flur 25, Flurstück 103, Ackerland, Leiste, Grünland, Größe 71,25 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hatzfeld, Flur 25, Flurstück 158, Grünland, Lindenhöfer Grund, Größe 31,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hatzfeld, Flur 25, Flurstück 161, Grünland, Lindenhöfer Grund, Wiese, Größe 76,68 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hatzfeld, Flur 26, Flurstück 10, Grünland, Lindenhof 6, Größe 31,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hatzfeld, Flur 26, Flurstück 34, Ackerland, Lindenhof, Hutung, Größe 13,32 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hatzfeld, Flur 27, Flurstück 24, Grünland, Sommerseite, Größe 21,63 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hatzfeld, Flur 25, Flurstück 48, Nebenflächen des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, Ackerland, Grünland, Holzung, Geisetal, Größe 139,00 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hatzfeld, Flur 26, Flurstück 11, Nebenflächen des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, Lindenhof 6, Größe 12,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1987, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Irle geb. Stenger in Hatzfeld-Lindenhof.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 2 auf 4 000,— DM,

Grundstück Nr. 3 auf 10 700,— DM,

Grundstück Nr. 4 auf 4 400,— DM,

Grundstück Nr. 5 auf 10 700,— DM,

Grundstück Nr. 6 auf 9 300,— DM,

Grundstück Nr. 8 auf 2 300,— DM,

Grundstück Nr. 9 auf 2 800,— DM,

Grundstück Nr. 10 auf 19 500,— DM,

Grundstück Nr. 11 auf 232 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 12. 1986

**Amtsgericht**

**508**

2 K 64/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frohnhausen, Band 22, Blatt 670,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 18, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Schulweg 19, Größe 6,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Juni 1987, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks bezüglich einer Hälfte):

Raumausstatter Günter Payer, Wald-Kraiburg, jetzt: Battenberg-Frohnhausen, — zur Hälfte —

Eingetragene Eigentümerin am 28. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks bezüglich der anderen Hälfte):

Ilona Payer geb. Rybar, Wald-Kraiburg, jetzt: Battenberg-Frohnhausen, — als Alleineigentümerin —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

383 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 16. 12. 1986

**Amtsgericht**

**509**

2 K 84/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Löhlbach, Band 15, Blatt 489,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhlbach, Flur 3, Flurstück 164/5, Hof- und Gebäudefläche, Hainauer Straße 6, Größe 6,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Löhlbach, Flur 6, Flurstück 88, Ackerland, Auf dem Laubhüber, Größe 41,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Juni 1987, 14.30 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurer Karl-Heinz Möbus, dessen Ehefrau Ingrid Möbus geb. Claus, beide in Löhlbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 80 000,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 19. 12. 1986

**Amtsgericht**

**510**

2 K 68/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 134, Blatt 4951,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Frankenberg, Flur 11, Flurstück 58/3, Hof- und Gebäudefläche, Hengsfurt, Größe 12,29 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. März 1987,

14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schuhmachermeister Willi Knoche, Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

695 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3558 Frankenberg (Eder), 7. 1. 1987**  
Amtsgericht

### 511

84 K 75/86: Die im Grundbuch, Bezirk Niederhöchststadt des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 74, Blatt 2414, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 1, Flurstück 80/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 293, Größe 3,20 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 1, Flurstück 81/2, Gartenland, Hauptstraße, Größe 7,58 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 4. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Maria Herzog, Hauptstraße 293, Eschborn 2.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 209 200,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 6 auf 75 800,— DM,

insgesamt auf 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 5. 1. 1987**  
Amtsgericht, Abt. 84

### 512

84 K 111/86: Das im Grundbuch, Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 87, Blatt 2981, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 21/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 383, Flurstück 47/18, Gebäude- und Freifläche, Habsburger Allee 88, Größe 2,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 2978—2982),

soll am Mittwoch, dem 29. Juli 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 6. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Frau Monika Vilinskis geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 7. 1. 1987**  
Amtsgericht, Abt. 84

### 513

84 K 112/86: Das im Grundbuch, Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band

87, Blatt 2982, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 19/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 383, Flurstück 47/18, Gebäude- und Freifläche, Habsburger Allee 88, Größe 2,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2978—2981),

soll am Donnerstag, dem 16. Juli 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 6. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Monika Vilinskis geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 8. 1. 1987**  
Amtsgericht, Abt. 84

### 514

84 K 110/86: Das im Grundbuch, Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 87, Blatt 2980, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 21/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 383, Flurstück 47/18, Gebäude- und Freifläche, Habsburger Allee 88, Größe 2,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 2978—2982),

soll am Mittwoch, dem 29. Juli 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 6. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Frau Monika Vilinskis geb. Dietzel, Grüner Weg 3, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 9. 1. 1987**  
Amtsgericht, Abt. 84

### 515

84 K 289/85: Die im Grundbuch, Bezirk Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 188, Blatt 5902, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 37, Flurstück 164, Betriebsfläche, Nordring 22, Größe 43,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hofheim, Flur 37, Flurstück 165/4, Betriebsfläche, Nordring 24, Größe 35,31 Ar,

sollen am Montag, dem 1. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Henryk Nowakowski in Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 2 650 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 2 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 12. 1. 1987**  
Amtsgericht, Abt. 84

### 516

K 119/85: Das im Grundbuch von Bönstadt, Band 34, Blatt 1329, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bönstadt, Flur 14, Flurstück 50/2, Ackerland, Das Winner Waldfeld, Größe 64,09 Ar,

soll am Freitag, dem 27. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Daniel Seitz, Winnerhöfe 2, 6369 Nidderau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

32 045,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg (Hessen), 12. 1. 1987**  
Amtsgericht

### 517

K 53/86: Das im Grundbuch von Stammheim, Band 24, Blatt 1114, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Stammheim, Flur 13, Flurstück 105, Ackerland, Die Bornäcker, Größe 43,14 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 36, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tilla Luther geb. Bausch, Hohlbergstraße 5, 6364 Forststadt 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 804,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg (Hessen), 12. 1. 1987**  
Amtsgericht

### 518

K 113/85: Der im Grundbuch von Assenheim, Band 26, Blatt 1261, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Assenheim, Flur 3; Flurstück 103/9, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Wöllstädter Straße, Größe 8,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Raum 36, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Dieter Leonhardt,
- Marianne Leonhardt geb. Bug, beide wohnhaft Schöne Aussicht 1 b, 6361 Niddatal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

544 250,— DM für Flur 3, Flurstück 103/9.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg (Hessen), 14. 1. 1987**  
Amtsgericht

**519**

K 2/86: Das im Grundbuch von Hirschhorn, Band 75, Blatt 3023, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hirschhorn, Flur 16, Flurstück 118/2, Weg, Am Schlüssel, Größe 0,84 Ar,  
Gemarkung Hirschhorn, Flur 16, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Schlüssel 5, Größe 14,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6932 Hirschhorn, Untere Gasse 1, Erdgeschoß, Raum 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Engelmann, Adelheid, geb. Thomas, 6932 Hirschhorn/Neckar, — zur Hälfte —,  
2 a) Engelmann, Adelheid, geb. Thomas, 6932 Hirschhorn/Neckar,  
2 b) Engelmann, Armin, 6000 Frankfurt am Main-Niederrad, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 14. 1. 1987

**Amtsgericht Fürth, Zweigstelle Hirschhorn**

**520**

K 66/86: Das im Grundbuch von Unter-Scharbach, Band 5, Blatt 133, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 163/1, Hof- und Gebäudefläche, Trommstraße 50, Größe 12,03 Ar,  
soll am Donnerstag, dem 19. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Schwarz und Roswitha Schwarz, Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten 1½-geschossigen Wohnhaus. Die Aussicht ist nicht verbaubar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 1. 1987 **Amtsgericht**

**521**

K 69/86: Die im Grundbuch von Aschbach, Band 9, Blatt 264, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Aschbach,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 39, Hof- und Gebäudefläche, Dürrellenbacher Straße 22, Größe 6,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 37, Ackerland (Obstbau), am Meisenberg, Größe 1,67 Ar,  
Gartenland (Obstbau), am Meisenberg, Größe 1,36 Ar,  
und Band 12, Blatt 359, Gemarkung Aschbach,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 38, Ackerland (Obstbau), am Meisenberg, Größe 0,98 Ar,  
Gartenland (Obstbau), Größe 1,94 Ar,  
sollen am Donnerstag, dem 26. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maximilian Hierold, Mörlenbach,  
Maria Hierold, Aschbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück Nr. 39 auf 150 000,— DM,

Flurstück Nr. 37 auf 5 500,— DM,  
Flurstück Nr. 38 auf 5 250,— DM.

Die Parzelle 39 ist bebaut mit einem unterkellerten, 2-geschossigen Wohnhaus mit Anbau und einer 1-geschossigen Garage mit Flachdach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 1. 1987 **Amtsgericht**

**522**

K 82/86: Die im Grundbuch von Leisenwald, Band 23, Blatt 512, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Leisenwald, Flur 8, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Reffestraße 12, Größe 3,84 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Leisenwald, Flur 8, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Reffestraße 14, Größe 9,25 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. März 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Reutzel,

Helmi Else Reutzel geb. Steinberger, jetzt: Meersburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 29. 12. 1986 **Amtsgericht**

**523**

K 72/86: Das im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 53, Blatt 1796, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Altenhaßlau, Flur 18, Flurstück 351/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 14, Größe 2,75 Ar,

soll am Freitag, dem 3. April 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anton Arz in Taunusstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 7. 1. 1987 **Amtsgericht**

**524**

K 88/86: Die im Grundbuch von Altenmittlau, Band 48, Blatt 1253, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenmittlau, Flur 14, Flurstück 190/62, Hof- und Gebäudefläche, Kegelbahnstraße 18, Größe 3,93 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenmittlau, Flur 14, Flurstück 191/63, Hof- und Gebäudefläche, Kegelbahnstraße 18, Größe 2,91 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. April 1987, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Bilz, Freigericht-Altenmittlau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 190/62 auf 300 000,— DM,  
Flurstück 191/63 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 7. 1. 1987 **Amtsgericht**

**525**

42 K 127/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 86, Blatt 2684,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 359, Gebäude- und Freifläche, Grasweg 6, Größe 2,55 Ar,  
soll am Donnerstag, dem 26. März 1987, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Walter Gustav Kraft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

237 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 1. 1987 **Amtsgericht**

**526**

42 K 100/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 518, Blatt 18 667,

lfd. Nr. 1: 21,34/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 3, Nr. 248/3; Hof- und Gebäudefläche, Grünberger Straße 41, Größe 4,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, im Aufteilungsplan mit der Nr. 7 bezeichnet, sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan ebenfalls mit Nr. 7 bezeichnet; bezüglich der Pkw-Abstellplätze Nr. 1—7 ist eine Nutzungsregelung getroffen;

soll am Donnerstag, dem 9. April 1987, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erwin Kämmer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

154 102,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 12. 1. 1987 **Amtsgericht**

**527**

42 K 26/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wetterfeld, Band 25, Blatt 1063,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 19/10, Hof- und Gebäudefläche, Cerviniusstraße 38, Größe 13,81 Ar,

soll am Freitag, dem 3. April 1987, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1984 und 26. 6. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Bernhard Rühl und Heidemarie geb. Götz, Cerviniusstraße 38, 6312 Laubach-Wetterfeld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

366 038,17 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen**, 19. 1. 1987 **Amtsgericht**

**528**

24 K 54/84: Der im Wohnungsgrundbuch von Biebesheim,

a) Band 80, Blatt 3544, eingetragene 490,636/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Biebesheim,

Flur 14, Nr. 149/1, Bauplatz, Am Schwarzen Ort, Größe 29,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

b) Band 80, Blatt 3545, eingetragene 359,363/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Biebesheim,

Flur 14, Nr. 149/1, Bauplatz, Am Schwarzen Ort, Größe 29,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 24. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal 154, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Amann, Dr. Jürgen, Geschäftsführer, 5000 Köln.

Verkehrswert:

a): 176 030,38 DM,

b): 128 932,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau**, 9. 1. 1987 **Amtsgericht**

**529**

2 K 16/86 — **Berichtigung:** Die Zwangsversteigerungssache Hans Ronald Stommel (StAnz. 3/87, S. 161, lfd. Nr. 265) wird dahingehend ergänzt, daß der Termin am Freitag, dem 20. März 1987, 10.00 Uhr, stattfindet.

**6253 Hadamar**, 26. 1. 1987 **Amtsgericht**

**530**

42 K 223/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roßdorf, Band 32, Blatt 1150,

BV Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 17, Flurstück 58/5, Hof- und Gebäudefläche, Schäfergasse 4, Größe 8,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Bruck,

b) Hedwig Bruck geb. Brettmann, 6454 Bruchköbel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau**, 14. 1. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

**531**

42 K 170/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 76, Blatt 2221,

BV Nr. 1: 6,13/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rückingen, Flur 17, Flurstück 234/1, Gebäude- und Freifläche, Kastellstraße 8—14, Größe 109,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1416 des Aufteilungsplans;

im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuchs,

soll am Dienstag, dem 24. März 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uphues, Willi.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

117 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau**, 16. 1. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

**532**

42 K 48/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 145, Blatt 4775,

BV Nr. 1, Bischofsheim, Flur 25, Flurstück 209/4, Hof- und Gebäudefläche, Haingrabenstraße 79, Größe 1,75 Ar,

BV Nr. 2, Bischofsheim, Flur 25, Flurstück 209/5, Hof- und Gebäudefläche, Haingrabenstraße o. Nr., Größe 0,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. April 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauer, Gerhard, Maintal 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 317 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau**, 19. 1. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

**533**

2 K 23/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Karlshafen, Band 48, Blatt 1203, Gemarkung Karlshafen, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 31/1, Grünland, Das Weesefeld, Größe 3,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 101/1, Hof- und Gebäudefläche, Hafenplatz 3, Größe 5,67 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 29/2, Grünland, Das Weesefeld, Größe 44,54 Ar,

soll am Freitag, dem 10. April 1987, 10.00 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Hoffmann, geb. 31. 8. 1949, Bad Karlshafen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Flurstück 31/1 auf 408,— DM,

Flur 16, Flurstück 101/1 auf

350 000,— DM,

Flur 6, Flurstück 29/2 auf 8 017,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**3520 Hofgeismar**, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

**534**

2 K 35/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Liebenau, Band 22, Blatt 893, Gemarkung Liebenau,

Flur 4, Flurstück 72/1, Ackerland, Grünland, Am Eselspfad, Größe 73,76 Ar,

— jetzt angeblich teilweise Bauland, Größe 25,00 Ar —,

soll am Freitag, dem 27. März 1987, 10.00 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Alfred Sprecher,

2. Astrid Sprecher,

3. Burkhard Sprecher,

4. Hellen Sprecher, alle in Liebenau, — in Erbgemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

43 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**3520 Hofgeismar**, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

**535**

K 6/86: In dem Zwangsversteigerungsverfahren der Frankfurter Hypothekenbank AG, Jungthofstraße 5—7, 6000 Frankfurt am Main 1, gegen Klaus-Peter Imfeld, Bewinkel 16, 4400 Münster, wird der Termin am 6. März 1987 aufgehoben, weil die Bekanntmachungsfrist (§ 43 ZVG) nicht eingehalten werden kann.

Neuer Termin wird bestimmt auf Freitag, den 27. März 1987, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Hauptstraße 24, I. Stock, Zimmer 11.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6418 Hünfeld**, 14. 1. 1987 **Amtsgericht**

**536**

64 K 338/83: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 74, Blatt 2817, eingetragene Grundstück (Reichsheimstätte),

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 13, Flurstück 203/37, Hof- und Gebäudefläche, Virchowstraße 12, Größe 4,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2,

Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz-Jürgen Kasten,

b) Margot Kasten geborene Goebel, beide wohnhaft Virchowstraße 12, 3504 Kaufungen, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

163 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel**, 18. 12. 1986 **Amtsgericht**

**537**

64 K 97/86: Die im Grundbuch von Hoof, Band 34, Blatt 988, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hoof, Flur 3, Flurstück 90/21, Bauplatz, An der hintersten Bauna, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hoof, Flur 3, Flurstück 90/26, Gebäude- und Freifläche, Im Tal 27, Größe 8,79 Ar,

sollen am Montag, dem 1. Juni 1987, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1986

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Scholz, Jürgen,  
b) Scholz, Erika, geb. Zeuch, Schauenburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:  
650 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 1. 1987            **Amtsgericht**

### 538

5 K 44/85: Am Mittwoch, dem 8. April 1987, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Neustadt, Band 208, Blatt 6431, auf den Namen des Wilfried Reiser, Forsthaus, 3577 Neustadt/Hessen, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 40, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Größe 11,10 Ar, Gartenland, Beim Forsthaus, Größe 15,80 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Neustadt/Hessen (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 319 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 19. 1. 1987            **Amtsgericht**

### 539

9 K 101/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hornau, Band 59, Blatt 1968,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hornau, Flur 12, Flurstück 48/3, Ackerland, Unterm Reis, Größe 5,46 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hornau, Flur 12, Flurstück 46/1, Ackerland, Unterm Reis, Größe 3,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Mai 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Anneliese Müller geb. Haller, 6233 Kelkheim/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 460,— DM für lfd. Nr. 3; 3 430,— DM für lfd. Nr. 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 9. 1. 1987  
**Amtsgericht, Abt. 9**

### 540

1 K 65/86: Die im Grundbuch von Niederschleiden, Band 8, Blatt 176, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niederschleiden, lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 32/18, Hof- und Gebäudefläche, Am Staten 7, Größe 8,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 32/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Staten, Größe 0,65 Ar,

sollen am Montag, dem 30. März 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Woznitza geb. Biemer, Gisela, geb. 3. 1. 1939, Am Staten 7, 3540 Korbach-Niederschleiden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf

279 158,— DM,

das Grundstück lfd. Nr. 5 auf

1 170,— DM,

beide Grundstücke auf 280 328,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 14. 1. 1987            **Amtsgericht**

### 541

1 K 81/85: Der im Grundbuch von Willingen, Band 89, Blatt 2586, lfd. Nr. 1, 2, 3 eingetragene 2550/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Willingen, Blatt 885, Bestandsverzeichnis Nr. 3, Gemarkung Willingen, Flur 2, Flurstück 66/3, Hof- und Gebäudefläche, In den Kämpfen 3, eingetragen in Abt. II, Nr. 5, auf 99 Jahre ab 8. November 1979;

Eigentümer des Erbbaugrundstücks:

a) Vekens, Werner, Obere Waldstraße 16, 7730 Villingen-Schwenningen,

b) Vekens geb. Ständer, Marianne, Zur Hoppecke 2, Willingen (Upland);

der Anteil an Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit S 19 bezeichneten Räumen;

der hier eingetragene Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Mittwoch, dem 15. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Bohl, Briloner Landstraße 6, 3540 Korbach,

b) Klaus Stresau, Marktplatz 15, 3440 Eschwege,

c) Adolf Schulz, Wilhelmshöher Allee 169, 3500 Kassel, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 1. 1987            **Amtsgericht**

### 542

1 K 78/86: Der im Grundbuch von Korbach, Band 233, Blatt 6827, eingetragene 1133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Korbach,

Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links, Weizacker Straße 17, nebst einem Kellerraum; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6787 bis 6882);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung des Verwalters); Ausnahmen: Veräußerung durch Zwangsvollstreckung, Konkursverwalter, Grundpfandgläubiger; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums

Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. Mai 1979;

soll am Freitag, dem 24. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fischer, Heinz,

b) Fischer geb. Klein, Dorothea, beide Drosselweg 2, 3504 Kaufungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 1. 1987            **Amtsgericht**

### 543

K 50/85: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 356, Blatt 12 703, eingetragene Wohnungseigentum, 594/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Viernheim,

Flur 3, Nr. 1107/7, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 97, Größe 26,12 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 und Garage Nr. 9,

soll am Donnerstag, dem 19. März 1987, 10.45 Uhr, im Rathaus Viernheim, kl. Sitzungssaal Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GBW Gesellschaft zur Begründung von Wohnungseigentum mbH, Mannheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 8. 1. 1987            **Amtsgericht**

### 544

7 K 39/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 93, Blatt 3925,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 5, Flurstück 203, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 6, Größe 5,88 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, 1. Stock, Raum 20, Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Buda, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 1. 1987            **Amtsgericht**

### 545

7 K 47/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 277, Blatt 11 860, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 3, Flurstück 760, Hof- und Gebäudefläche, Wolfgartenstraße Ecke Zimmerstraße, Größe 8,93 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, 1. Stock, Raum 20, Darmstädter Straße 27, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Artelt, Alfred,

b) Artelt, Herbert,

c) Artelt, Ilse, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 298 500,— DM für den halben Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 1. 1987

Amtsgericht

### 546

K 12/86: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 148, Blatt 4937, eingetragene Grundstück, Gemarkung Lauterbach,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 159/1, Hof- und Gebäudefläche, Eselswörth 5, Größe 8,52 Ar

Wert: 305 600,— DM,

soll am Mittwoch, dem 1. April 1987, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Lieselotte Oestreich, Lauterbach, — zur Hälfte —,

2. Karin Oestreich, Lauterbach, Jutta Bauer, Schwalmthal 1, Claudia Oestreich, Lauterbach, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 16. 1. 1987

Amtsgericht

### 547

K 19/86: Das im Grundbuch von Nieder-Moos, Band 9, Blatt 304, eingetragene Grundstück, Gemarkung Nieder-Moos,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 113/40, Bauplatz, Die Sandcheswiesen, Größe 7,58 Ar

Wert: 20 087,— DM,

soll am Mittwoch, dem 1. April 1987, 15.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Günther Rachelor, Hanau,

b) Doris Hanni Rachelor, Gaggenau 16, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 19. 1. 1987

Amtsgericht

### 548

7 K 57/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Haintchen, Band 33, Blatt 1158,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Wolfenhäuser Weg 5, Größe 7,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. April 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friederike Hniopek in Selters-Haintchen, Wolfenhäuser Weg 5.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 279 000,— DM (Einfamilienhaus mit Anbau — Werkstattraum).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 25. 8. 1986

Amtsgericht

### 549

7 K 22/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dehn, Band 40, Blatt 1302,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Niedertiefenbacher Weg 13, Größe 6,38 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. April 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Bertram geb. Wogon in Runkel-Dehn, Niedertiefenbacher Weg 13.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 239 000,— DM (Einfamilienhaus mit Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 25. 8. 1986

Amtsgericht

### 550

7 K 2/86: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 75, Blatt 2368, eingetragene Grundstück, Miteigentumsanteil 40/10 000 an dem vereinigten Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 107/16, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Lemmer-Straße 101, Größe 58,16 Ar,

Flur 12, Flurstück 107/17, Platz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 7,93 Ar,

Flur 12, Flurstück 104/17, Parkplatz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 2,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß und an einem Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 2. April 1987, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Antje Czonstke geb. Tautkus, geb. 3. 2. 1946, Catharinenstraße 39, 2190 Cuxhaven.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 31. 12. 1986

Amtsgericht

### 551

7 K 138/85: Die im Grundbuch von Oberrospho, Band 24, Blatt 801, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrospho, Flur 17, Flurstück 14/1, Wasserfläche (Graben), Die Brachterswiesen, Größe 0,47 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberrospho, Flur 17, Flurstück 14/2, Hof- und Gebäudefläche (Dreschplatz), Die Brachterswiesen, Größe 4,91 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. April 1987, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Graulich, Auf den Betten 10, 3552 Wetter-Oberrospho, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a

Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 470,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 105 685,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 6. 1. 1987

Amtsgericht

### 552

7 K 48/85: Das im Grundbuch von Niederweimar, Band 31, Blatt 987, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederweimar, Flur 5, Flurstück 82/6, Hof- und Gebäudefläche, Dammweg 6, Größe 5,89 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Zimmermann,

Helena Zimmermann geb. Muth, Dammweg 6, 3556 Weimar 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Im letzten Termin ist Zuschlagsversagung gemäß § 74 a I ZVG erfolgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 9. 1. 1987

Amtsgericht

### 553

21 K 1/86: Die im Grundbuch von Beerfelden, Band 53, Blatt 2664, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beerfelden, Flur 9, Flurstück 395, Ackerland, Unterm Kirchhof, Größe 17,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beerfelden, Flur 7, Flurstück 91, Ackerland, Am Schmidtstein, Größe 13,32 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 26. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Jakob Treusch, Beerfelden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 181,— DM für Flur 9, Nr. 395 und 3996,— DM für Flur 7, Nr. 91.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 12. 1. 1987

Amtsgericht

### 554

1 K 24/86: Das im Grundbuch von Obbornhofen, Bezirk Nidda, Band 26, Blatt 1126, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Obbornhofen, Flur 1, Flurstück 280, Hof- und Gebäudefläche, Am Hang 1, Größe 2,57 Ar,

soll am Montag, dem 18. Mai 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abt. I Nr. 1 a: Reitz, Werner — zur Hälfte,

b: Reitz, Doris, geb. Laub, — zur Hälfte, beide wohnhaft Am Hang 1, 6303 Hungen-Obbornhofen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 1. 1987

Amtsgericht

**555**

7 K 133/85: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 264, Blatt 7776, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 4, Flurstück 75/1, LB 5604, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 17, Größe 20,84 Ar,

am Montag, dem 23. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Dieter Paul Hoppenstaedt, Offenbach am Main,

seit 4. 4. 1986: Paul Heinz-Dieter Hoppenstaedt, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 12. 1986

**Amtsgericht**

**556**

7 K 188/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 242, Blatt 8500, eingetragene 5,4389/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 380/3, LB 4418, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 100 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 20. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Torben Elers Lublin und Merete Sinclair Lublin geb. Andersen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 12. 1986

**Amtsgericht**

**557**

7 K 189 und 190/84: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Teileigentums-Grundbuch von Dietzenbach, Band 341, Blatt 11 470 und 11 471, eingetragenen je 2,94/1 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 380/6, LB 4447, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 12, Größe 15,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 69 und 70 bezeichneten Kfz-Einstellplätzen,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 20. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Torben Elers Lublin und Merete Sinclair Lublin geb. Andersen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 12. 1986

**Amtsgericht**

**558**

3 K 39/85: Die im Grundbuch von Neukirchen, Band 79, Blatt 2426, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neukirchen, Flur 15, Flurstück 165, Hof- und Gebäudefläche, Meisenweg 1, Größe 8,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neukirchen, Flur 15, Flurstück 166, Hof- und Gebäudefläche, Meisenweg 3, Größe 8,31 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1985/7. 10. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Peter Nowak und Charlotte geb. Hoos, Meisenweg 3, Neukirchen, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 596 000,— DM (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 8. 12. 1986 **Amtsgericht**

**559**

3 K 77/85: Das im Grundbuch von Trutzhain, Band 9, Blatt 235, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trutzhain, Flur 1, Flurstück 5/18, Gebäude- und Freifläche, Freiwaldauer Straße 2, Größe 14,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Betlach, geb. am 3. 9. 1939, Schwalmstadt-Trutzhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

194 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 8. 1. 1987 **Amtsgericht**

**560**

K 24/86: Das im Grundbuch von Friedigerode, Band 21, Blatt 576, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedigerode, Flur 9, Flurstück 26, Gebäude und Freifläche, Im Dorfe Haus Nr. 88, Größe 2,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. März 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Katharina Elisabeth Schankin geb. Steinert, geboren am 8. 12. 1936, Oberaula-Friedigerode.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 8. 1. 1987 **Amtsgericht**

**561**

K 62/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 70, Blatt 3384,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jügesheim, Flur 5, Flurstück 491/1, Gebäude- und Freifläche, Grenzstraße 14, Größe 5,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Tinz geb. Schmitt, Grenzstraße 14, 6054 Rodgau 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

**562**

K 4/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 184, Blatt 6475,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 2, Flurstück 230, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Rodener Straße 140, Größe 6,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 2, Flurstück 451, Gartenland im Falltorgarten, Größe 1,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Griesling, Oberrodener Straße 140, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 575 000,— DM für Grundstück lfd. Nr. 2; 3 000,— DM für Grundstück lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 13. 1. 1987 **Amtsgericht**

**563**

K 36/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 89, Blatt 3526,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dudenhofen, Flur 3, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Eppertshäuser Weg 1, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dudenhofen, Flur 3, Flurstück 20/1, Gebäude- und Freifläche, Eppertshäuser Weg 1, Größe 1,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Kirschner, 6457 Maintal 2, zur Zeit unbekanntem Aufenthalte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 182 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf 99 000,— DM.

Im Termin am 5. Januar 1987 wurde der Zuschlag gem. § 74 a Absatz 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 14. 1. 1987 **Amtsgericht**

**564**

K 26/86 i. V. m. K 51/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 216, Blatt 7426, sämtlich Gemarkung Nieder-Roden,



lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 1125/1, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,25 Ar,  
lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 1125/2, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,20 Ar,  
lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 1125/3, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,20 Ar,  
lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 1125/4, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,22 Ar,  
lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 1125/5, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,17 Ar,  
lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 1125/6, Verkehrsfläche, Seestraße, Größe 0,44 Ar,  
lfd. Nr. 10, Flur 9, Flurstück 1125/9, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 17, Größe 2,76 Ar,  
lfd. Nr. 11, Flur 9, Flurstück 1125/10, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 19, Größe 1,45 Ar,  
lfd. Nr. 12, Flur 9, Flurstück 1125/11, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 21, Größe 2,24 Ar,  
lfd. Nr. 13, Flur 9, Flurstück 1125/12, Gebäude- und Freifläche, Strandpromenade 18 B, Größe 1,76 Ar,  
lfd. Nr. 14, Flur 9, Flurstück 1125/13, Gebäude- und Freifläche, Strandpromenade 18 A, Größe 1,90 Ar,  
lfd. Nr. 16, Flur 9, Flurstück 1125/15, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 1,06 Ar,  
lfd. Nr. 17, Flur 9, Flurstück 1125/16, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,17 Ar,  
lfd. Nr. 18, Flur 9, Flurstück 1125/17, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,15 Ar,  
lfd. Nr. 19, Flur 9, Flurstück 1125/18, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,19 Ar,  
lfd. Nr. 20, Flur 9, Flurstück 1125/19, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,27 Ar,  
lfd. Nr. 21, Flur 9, Flurstück 1125/20, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,21 Ar,  
lfd. Nr. 22, Flur 9, Flurstück 1125/21, Verkehrsfläche, Strandpromenade, Größe 0,16 Ar,  
soll am Donnerstag, dem 19. März 1987, 13.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1985 und 30. 7. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):  
Hubert Link, Mittelbeune 14, 6453 Seligenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf	3 750,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf	3 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf	3 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf	3 300,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf	2 550,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 7 auf	6 600,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 10 auf	82 800,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 11 auf	43 500,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 12 auf	56 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 13 auf	52 800,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 14 auf	57 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 16 auf	15 900,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 17 auf	2 550,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 18 auf	2 250,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 19 auf	2 850,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 20 auf	4 050,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 21 auf	3 150,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 22 auf	2 400,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6453 Seligenstadt, 20. 1. 1987 Amtsgerecht**

**565**  
K 45/86 i. V. m. K 64/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 120, Blatt 4477,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dudenhofen, Flur 13, Flurstück 32, Ackerland auf den Seligenstädter Weg rechts, Größe 54,36 Ar,  
lfd. Nr. 3, Gemarkung Dudenhofen, Flur 17, Flurstück 104, Ackerland, am Zellhäuser Weg, Größe 52,89 Ar,  
lfd. Nr. 4, Gemarkung Dudenhofen, Flur 18, Flurstück 3, Grünland, Hinter dem weißen See, Größe 9,60 Ar,  
lfd. Nr. 5, Gemarkung Dudenhofen, Flur 19, Flurstück 4, Wald (Holzung), Auf die Stockstädter Straße, Größe 9,88 Ar,  
lfd. Nr. 6, Gemarkung Dudenhofen, Flur 21, Flurstück 64, Grünland, Die Hainwiesen, Größe 10,47 Ar,  
lfd. Nr. 7, Gemarkung Dudenhofen, Flur 22, Flurstück 280, Ackerland, Auf die Babenhäuser Straße, Größe 38,51 Ar,  
lfd. Nr. 8, Gemarkung Dudenhofen, Flur 23, Flurstück 164, Wald (Holzung), Das vorderste Reikes, Größe 15,26 Ar,  
soll am Donnerstag, dem 19. März 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6., 27. 8. und 29. 8. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):  
1. Helmut Wilhelm Kratz, Sperberweg 29—31, 6054 Rodgau 2,  
2. Lydia Kratz geb. Resch, Spessartring 12, 6054 Rodgau 2, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf	27 180,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf	21 156,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf	3 840,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf	3 278,40 DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf	5 235,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 7 auf	19 255,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 8 auf	5 246,80 DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6453 Seligenstadt, 20. 1. 1987 Amtsgerecht**

**566**  
3 K 83/83 und 35/84: Die im Grundbuch von

a) Weidenhausen, Band 20, Blatt 701,  
b) Weidenhausen, Band 26, Blatt 903,  
c) Weidenhausen, Band 17, Blatt 621,  
d) Volpertshausen, Band 39, Blatt 1388, eingetragenen Grundstücke:

a) Weidenhausen, Band 20, Blatt 701:  
lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 196, Ackerland, Ober der Reih, Größe 17,96 Ar  
(Wert: 4 490,— DM),  
b) Weidenhausen, Band 26, Blatt 903:  
lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 180/I, Ackerland Hohe Birke, Größe 21,43 Ar  
(Wert: 3 214,50 DM),

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 180/2, dto., das., Größe 19,66 Ar (Wert: 2 949,— DM),  
lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 120/1, Grünland, Denneswiese, Größe 18,69 Ar  
(Wert: 3 738,— DM),

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 120/2, dto., das., Größe 7,02 Ar (Wert: 1 404,— DM),

c) Weidenhausen, Band 17, Blatt 621:  
lfd. Nr. 17, Flur 5, Flurstück 79/I, Hof- und Gebäudefläche, Am Weidenborn 4, Größe 4,42 Ar  
(Wert: 10 265,70 DM), — nur ein Drittel Idealanteil —

d) Volpertshausen, Band 39, Blatt 1388:  
lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 22/1, Ackerland, Lützenfeld, Größe 13,52 Ar  
(Wert: 4 056,— DM),

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 22/2, dto., das., Größe 25,40 Ar (Wert: 7 620,— DM),  
lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 22/3, dto., das., Größe 12,42 Ar (Wert: 3 726,— DM),

lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 22/4, dto., das.,

Größe 14,74 Ar (Wert: 4 422,— DM), sollen am Mittwoch, dem 1. April 1987, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, Raum 306, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a): Eheleute Richard Knorz und Ingeburg geb. Liebrich, Volpertshausen, — je zur Hälfte —  
zu b) und d): Richard Knorz, Volpertshausen,

zu c): Richard Knorz, Volpertshausen, — zu einem Drittel Idealanteil —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf die oben jeweils genannten Beträge.

Das Verfahren bzgl. der Grundstücke Volpertshausen, Blatt 1094, wurde abgetrennt. Insoweit wird die Verbindung aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6330 Wetzlar, 7. 1. 1987 Amtsgerecht**

### 567

3 K 32/86: Das im Grundbuch von Kraftsolms, Band 40, Blatt 1009, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kraftsolms, Flur 11, Flurstück 165, Ackerland, hinter dem Tiefengraben, Größe 14,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 1, Gebäude B, Raum 103, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut Woloszak und Monika geb. Märker, Waldsolms-Kraftsolms, — je zur Hälfte —

Das Grundstück unterliegt dem Flurbereinigerungsverfahren in der Gemarkung Waldsolms-Kraftsolms.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 690,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6330 Wetzlar, 16. 1. 1987 Amtsgerecht**

### 568

61 K 99/86: Das im Grundbuch von Bierstadt, Band 154, Blatt 4181, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Bierstadt, Flur 55, Flurstück 595/71, Hof- und Gebäudefläche, Wartestraße 13, Größe 5,80 Ar,

soll am Freitag, dem 3. April 1987, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Atzert, — zur Hälfte —,  
Gerhard Hartung, — zu einem Viertel —,  
Ute Hanna Hartung, — zu einem Viertel.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 13. 1. 1987 Amtsgerecht**

### 569

61 K 110/83: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 216, Blatt 5860, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dotzheim, Flur 54, Flurstück 132/8258, Gartenland, Siedlung Talheim, Größe 1,96 Ar (4 900,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dotzheim, Flur 54, Flurstück 8258/9, Unland, Siedlung Talheim, Größe 0,55 Ar (275,— DM),

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dotzheim, Flur 54, Flurstück 8254/4, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung Talheim 19, Größe 4,00 Ar, Flur 54,-Flurstück 8254/2, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung Talheim 19, Größe 0,15 Ar (zusammen 200 900,— DM),

soll am Freitag, dem 27. März 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus und Ellen Kneschke, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 12. 1. 1987 **Amtsgericht**

## 570

2 K 30/84: Die im Grundbuch von Orferode, Band 26, Blatt 952, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nrn. 1—9, Gemarkung Orferode, lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 87, Ackerland, Altes Feld, Größe 20,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 86, Ackerland, daselbst, Größe 14,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 123/1, Ackerland, Auf dem Kreuz, Größe 17,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 111, Ackerland, Am Werzelweg, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 83/1, Ackerland und Grünland, Am Eichenberg, Größe 19,78 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 27/3, Hof- und Gebäudefläche, Martinstraße 13, Größe 6,52 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 189, Grünland, Vor der roten Grube, Größe 20,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 45, Grünland, Hinter dem Roth, Größe 47,03 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 103/2, Ackerland, Altes Feld, Größe 60,83 Ar,

sollen am Montag, dem 9. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eckhardt geb. Becker, Alma, Martinstraße 13, 3437 Bad Sooden-Allendorf-Orferode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf	5 787,60 DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf	3 978,80 DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf	4 799,20 DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf	722,00 DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf	4 153,80 DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf	160 000,00 DM,
Grundstück lfd. Nr. 7 auf	3 618,00 DM,
Grundstück lfd. Nr. 8 auf	8 935,70 DM,
Grundstück lfd. Nr. 9 auf	17 032,40 DM,
Insgesamt auf	209 027,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 30. 12. 1986 **Amtsgericht**

## 571

2 K 9/86: Das im Grundbuch von Rommerode, Band 30, Blatt 967, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rommerode, Flur 7, Flurstück 90/53, Grünland, in der Tiefenbach, Größe 28,95 Ar,

soll am Montag, dem 30. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121, zur

Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hildmann, Heinrich, Laudenbachweg 20, 3436 Hess.-Lichtenau, — zur Hälfte —,

b) Hildmann, Heinrich, Laudenbachweg 20, 3436 Hess.-Lichtenau,

c) Jung, Heinrich, Eichhofstr. 19, 3432 Großalmerode,

d) Fleck geb. Jung, Marie, Am Wilden Graben 17, Bad Langensalza/Thür.,

e) Sippel geb. Jung, Anna, Kronackerstraße 7, 3500 Kassel,

f) Jung geb. Möller, Flora Anna, Fünffensterstraße 28, 3500 Kassel,

g) Jung geb. Liphardt, Elisabeth, Über den Höfen 7, 3432 Großalmerode-Rommerode, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 447,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 15. 1. 1987 **Amtsgericht**

## 572

2 K 36/85: Das im Grundbuch von Küchen, Band 15, Blatt 433, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Küchen, Flur 6, Flurstück 50/9, Hof- und Gebäudefläche, Am Töpfer, Haus Nr. 68, Größe 12,56 Ar,

soll am Montag, dem 23. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Reinhard Eilenberger,

b) Frau Annelie Eilenberger geb. Hentschel, Am Töpfer 16, 3436 Hess.-Lichtenau-Küchen, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 4. August 1986 war der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 14. 1. 1987 **Amtsgericht**

## 573

K 69/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 177, Blatt 6085, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfhagen, Flur 31, Flurstück 32/4, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Staden-Straße 27, Größe 3,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfhagen, Flur 30, Flurstück 17/3, Gartenland, Am Hagen, Größe 2,72 Ar, soll am Montag, dem 9. März 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waßmuth, Hans, Metzgermeister, Hans-Staden-Straße 27, 3549 Wolfhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 520 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 6 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 12. 1986 **Amtsgericht**

## 574

K 86/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen,

Band 14, Blatt 1660, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederelsungen, Flur 7, Flurstück 100/1, Ackerland, Über dem Hinterberge, Größe 39,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederelsungen, Flur 11, Flurstück 309/88, Ackerland, Im Riesen, Größe 29,19 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederelsungen, Flur 12, Flurstück 345/60, Ackerland, Beim Hohen Wendstein, Größe 42,67 Ar,

soll am Montag, dem 23. März 1987, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marie Gante geborene Löwenstein, Steinweg 7, 3549 Wolfhagen-Niederelsungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 3 200,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 500,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 5 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 12. 1986 **Amtsgericht**

## 575

K 104/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 84, Blatt 2913, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zierenberg, Flur 10, Flurstück 33/6, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergstraße, Größe 0,31 Ar,

Flur 10, Flurstück 33/7, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergstraße, Größe 1,40 Ar,

Flur 10, Flurstück 33/5, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergstraße 36, Größe 18,90 Ar,

Grünland, Dörnbergstraße, Größe 7,82 Ar, soll am Donnerstag, dem 26. März 1987,

8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Harry Geppert, jetzt: Am Gudenberg 1, 3501 Zierenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 30. 12. 1986 **Amtsgericht**

## 576

K 86/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ippinghausen, Band 27, Blatt 918, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ippinghausen, Flur 3, Flurstück 449, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 12, Größe 6,78 Ar,

soll am Montag, dem 16. März 1987, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ludwig Himmelmann,

b) Annemarie Himmelmann geborene Müller, beide: Rosenstraße 12, 3549 Wolfhagen-Ippinghausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 1. 1987 **Amtsgericht**

Bilanz der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt zum 31. Dezember 1985

Aktivum	DM	Passivum	DM
I. Kapitalanlagen:		I. Offene Rücklagen:	
1. Grundstücke und Grundstücksgleichrechte		gesetzliche Rücklage	
a) mit Geschäfts- und anderen Bauten	6.751.500,--	Stand 31.12.1984	28.702.866,30
b) mit Wohnbauten	6.710.370,--	Zuweisung aus dem Jahresüberschuss	604.204,68
c) ohne Bauten	13.461.870,--	I a. Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß § 52 (5) EStG	29.307.070,98
d) mit unfertigen Bauten	21.892.546,45	II. Pauschalverrichtigungen:	394.665,--
2. Hypothek-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	319.746,95	1. zu Kapitalanlagen	261.430,--
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen	96.251.596,65	2. zu sonstigen Forderungen	261.430,--
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder davon Ausgleichsforderungen: DM 1.508.446,05		III. Versicherungstechnische Rückstellungen:	
5. Darlehen	96.251.596,65	1. Beitragsbeiträge	
6. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören	46.749.751,27	a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	
7. Festgelder, Termingelder und Spareinlagen bei Kreditinstituten	255.437,42	davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
III. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft		b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft	44.203,70
1. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft aus		davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	44.203,70
2. sonstige	578.614,--	2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	
IV. Andere Vermögensgegenstände:	266.293,05	a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.279.369,19	davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
2. Kassenbestand, Bundesbank- und Post giroguthaben	797.882,51	b) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	59.884.673,--
3. laufende Guthaben bei Kreditinstituten	3.150.301,20	davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	9.494.327,--
4. Zins- und Mitforderungen	329.528,05	50.390.346,--	
5. sonstige	6.132.460,65	1.665.709,06	
V. Rechnungsabgrenzungsposten	149.718.774,02	3. Schwämmerrückstellung	
VI. Bilanzverlust		4. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	
		52.056.055,06	
		31.788.208,--	
		85.888.466,76	
		2.749.676,25	
		--,--	
		--,--	
		14.575.661,--	
		513.950,80	
		15.089.611,80	
		281.206,73	
		17.736.371,10	
		18.017.577,83	
		14.275,40	
		--,--	
		149.718.774,02	

Für den Hessischen Minister des Innern treuhänderisch verwaltete Feuer-  
schutzvermittelnde

859.053,15

Für den Hessischen Minister des Innern treuhänderisch verwaltete Feuer-  
schutzvermittelnde

858.053,15

Darmstadt, den 1. September 1986

Hessische Brandversicherungskammer  
Dr. Kleinstück  
(Präsident)

# Gewinn- und Verlustrechnung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985

Posten	Gesamtes Vorzicherungsgeschäft		selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft Feuer-Gebäude-Versicherung (Pflicht und Monopol)		sonstige Versicherungszweige des in Rückdeckung übernom- menen Versicherungsgeschäfts	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen	57.042.874,35		92.852.845,36		4.190.028,99	
2. Rückversicherungsbeiträge	21.618.234,39		21.618.234,39		-	
3. Veränderung der Beitragsüberträge f.o.R.	8.224,21				8.224,21	
4. sonstige versicherungstechnische Erträge f.o.R.			75.432.864,17		71.234.610,97	4.198.253,20
			59.795,62		59.795,62	
		Zwischensumme 1	75.492.659,79		71.294.406,59	4.198.253,20
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle, (einschließlich Schadenregulierungsaufwendungen) f.o.R.			55.246.390,95		52.981.289,05	2.265.101,90
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb davon ab: erhaltene Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung ergebene Versicherungsgeschäft	11.018.290,88		7.660.059,43		6.559.415,97	1.100.642,46
	3.358.232,45		10.655.410,15		10.487.992,92	167.417,23
7. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f.o.R.			1.930.800,26		1.265.708,65	665.091,61
		Zwischensumme 2	-2.667.912,-		-	-
8. Veränderung der Schwankungsrückstellung			- 737.111,74			
9. Erträge aus Kapitalanlagen	865.157,69					
a) Erträge aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten davon aus eigener Nutzung: DM 929.665,-						
b) Erträge aus Beteiligungen	3.578.616,39					
c) Zinsen und ähnliche Erträge	279.667,10		4.723.441,18			
d) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen, aus Zuschreibungen und aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Kapitalanlagen						
10. Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von a) nichtversicherungstechnischen Rückstellungen b) Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß § 52 (5) EStG	62.222,43		111.556,43			
	49.334,-		242.155,71			
11. sonstige Erträge davon außerordentliche: DM 30.992,68			4.340.041,58			
		Zwischensumme 4				
12. Aufwendungen für Kapitalanlagen						
a) Abschreibungen und Wertberichtigungen	205.814,64					
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen			656.307,66			
c) Verwaltungsaufwendungen und sonstige	430.493,02		1.706.955,33			
13. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstitzung			229.113,15			
14. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen			15.499,87			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nummer 7 gehören						
a) vom Einkommen, von Ertrag und von Verbögen	864.375,82		867.927,74			
b) sonstige	3.551,92					
17. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil						
18. sonstige Aufwendungen			280.053,15			
19. Jahresüberschub			604.204,68			
20. Entnahme aus offenen Rücklagen aus der gesetzlichen Rücklage						
21. Einstellungen aus dem Jahresüberschub in offene Rücklagen in die gesetzliche Rücklage						
22. Bilanzgewinn / Bilanzverlust						

Die Zahlungen für die Altersversorgung betragen DM 1.200.286,33 in den nächsten fünf Jahren ist mit einer Erhöhung bis auf ca. 102 % dieses Betrages zu rechnen.  
Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Im Übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1986  
Dr. Wolfgang Heubaum  
Wirtschaftsprüfer

### Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 12. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 9. Februar 1987, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 17. Februar 1987
2. Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG in Verbindung mit dem neuen HABfG in der Fassung vom 11. Dezember 1985
  1. Entwurf einer Satzung über die geordnete Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt
  2. Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Abfallentsorgung; 1. Lesung
3. Bauvorhaben Pferdkopf; Wiedererrichtung des Aussichtsturmes in Holzkonstruktion; Vereinbarung zur Unterhaltung des Erholungsgebietes Pferdkopf
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Grundstücksangelegenheit

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 9. Februar 1987, 16.30 Uhr, im UVF-Labor in Frankfurt am Main, Alt-Fechenheim 36, I. Stock, statt.

#### Tagesordnung:

1. Einsatz von Recycling-Papier in der UVF-Verwaltung
2. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 17. Februar 1987
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 12. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 10. Februar 1987, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

1. Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG in Verbindung mit dem neuen HABfG in der Fassung vom 11. Dezember 1985
  1. Entwurf einer Satzung über die geordnete Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt
  2. Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Abfallentsorgung; 1. Lesung
2. Frankfurt am Main; Planfeststellung S-Bahn Rhein-Main, 2. Baustufe, 2. Bauabschnitt, Los 42 „Oberrad“
3. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 17. Februar 1987
4. Anfragen und Mitteilungen
5. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt in der Gemarkung Dietzenbach für den Bereich „Kaupendicke“ östlich des Gewerbegebietes Liebigstraße, südlich der Kreisquerverbindung; Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

Die 12. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 10. Februar 1987, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

1. Smog-Alarm-Sperrgebiets-Neuabgrenzung im UVF-Gebiet
2. Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG in Verbindung mit dem neuen HABfG in der Fassung vom 11. Dezember 1985
  1. Entwurf einer Satzung über die geordnete Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt
  2. Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Abfallentsorgung; 1. Lesung
  3. Frankfurt am Main; 2. Baustufe, 2. Bauabschnitt, Los 42 „Oberrad“
  4. Anfragen und Mitteilungen

Die 12. — öffentliche — Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses findet am Mittwoch, 11. Februar 1987, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 17. Februar 1987
2. Bauvorhaben Pferdkopf; Wiedererrichtung des Aussichtsturmes in Holzkonstruktion; Vereinbarung zur Unterhaltung des Erholungsgebietes Pferdkopf
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Grundstücksangelegenheit

Die 12. — öffentliche — Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses findet am Donnerstag, 12. Februar 1987, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 17. Februar 1987
2. Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1986; Haushaltsstelle 7000.5310; Miete und Wartung Soft- und Hardware für die Datenbank „Schadstoffkataster“
3. Smog-Alarm-Sperrgebiets-Neuabgrenzung im UVF-Gebiet
4. Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG in Verbindung mit dem neuen HABfG in der Fassung vom 11. Dezember 1985
  1. Entwurf einer Satzung über die geordnete Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt
  2. Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Abfallentsorgung; 1. Lesung
5. Frankfurt am Main; 2. Baustufe, 2. Bauabschnitt, Los 42 „Oberrad“
6. Einsatz von Recycling-Papier in der UVF-Verwaltung
7. Anfragen und Mitteilungen

## Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Die 17. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Freitag, 13. Februar 1987, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagessordnung:

1. Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1986; Haushaltsstelle 7000.5310; Miete und Wartung Soft- und Hardware für die Datenbank „Schadstoffkataster“
2. Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG in Verbindung mit dem neuen HABfG in der Fassung vom 11. Dezember 1985
  1. Entwurf einer Satzung über die geordnete Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt
  2. Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Abfallentsorgung; 1. Lesung
3. Bauvorhaben Pferdskopf; Wiedererrichtung des Aussichtsturmes in Holzkonstruktion; Vereinbarung zur Unterhaltung des Erholungsgebietes Pferdskopf.
4. Jahresrechnung 1984; Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1984 und Entlastung des Verbandsausschusses
5. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 17. Februar 1987
6. Festlegung eines Termins für die Fortsetzung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu TOP 8
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Aufnahme eines Kredites; Umschuldung eines Kredites
9. Grundstücksangelegenheit

Die 13. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am Dienstag, 17. Februar 1987, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

#### Tagessordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1986; Haushaltsstelle 7000.5310; Miete und Wartung Soft- und Hardware für die Datenbank „Schadstoffkataster“
5. Smog-Alarm-Sperrgebiets-Neuabgrenzung im UVF-Gebiet
6. Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG in Verbindung mit dem neuen HABfG in der Fassung vom 11. Dezember 1985
  1. Entwurf einer Satzung über die geordnete Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt
  2. Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Abfallentsorgung; 1. Lesung
7. Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG in Verbindung mit dem neuen HABfG in der Fassung vom 11. Dezember 1985; öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage
  - a) AVA Nordweststadt  
Deponie Buchschlag
  - b) AVA Offenbach
  - c) Deponie Wicker
  - d) Deponie Brandholz; 1. Lesung
8. Frankfurt am Main; Planfeststellung S-Bahn Rhein-Main; 2. Baustufe, 2. Bauabschnitt, Los 42 „Oberrad“
9. Bauvorhaben Pferdskopf; Wiedererrichtung des Aussichtsturmes in Holzkonstruktion; Vereinbarung zur Unterhaltung des Erholungsgebietes Pferdskopf
10. Jahresrechnung 1984; Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1984 und Entlastung des Verbandsausschusses
11. Einsatz von Recycling-Papier in der UVF-Verwaltung
12. Aufnahme eines Kredites; Umschuldung eines Kredites
13. Grundstücksangelegenheit

6000 Frankfurt am Main, 27. Januar 1987

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
Küchler, Vorsitzender

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, 3500 Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 11. März 1986 wie folgt zusammensetzt:

Staatssekretär Jörg Jordan, Wiesbaden (Vorsitzender)

Geschäftsführer Dr. Joachim Diefenbacher, Friedrichsdorf/Taunus

Ministerialrat Dr. Horst Kadel, Wiesbaden

Generalbevollmächtigter der Hessischen Landesbank Ludwig Kasmann, Kassel

Architekt Siegfried Kuhnt, Kassel

Staatssekretär Dr. Otto Kummer, Wiesbaden

Bürgermeister Günter Werner, Emstal

3500 Kassel, 13. Januar 1987

**Hessische Landgesellschaft mbH**  
Die Geschäftsführung  
Dr. Heinz Willem Günemann  
Manfred Scherschel

## Öffentliche Ausschreibungen

### Wasserkraft-Reaktivierungsstudien

Der Hessische Minister für Umwelt und Energie beabsichtigt, Studien über das reaktivierbare bzw. ausbaubare Potential an Wasserkraftanlagen in ausgewählten Landkreisen in Hessen zu vergeben. In ihnen sollen der Bestand der betriebenen und stillgelegten Anlagen qualitativ und quantitativ erhoben werden, die Betreiber bzw. Eigener beraten und eine regionale Informationstagung durchgeführt werden. Die Studien sollen bis Mitte 1988 fertiggestellt sein. Angebotsfrist ist der 27. Februar 1987.

Ausschreibungsunterlagen können kostenlos angefordert werden bei dem Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Referat V B 1, Dostojewskistraße 8, 6200 Wiesbaden.

### Neubau Deutsches Segelflugmuseum Wasserkuppe

Die Stiftung Deutsches Segelflugmuseum errichtet in Gersfeld, Obernhessen, ein Segelflugmuseum.

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB mit vorangehenden Bewerbungen für eine Vergabe an Einzelunternehmen ausgeschrieben.

Art der ausgeschriebenen Leistungen	Schutzgebühr:
1. Schreinerarbeiten für den Innenausbau und Vitrinen	40,— DM
2. Bodenbelagsarbeiten (Teppich)	20,— DM
3. Anstreicherarbeiten	30,— DM

Interessierte Fachfirmen mit nachweisbaren einschlägigen Erfahrungen und ausreichenden Referenzen können die Ausschreibungsunterlagen zweifach gegen Vorauszahlung der vorgenannten Unkostenpauschale beim Architekturbüro Günther Kliche und Hans Lunau, Kampsriede 6a, 3000 Hannover 51, ab 5. Februar 1987 abfordern.

Gleichzeitig ist die entsprechende Schutzgebühr pro Gewerk an die Norddeutsche Landesbank, Konto-Nr. 101 040 012, BLZ 250 500 00, Hannover, zu entrichten. Die Einzahlungsbestätigung ist der schriftlichen Bewerbung beizufügen.

Die Submission findet

zu 1. am Dienstag, 24. Februar 1987, um 10.00 Uhr,

zu 2. am Mittwoch, 18. Februar 1987, um 10.00 Uhr,

zu 3. am Montag, 2. März 1987, um 10.00 Uhr,

im Landratsamt Fulda, Wörthstraße 15, Zimmer 246 A, statt.

Die Angebotsabgabe ist kostenlos und unverbindlich für den Bauherrn. Die Angebotsunterlagen werden nicht zurückerstattet.

6400 Fulda, 23. Januar 1987

**Stiftung Deutsches Segelflugmuseum**  
Der Vorstand

### Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Wärmedämmputzarbeiten (ca. 2 900 m<sup>2</sup>) in Kassel, Parkstraße 5, 7, 9 und Bismarckstraße 8, 10, 12 sowie Anstrich und erforderliche Nebenarbeiten.**

**Ausführungstermin: II. Quartal 1987.**

Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM am 6. Februar 1987 von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 102. Rückgabe erbeten zur **Angebotseröffnung: 24. Februar 1987, 10.00 Uhr.**

3500 Kassel, 20. Januar 1987

**Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH, Breitscheidstraße 6, 3500 Kassel, Zimmer 101.**

#### Neubau Deutsches Segelflugmuseum Wasserkuppe

Die Stiftung Deutsches Segelflugmuseum errichtet in Gersfeld, Ortsteil Obernhäusen, ein Segelflugmuseum.

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB mit vorangehenden Bewerbungen für eine Vergabe an Einzelunternehmen ausgeschrieben.

Art der ausgeschriebenen Leistungen:	Schutzgebühr:
<b>Außenanlagen</b>	<b>40,— DM</b>

Interessierte Fachfirmen mit nachweisbaren einschlägigen Erfahrungen und ausreichenden Referenzen können die Ausschreibungsunterlagen zweifach gegen Vorauserstattung der vorgenannten Unkostenpauschale beim Planungsbüro Henning, Künzeller Straße 11, 6400 Fulda, bis zum 16. Februar 1987 anfordern.

Gleichzeitig ist die entsprechende Schutzgebühr pro Gewerk an die Städtische Sparkasse Fulda, Konto-Nr. 000-016840, BLZ 530 500 89, zu entrichten. Die Einzahlungsbestätigung ist der schriftlichen Bewerbung beizufügen.

Bewerbungen, die nach dem genannten Termin eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt am Mittwoch, 18. Februar 1987. Die Submission findet am **Dienstag, 17. März 1987, 10.00 Uhr, Zimmer A 246, im Landratsamt Fulda, Wörthstraße 15, statt.**

Die Angebotsabgabe erfolgt kostenlos und unverbindlich für den Bauherrn. Die Angebotsunkosten werden nicht zurückerstattet.

6400 Fulda, 1. Februar 1987

**Stiftung Deutsches Segelflugmuseum  
Der Vorstand**

## Stellenausschreibungen



Bei dem  
**Wirtschaftsverwaltungsamt  
der Hessischen Polizei,**

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Planstelle

### einer Sachbearbeiterin/ eines Sachbearbeiters

für Besoldung, Kindergeld, Ehrengaben und Nachversicherung nach Bes.Gr. A 10 zu besetzen.

Als Einstellungsvoraussetzungen werden erwartet:  
Verwaltungsprüfung II;  
Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit;  
Geschick und Sachlichkeit im Umgang mit Menschen;  
Kenntnisse auf dem Gebiet des Besoldungs- und Kindergeldrechts sind erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 20. Februar 1987 an das **Personalbüro des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei, Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden.**

## Offenbach am Main



Wir sind die bürgernahe Verwaltung einer vitalen Stadt im Zentrum des Rhein-Main-Gebietes ● 113 000 Einwohner ● Internationale Lederwarenmesse ● moderne City mit guten Einkaufsmöglichkeiten ● vielfältiges Kultur- u. Freizeitangebot ● umgeben von Odenwald, Taunus und Spessart

### Die Stadt Offenbach am Main

sucht baldmöglichst für das im Aufbau befindliche Umweltamt

## a) mehrere wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

– Vergütung nach BAT II –

für die Aufgabengebiete:

- **Abfallwirtschaft**  
(Getrenntmüllsammmlung, Verwertung und Vermarktung)
- **Energiekonzept**  
(rationelle und sparsame Energieverwendung im städtischen Einflusbereich)
- **Altlasten**  
(Untersuchung und Sicherung alter Deponien)
- **Luftreinhaltung**

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt neben der Erstellung dieser Konzepte vor allem auf deren praktischer Umsetzung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.

Gesucht werden Mitarbeiter/innen mit abgeschlossenem Hochschulstudium folgender Fachrichtungen:

- **Verfahrenstechnik, Umwelttechnik**
- **Chemie, Physik, Klimatologie**
- **Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft**

Da mit einer großen Zahl von Bewerbungen zu rechnen ist, kommen bei der Auswahl nur Bewerber/innen in Frage, die qualifizierte Berufserfahrungen in den angeführten Aufgabengebieten aufweisen können.

Von besonderem Vorteil sind außerdem Verwaltungskennnisse und Erfahrungen in Bürgerinitiativen bzw. Umweltschutzorganisationen.

## b) eine/n techn. Angestellte/n (20 Stunden)

– Vergütung nach BAT IV b –

für den Bereich Altlastenüberwachung (auch, Außendienst).

Ermittlung, Untersuchung und Sicherung von Standorten.

Voraussetzung: Ing. (FH) für Umwelt- oder Verfahrenstechnik bzw. entsprechende Qualifikation; Berufs- und Verwaltungserfahrung.

Die unter a) bezeichneten Stellen sind auch für Teilzeitkräfte geeignet.

Die mit der Erarbeitung des Energiekonzepts befaßten Mitarbeiter/innen werden in einem auf drei Jahre begrenzten Zeitarbeitsverhältnis beschäftigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei entsprechender Eignung werden auch Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

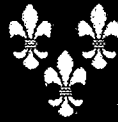
Telefonische Auskünfte unter der Rufnummer (0 69) 80 65-28 20.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Abschriften der Zeugnisse und Befähigungsnachweise innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den



Magistrat der Stadt Offenbach a. M.  
– Personalamt –  
Berliner Straße 100  
6050 Offenbach am Main

# LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN



Wir suchen für unser Gesundheitsamt zum 1. Juli 1987 den/die neue/n

## Amtsleiter/in

(Ltd. Medizinaldirektor/in,  
Stelle der Besoldungsgruppe A 16).

Wiesbaden ist Landeshauptstadt mit etwa 270 000 Einwohnern. Das Gesundheitsamt befindet sich in einem modern ausgestatteten Neubau. Seine vielfältigen Aufgaben werden von rd. 80 Mitarbeitern, darunter 14 hauptamtlichen Ärzten, wahrgenommen.

Ihr Aufgabengebiet wird Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens sowie Aufgaben aus dem Bereich der Umweltmedizin und der psychosozialen Versorgung umfassen.

Sie sollten neben klinischer Erfahrung sowie langjähriger beruflicher Erfahrung in leitender Funktion im öffentlichen Gesundheitsdienst auch den Nachweis über die Anerkennung als Arzt für öffentliches Gesundheitswesen (Amtsarztexamen) mitbringen.

Interessiert? Dann bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweise) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige bei dem

**Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Personalamt – 110502 –, Postfach 39 20, 6200 Wiesbaden.**

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schäfer (Telefon 0 61 21/31-33 56) zur Verfügung.

Wir sind besonders an Bewerbungen von Frauen mit den oben beschriebenen Qualifikationen interessiert.

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt  
1 Y 6432 A

## Bei dem Staatlichen Schulamt für den Odenwaldkreis

ist zum 1. Juli 1987 die Stelle eines/r

## Verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten/in

(Volljurist/in)

zu besetzen.

Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 steht zur Verfügung.

Interessierte Beamte/innen des höheren Dienstes mit zweitem juristischen Staatsexamen werden gebeten, die üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. April 1987 an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt, – Dezernat I 2/2a –, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt**, zu senden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

## Bei dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen

ist die Stelle eines/r

## Verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten/in

(Volljurist/in)

zu besetzen.

Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 steht zur Verfügung.

Interessierte Beamte/innen des höheren Dienstes mit zweitem juristischen Staatsexamen werden gebeten, die üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. April 1987 an den **Regierungspräsidenten in Gießen, Postfach 57 20, 6300 Gießen**, zu senden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

## Beim Magistrat der Stadt Büdingen

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

## Standesbeamten/in

zu besetzen.

Der Bewerber/die Bewerberin soll nach kurzer Einarbeitungszeit in der Lage sein, die Leitung des Standesamtes zu übernehmen. Hinreichende Erfahrungen im Personenstandswesen werden erwartet.

Bevorzugt werden Bewerber/Bewerberinnen, die als Standesbeamte/innen tätig sind oder waren und Aus- und Fortbildungslehrgänge für Standesbeamte/innen absolviert haben.

Die Einstellung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG bzw. BAT V b Bundesangestelltentarifvertrag.

Bewerbungen mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf und Zeugniskopien erbitten wir bis zum **22. Februar 1987** an den **Magistrat der Stadt Büdingen, Zum Stadtgraben 7, 6470 Büdingen**.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 5 vom 2. Februar 1987 beträgt 56 Seiten.